EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.2.2012
COM(2012) 64 final

2012/0027 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union

(Neufassung)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex)[1] sollten die zollrechtlichen Vorschriften angepasst werden, um das elektronische Arbeitsumfeld für Zoll und Handel nicht nur zu berücksichtigen, sondern auch zu gestalten. Im Zuge dessen wurde die Gelegenheit ergriffen, die zollrechtlichen Vorschriften einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen, um diese zu vereinfachen und besser zu strukturieren.

Die Verordnung trat am 24. Juni 2008 in Kraft, ist jedoch noch nicht anwendbar. Sie findet Anwendung sobald ihre Durchführungsvorschriften in Kraft sind, spätestens aber am 24. Juni 2013.

Aus folgenden Gründen wurde eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 (Modernisierter Zollkodex oder MZK) noch vor ihrer Anwendung vorgeschlagen:

- Die Umsetzung eines Großteils der einzuführenden Verfahren hängt von der Gestaltung und Entwicklung einer Vielzahl unterschiedlicher elektronischer Systeme durch die Kommission, die nationalen Zollverwaltungen und die Wirtschaftsbeteiligten ab. Dazu bedarf es eines komplexen Gebildes von Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten, dem Handel und der Kommission, insbesondere wichtiger Investitionen in neue EU-weite IT-Systeme und unterstützende Tätigkeiten sowie beispielloser Bemühungen der Wirtschaft hinsichtlich der Anwendung neuer Geschäftsmodelle. Mittlerweile hat sich gezeigt, dass im Juni 2013, dem letztmöglichen Datum für die Umsetzung des MZK, nur sehr wenige oder sogar keine neuen IT-Systeme im Zollbereich eingeführt werden können.

- Eine neue Aufgabe, die sich erst nach der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 gestellt hat und die mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zusammenhängt, ist die von der Kommission eingegangene Verpflichtungen, an allen Basisrechtsakten Änderungen vorzuschlagen, um diese noch vor Ende der Legislaturperiode des Parlaments mit den neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon in Bezug auf die Befugnisübertragung und die Übertragung von Durchführungsbefugnissen in Einklang zu bringen. Dies wirkt sich auf die vorgesehenen Durchführungsvorschriften des MZK aus, die nun im Einklang mit den neuen Ermächtigungen gemäß Artikel 290 und 291 AEUV in delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte unterteilt werden müssen. Zudem muss nun der Zollkodex der „Gemeinschaft“ (Modernisierter Zollkodex) in Zollkodex der „Europäischen Union“ umbenannt werden.

- Letztlich wurde durch die gemeinsame Arbeit an den Durchführungsvorschriften mit den Sachverständigen und Handelsvertretern der Mitgliedstaaten auch deutlich, dass

[1] ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1.

es erforderlich ist, einige Bestimmungen des MZK anzupassen, die entweder nicht mehr mit den seit 2008 vorgenommenen Änderungen an der gegenwärtigen Zollgesetzgebung übereinstimmen oder deren Umsetzung sich auf dem Wege von soliden Maßnahmen und praktikablen Geschäftsabläufen als schwierig erwiesen hat (z. B. in Bezug auf die vorübergehende Verwahrung von Waren oder eine Zollanmeldung durch den Eintrag von Daten in den Aufzeichnungen des Anmelders). Zur Gewährleistung der Kohärenz der Verfahren bestand das Ziel jedoch darin, diese Anpassungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Daher hielt es die Kommission aufgrund der folgenden technischen und verfahrensbedingten Erwägungen für angemessen, eine Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 noch vor ihrer geplanten Anwendung vorzuschlagen:

- die Notwendigkeit, den Zeitpunkt der Anwendung des MZK zu verschieben. Dieser Aufschub wird vor dem 24. Juni 2013, dem gegenwärtig in Artikel 188 Absatz 2 der MZK-Verordnung festgelegten letztmöglichen Termin für seine Anwendung, angenommen. Es empfiehlt sich, den Verwaltungen und Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, um die erforderlichen Investitionen tätigen und eine schrittweise, verbindliche aber realistische Umsetzung der elektronischen Verfahren sicherstellen zu können. Die Kommission wird weiterhin mit allen Beteiligten zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, dass die neue elektronische Datenverarbeitungsumgebung bis spätestens 31. Dezember 2020 betriebsbereit ist. Ein vereinbartes Arbeitsprogramm und der Vorschlag der Kommission für das künftige Programm FISCUS[2] sollten die notwendige Unterstützung für dieses Verfahren bieten;

- die Verpflichtung, den MZK an die Anforderungen des Vertrags von Lissabon in Bezug auf die delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse der Kommission anzupassen, damit der MZK im Einklang mit den Artikeln 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der neuen Komitologie-Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren[3] angewendet werden kann;

- die Notwendigkeit, einige Bestimmungen, deren Umsetzung sich als schwierig erwiesen hat, anzupassen. Der Wortlaut des MZK muss gegebenenfalls an die Ergebnisse der Arbeiten an den Durchführungsverfahren und -vorschriften angepasst werden, und zwar an den Stellen, an denen Diskrepanzen zwischen bestimmten Bestimmungen des Zollkodex und der tatsächlichen Funktionsweise der Zollverfahren (*z. B. vorübergehende Verwahrung*) zutage treten oder an denen die seit 2008 stattgefundenen Entwicklungen der Rechtsvorschriften in anderen Politikbereichen (*z. B. Sicherheit und Gefahrenabwehr im Verkehr*) Berücksichtigung finden müssen.

Die politischen Ziele der neuzufassenden Verordnung werden beibehalten.

---

[2] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für Zoll und Steuern in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (FISCUS). KOM(2011) 706 endg. vom 9.11.2011. 2011/0341 (COD).

[3] ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

All diese für eine Neufassung des ehemaligen MZK sprechenden Gründe wurden mit allen Beteiligten, insbesondere mit dem Rat (Schreiben von Kommissar Šemeta vom 19. Mai 2011 an den ungarischen Ratsvorsitz) und dem Europäischen Parlament (Schreiben von Kommissar Šemeta vom 19. Mai 2011 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz) sowie mit den Wirtschaftsbeteiligten der Wirtschaftskontaktgruppe erörtert und fanden ihre Zustimmung. Die diesbezügliche Unterstützung des Europäischen Parlaments spiegelt sich im so genannten Salvini-Bericht zur Modernisierung der Zollverfahren[4] wider.

Allgemeiner Hintergrund

Der vorliegende Vorschlag ist im Zusammenhang zu betrachten mit:

a) der Modernisierung der zollrechtlichen Vorschriften und Zollverfahren sowie dem Einsatz von IT-Systemen für Zollabfertigung und Zollverfahren zur Vereinfachung der Geschäftsabwicklung mit den Zoll und zur Gewährleistung eines sicheren Handels mit Waren in der Europäischen Union;

b) den Anforderungen des Vertrags von Lissabon;

c) der Entwicklung der Politik und der Rechtsvorschriften in anderen Bereichen, die Auswirkungen auf die zollrechtlichen Vorschriften haben könnten, z. B. der Bereich Sicherheit und Gefahrenabwehr im Verkehr;

d) der Entwicklung von Geschäftsabläufen, für die Klarheit und Kohärenz der Zollregelungen Voraussetzung sind.

Im Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Rechtsakts geltende Rechtsvorschriften

Durch die im Vorschlag behandelte Verordnung werden die folgenden Verordnungen aufgehoben und ersetzt:

– Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften[5];

– Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck[6];

– Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001 über Verfahren zur Erleichterung der Ausstellung oder Ausfertigung in der Gemeinschaft von Ursprungsnachweisen sowie der Erteilung bestimmter Zulassungen als anerkannter Ausführer gemäß den Vorschriften über Präferenzregelungen im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Ländern[7];

---

4 Entschließung des Europäischen Parlaments A7-0406/2011/ P7_TA-PROV(2011)0546 vom 1.12.2011.
5 ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
6 ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 4.
7 ABl. L 165 vom 21.6.2001, S. 1.

ab dem Tag der Anwendung der Neufassung der Verordnung;

und

– Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) als neuzufassende Verordnung,

ab dem Tag des Inkrafttretens der Neufassung der Verordnung.

Vereinbarkeit mit den anderen Politikbereichen und Zielen der Union

Der Vorschlag behält die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 bei, die mit den bestehenden politischen Maßnahmen und Zielen im Einklang stehen, die für den Handel mit in das und aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbrachten Waren relevant sind.

2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Anhörung interessierter Kreise

Methoden der Anhörung, Hauptadressaten und allgemeines Profil der Antwortenden

Da die Neufassung zu keiner substanziellen Änderung der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 führt, ist die vor der Annahme dieser Verordnung durchgeführte Anhörung nach wie vor relevant.

Anhörungen zu den Anpassungen der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 wurden in einer gemeinsamen Sitzung der Sachverständigen vom 19. September 2011 mit den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und den europäischen Wirtschaftsverbänden durchgeführt. Das Europäische Parlament war in der Sitzung vertreten.

Die Mitgliedstaaten sollen auch durch die Teilnahme an Sitzungen einer Sachverständigengruppe an der Ausarbeitung künftiger delegierter Rechtsakte der Kommission beteiligt werden und werden im Ausschuss für den Zollkodex ihren Standpunkt zu Entwürfen von Durchführungsrechtsakten der Kommission darlegen können.

Wirtschaftsvertreter sollen durch Anhörungen zu Entwürfen von Rechtsakten im Rahmen der Wirtschaftskontaktgruppe oder in Ad-hoc-Sitzungen der Sachverständigen oder gegebenenfalls durch Einladungen zu gemeinsamen Sitzungen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten einbezogen werden.

Gemäß der Vereinbarung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Funktionsweise von Artikel 290 AEUV[8] wird die Kommission bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

[8] SI(2011) 123 vom 26.4.2011.

Die Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates über Entwürfe von Durchführungsrechtsakten der Kommission sowie deren diesbezügliches Kontrollrecht werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 sichergestellt.

Folgenabschätzung

Die Entscheidung, eine komplette Neufassung des MZK noch vor seiner derzeit geplanten Anwendung vorzunehmen, stellt die einzige umfassende Lösung dar, durch die eine zweifache Änderung der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 innerhalb eines kurzen Zeitraums vermieden wird. Zudem werden dadurch die für eine ordnungsgemäße Umsetzung dieses neuen rechtlichen und verfahrenstechnischen Rahmens erforderlichen Anpassungen möglich.

Da für den neuzufassenden Verordnungsvorschlag (EG) Nr. 450/2008 bereits eine Folgenabschätzung durchgeführt wurde und die durch die vorliegende Verordnung vorgeschlagenen Änderungen aufgrund technischer und verfahrensbedingter Erwägungen gerechtfertigt sind, ist eine weitere Folgenabschätzung nicht erforderlich.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Durch die vorgeschlagene Neufassung der Verordnung werden einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 an die weiterentwickelten zollrechtlichen Vorschriften und andere einschlägige Rechtsvorschriften angepasst und mit den verfahrensrechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Vertrag von Lissabon ergeben, in Einklang gebracht. Zudem wird die Anwendung der Verordnung verschoben.

Ein Großteil der Bestimmungen der neuzufassenden Verordnung ist von Änderungen betroffen, da Anpassungen entweder aufgrund des Vertrags von Lissabon oder aufgrund der Weiterentwicklung einschlägiger EU-Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Die Gesamtstruktur der Verordnung wird beibehalten, und die beabsichtigten Änderungen können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

3.1. Die Änderungen am Text zielen auf die Einhaltung der folgenden Kriterien ab:

- redaktionelle Änderungen am Wortlaut des MZK zur Behebung von Schreibfehlern oder Auslassungen im veröffentlichten Text, falschen Bezügen, falschen Quellenangaben von Vorschriften, uneinheitlicher Verwendung von Begriffen; redaktionelle Anpassungen, die durch den Vertrag von Lissabon erforderlich werden, wie „Europäische Union“ anstelle von „Gemeinschaft“;

- Anpassungen aufgrund der Weiterentwicklung der EU-Vorschriften nach dem Inkrafttreten des MZK (und innerhalb der Frist für den neuen Entwurf des MZK);

  - Anpassung an die gegenwärtigen zollrechtlichen Vorschriften, z. B. Artikel 184g ZK-DVO, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 312/2009, anstelle des Artikels 88 Absatz 4 MZK (Ankunftsanzeige); Artikel 186 ZK-DVO, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 312/2009, anstelle des Artikels 151 Absatz 2 MZK (Trennung von

summarischer Eingangsanmeldung und Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung);

- Anpassung an (mögliche) künftige Änderungen des Zollkodex, um Entwicklungen in anderen einschlägigen Politikbereichen, z. B. in Bezug auf die Sicherheit der Luftfahrt, vorzugreifen;

- Anpassung an andere Rechtsakte, z. B. Aktualisierung von Bezugsverweisen im MZK auf andere Rechtsakte;

- Anpassung an die Ergebnisse der im Zusammenhang mit dem Vorentwurf der Durchführungsvorschriften zum Modernisierten Zollkodex (MZK-DVO) und der Einrichtung eines Instruments zur Geschäftsprozessmodellierung durchgeführten Arbeiten, z. B. Anpassung der Bestimmungen über die vorübergehende Verwahrung oder Einführung von grundlegenden Bestimmungen für die Ungültigkeitserklärung von summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen. Diese Anpassungen sind auf das Maß beschränkt, das unbedingt erforderlich ist, um die zollrechtlichen Vorschriften zu vereinfachen und Kohärenz zwischen zollrechtlichen Vorschriften und effizienten und praktikablen Verfahren zu gewährleisten.

3.2. Anpassung der Ermächtigungsbestimmungen des MZK an die Anforderungen der Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Diese Anpassung wurde im Einklang mit den verfahrensbedingten Anforderungen vorgenommen, die sich vor allem aus den folgenden Dokumenten ergeben:

- Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Umsetzung von Artikel 290 AEUV[9];

- Vereinbarung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Funktionsweise von Artikel 290 AEUV;

- Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.

Sie stützt sich auf eine zuvor durchgeführte Bestandsaufnahme der geltenden Ermächtigungsbestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 und auf die Notwendigkeit weiterer Ermächtigungen, um wie bereits in den Durchführungsvorschriften zum gegenwärtigen Zollkodex der Gemeinschaft (ZK-DVO, Verordnung (EWG) Nr. 2913/92) festgelegt und bei Ausarbeitung der Durchführungsvorschriften zum Modernisierten Zollkodex (MZK-DVO, Verordnung (EG) Nr. 450/2008) festgestellt, die Fähigkeit der Kommission zum Erlass von Maßnahmen aufrecht zu erhalten.

---

[9] KOM(2009) 673 endgültig vom 9.12.2009.

Nach einer ordnungsgemäßen Festlegung dieser Ermächtigungen nahmen diese gemäß den Artikeln 290 und 291 AEUV entweder die Form einer Befugnisübertragung oder einer Übertragung von Durchführungsbefugnissen an. In Bezug auf die Übertragung von Durchführungsbefugnissen wurde in Übereinstimmung mit den in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung hinreichend begründeter Ausnahmen darüber entschieden, ob das Beratungsverfahren oder das Prüfverfahren zur Anwendung kommt. Zudem wurden Begründungen für die Fälle vorgelegt, in denen im Zusammenhang mit bestimmten Durchführungsrechtsakten das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eingeführt wurde.

Sofern erforderlich mussten neue Bestimmungen in die Artikel der Verordnung als Rechtsgrundlage für die entsprechenden Ermächtigungsbestimmungen aufgenommen werden.

In einigen Fällen wurde es für zweckmäßig erachtet, einige ursprünglich zur Verankerung in den Rechtsakten der Kommission vorgesehene Bestimmungen in den Basisrechtsakt zu übertragen, um Ermächtigungen mit nur geringem Spielraum zu vermeiden.

Diese mit der Anpassung zusammenhängenden Anforderungen erklären, weshalb die Zahl der Artikel im Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung höher ist (59 zusätzliche Artikel) als in der ursprünglichen Verordnung.

In Titel IX Kapitel 1 der Neufassung der Verordnung (Artikel 243 und 244 „Befugnisübertragung und Ausschussverfahren“) spiegelt sich der verfahrenstechnische Rahmen wider.

Die Erwägungsgründe der Verordnung wurden angepasst, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

3.3. Aufschub des Datums für die Anwendung des Modernisierten Zollkodex

In Artikel 245 der Neufassung der Verordnung, mit dem Artikel 186 des MZK ersetzt wird, ist die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 mit dem Datum des Inkrafttretens der Neufassung vorgesehen.

Das Inkrafttreten der Neufassung der Verordnung ist in Artikel 246 geregelt und auf den zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung festgelegt.

In Artikel 247 werden neue Daten für die Anwendung der Neufassung der Verordnung festgelegt:

– Alle Ermächtigungsbestimmungen gelten ab dem Datum des Inkrafttretens der Neufassung der Verordnung (Artikel 247 Absatz 1);

– dasselbe gilt für Artikel 46 zu „Gebühren und Kosten“, der ab dem Datum des Inkrafttretens den bereits seit 1. Januar 2011 in Anwendung befindlichen Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 ersetzt;

– alle anderen Bestimmungen gelten ab dem ersten Tag des ersten Monats nach Ablauf von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten der Neufassung der Verordnung; in diesem Zeitraum sollte es der Kommission möglich sein, die erforderlichen delegierten Rechtsakte oder

Durchführungsrechtsakte (einschließlich der Zeit, die der Gesetzgeber für eine Reaktion benötigt) zu erlassen und die Anwendung des gesamten neuen Gesetzespakets durch die Inanspruchnahme nicht-legislativer Instrumente (Leitlinien, Informationen, Weiterbildung) und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Wirtschaftsvertretern vorzubereiten.

In der Praxis kann die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung, die von der Nutzung von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung und elektronischer Systeme abhängt, auf der Grundlage von Ermächtigungsbestimmungen ausgesetzt werden, durch die die Kommission delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum bis zur Verfügbarkeit solcher Systeme erlassen kann (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 7 der Neufassung der Verordnung). Solche Übergangszeiträume und –maßnahmen sollten jedoch nicht über den *31. Dezember 2020* hinausreichen, und ausgehend von den im Vorschlag der Kommission für das künftige Programm FISCUS angeführten finanziellen Annahmen sollte die vollständige Umsetzung der IT-bezogenen Teile der Verordnung daher spätestens bis zu diesem Datum abgeschlossen sein.

Zur Unterstützung dieser vollständigen Umsetzung und zur Festlegung von Übergangszeiträumen sollte die Kommission zudem innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Neufassung der Verordnung und im Wege einer diesbezüglichen Übertragung von Durchführungsbefugnissen gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Neufassung der Verordnung ein Arbeitsprogramm für die Entwicklung und Einführung aller für die Umsetzung der Verordnung erforderlichen elektronischen Systeme erstellen. Zwischen diesem speziell auf die Umsetzung der Neufassung der Verordnung ausgerichteten IT-Arbeitsprogramm und dem in Artikel 8 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel[10] genannten mehrjährigen strategischen Aktionsplan einerseits und dem in Artikel 6 der Entscheidung Nr. 624/2007/EG zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen der Gemeinschaft (Zoll 2013)[11] genannten jährlichen Arbeitsprogramm andererseits muss vollständige Übereinstimmung gewährleistet werden.

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Mit der vorgeschlagenen Maßnahme wird die Verordnung (EG) Nr. 450/2008 (Modernisierter Zollkodex) durch eine Neufassung der Verordnung ersetzt, die eine Angleichung an den Vertrag von Lissabon, eine Anpassung an die praktischen Aspekte und Entwicklungen in der Zollgesetzgebung und in anderen für den Warenverkehr zwischen den EU-Ländern und Drittländern relevanten Politikbereichen bewirkt und ausreichend Zeit für die Entwicklung von unterstützenden IT-Systemen bietet.

Rechtsgrundlage

Artikel 33, 114 und 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Artikel 31 AEUV kann nicht mehr als Rechtsgrundlage für einen Rechtsakt wie die Neufassung einer Verordnung dienen.

---

[10] ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21.

[11] ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25. Wird durch das künftige Programm FISCUS ersetzt.

Subsidiaritätsprinzip

Da der Vorschlag in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fällt, findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Da der Vorschlag im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag und dem daraus resultierenden Rechtsakt keine neuen politischen Entwicklungen umfasst, ist eine erneute Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften nicht erforderlich.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Neufassung der Verordnung hat dieselben Auswirkungen auf den Haushalt wie die Verordnung (EG) Nr. 450/2008. Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsbeteiligten werden in leicht zugängliche, interoperable Zollabwicklungssysteme investieren müssen. Die finanziellen Auswirkungen in Bezug auf den Anteil der EU an diesbezüglichen IT-Entwicklungen sind im Vorschlag für das Programm FISCUS aufgeführt.

5. FAKULTATIVE ANGABEN

Vereinfachung

Durch die Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 werden die Rechtsvorschriften, unterstützt durch eine optimale Architektur und Planung für IT-Entwicklungen, besser auf bestehende Geschäftspraktiken abgestimmt und gleichzeitig alle Vorteile der neuzufassenden Verordnung, insbesondere die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für die Behörden (der EU und der Mitgliedstaaten) und die Wirtschaft, vereint.

Die Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 wird durch eine aktualisierte Geschäftsprozessmodellierung unterstützt und durch die künftigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Kommission sowie durch Erläuterungen und Leitlinien ergänzt. Dadurch wird die einheitliche Auslegung und Anwendung der Zollvorschriften durch die Mitgliedstaaten weiter gewährleistet, was für die Wirtschaftsbeteiligten von großem Vorteil sein wird.

Aufhebung geltender Rechtsvorschriften

Mit Annahme des Vorschlags werden geltende Rechtsvorschriften aufgehoben (siehe Punkt 1).

↓ 450/2008 (angepasst)

2012/0027 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung des Zollkodex der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫

(Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag ~~zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft~~ ⌦ über die Arbeitsweise der Europäischen Union ⌫, insbesondere auf die Artikel ~~26, 95, 133 und 135~~ ⌦ 33, 114 und 207 ⌫,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[12],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[13],

in Erwägung nachstehender Gründe:

⇩ neu

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex)[14] ist eine Reihe von Änderungen vorzunehmen. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt sich eine Neufassung der Verordnung.

(2) Es ist zweckmäßig, Kohärenz zwischen der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (der Vertrag), insbesondere Artikel 290 und 291, sicherzustellen, um der Entwicklung des EU-Rechts Rechnung zu tragen und einige Bestimmungen der Verordnung anzupassen, um deren Anwendung zu erleichtern.

[12] ABl. C […] vom […], S. […].

[13] (zu ergänzen mit den Rechtsakten des Europäischen Parlaments und des Rates im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zum Vorschlag für die Neufassung der Verordnung).

[14] ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1.

(3) Zur Ergänzung oder Änderung einiger nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

(4) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung gewährleisten zu können, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in folgenden Bereichen übertragen werden: Annahme eines Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Einführung elektronischer Systeme innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung; Beschlüsse, die es einem oder mehreren Mitgliedstaaten ermöglichen, Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Daten zu nutzen, die nicht Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind; Beschlüsse, mit denen den Mitgliedstaaten genehmigt wird, Vereinfachungen bei der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung zu prüfen; Beschlüsse, mit denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, eine Entscheidung zu erlassen, zurückzunehmen, zu ändern oder zu widerrufen; gemeinsame Risikokriterien und Standards, Kontrollmaßnahmen und vorrangige Kontrollbereiche; Verwaltung der Zollkontingente und Zollplafonds und Verwaltung der Überwachung bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr von Waren; Bestimmung der zolltariflichen Einreihung von Waren; vorübergehende Abweichung von den Präferenzursprungsregeln bei Waren, für die Präferenzmaßnahmen gelten, die von der Europäischen Union einseitig getroffen wurden; Bestimmung des Ursprungs von Waren; vorübergehende Verbote in Bezug auf die Nutzung von Gesamtbürgschaften; Amtshilfe zwischen den Zollbehörden im Fall des Entstehens einer Zollschuld; Beschlüsse über die Erstattung oder den Erlass eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags; offizielle Öffnungszeiten der Zollstellen; sind Waren einer Sendung in verschiedene Unterpositionen des Zolltarifs einzureihen, Bestimmung der Unterposition des Zolltarifs für die Waren, für die die höchste Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbelastung gilt; Überprüfung der Zollanmeldung. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren[15], ausgeübt werden.

(5) Auf das Beratungsverfahren sollte bei der Annahme folgender Beschlüsse zurückgegriffen werden: Beschlüsse, mit denen den Mitgliedstaaten genehmigt wird, Vereinfachungen bei der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung zu prüfen, sofern sich diese Beschlüsse nicht auf alle Mitgliedstaaten auswirken; Beschlüsse, mit denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, eine Entscheidung zu erlassen, zurückzunehmen, zu ändern oder zu widerrufen, sofern sich diese Beschlüsse lediglich auf einen Mitgliedstaat auswirken und sie der Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften dienen; Beschlüsse über die Erstattung und den Erlass des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags, sofern

[15] ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

sich diese Beschlüsse unmittelbar auf den die Erstattung oder den Erlass Beantragenden auswirken.

(6) Wenn es in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist, sollte die Kommission unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte in Bezug auf Folgendes erlassen: Beschlüsse, mit denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, eine Entscheidung zu erlassen, zurückzunehmen, zu ändern oder zu widerrufen; gemeinsame Risikokriterien und Standards, Kontrollmaßnahmen und vorrangige Kontrollbereiche; Bestimmung der zolltariflichen Einreihung von Waren; Bestimmung des Ursprungs von Waren; vorübergehende Verbote in Bezug auf die Nutzung von Gesamtbürgschaften; Beschlüsse über die Erstattung oder den Erlass eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 1 (angepasst)

(7) Grundlage der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ ist eine Zollunion. Die bestehenden zollrechtlichen Vorschriften sollten im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten wie der Zollbehörden der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ in einem Zollkodex der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ ~~(im Folgenden als „Zollkodex“ bezeichnet)~~zusammengefasst werden. ~~Der~~⌦ Dieser ⌫ Zollkodex, dem das Konzept eines Binnenmarkts zugrunde liegt, sollte die allgemeinen Vorschriften und Verfahren enthalten, welche die Anwendung der zolltariflichen und sonstigen gemeinsamen politischen Maßnahmen, die auf ~~Gemeinschaftsebene~~⌦ EU-Ebene ⌫ für den Warenverkehr zwischen der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ und den Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ eingeführt wurden, unter Berücksichtigung der Erfordernisse dieser gemeinsamen politischen Maßnahmen gewährleisten. Die zollrechtlichen Vorschriften sollten stärker an die Vorschriften über die Erhebung der Einfuhrabgaben angeglichen werden, ohne den Anwendungsbereich der geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zu verändern.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 2 (angepasst)

(8) Gemäß der Mitteilung der Kommission über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und den Aktionsplan 2004-2005[16] ist es angebracht, den rechtlichen Rahmen für den Schutz der finanziellen Interessen der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ entsprechend anzupassen.

---

[16] KOM(2004) 544 endg. vom 9.8.2004.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 3 (angepasst)

(9) Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften[17] beruhte auf der Zusammenfassung der Zollverfahren, die in den 80er Jahren in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandt wurden. Die Verordnung ist seit ihrem Erlass immer wieder erheblich geändert worden, um einzelne Probleme wie den Schutz des guten Glaubens oder die Berücksichtigung von Sicherheitserfordernissen zu lösen. Aufgrund der in den letzten Jahren auf ~~Gemeinschaftsebene~~⌦ EU-Ebene ⌫ wie auf internationaler Ebene eingetretenen grundlegenden Rechtsänderungen — Außerkrafttreten des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Inkrafttreten der Beitrittsakten von 2003 und 2005 und Änderung des Internationalen Übereinkommens über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (~~im Folgenden als~~das „Revidierte~~s~~ Übereinkommen von Kyoto“), für das der Rat den Beitritt der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ durch den Beschluss 2003/231/EG des Rates[18] genehmigt hat — ~~sind~~⌦ wurden ⌫ weitere Änderungen ~~zum Zollkodex~~⌦ an dieser Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 450/2008 vorgenommen. ⌫ ~~erforderlich~~. ~~Nun ist es an der Zeit, die Zollverfahren zu vereinfachen und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass elektronische Zollanmeldungen und Verfahren die Regel und papiergestützte Zollanmeldungen und Verfahren die Ausnahme sind. Aus all diesen Gründen reicht eine nochmalige Änderung des derzeitigen Zollkodex nicht aus und eine vollständige Überarbeitung ist notwendig.~~

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 4 (angepasst)
⇨ neu

(10) Es empfiehlt sich, im Zollkodex ⌦ der Europäischen Union ⌫ einen Rechtsrahmen für die Anwendung bestimmter zollrechtlicher Vorschriften auf den Handel mit ~~Waren~~⌦ EU-Waren ⌫ zwischen Teilen des Zollgebiets, für die die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem[19] ⇨ oder die Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG[20] ⇦ gilt, und Teilen des genannten Gebiets, für die diese Richtlinien nicht gelten~~gilt~~, beziehungsweise auf den Handel zwischen Teilen des genannten Gebiets, für die diese Richtlinien nicht gelten~~gilt~~, vorzusehen. Da es sich bei den betreffenden Waren um ~~Gemeinschaftswaren~~⌦ EU-Waren ⌫ handelt und da es hier um fiskalische Maßnahmen im Rahmen dieses ~~innergemeinschaftlichen~~

[17] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. ~~Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).~~

[18] ABl. L 86 vom 3.4.2003, S. 21. ~~Zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/485/EG (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 113).~~

[19] ABl. L 86 vom 3.4.2003, S. 21. ~~ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/8/EG (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11).~~

[20] ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12.

Handels⌦ innerhalb der Europäischen Union ⌫ geht, ist es gerechtfertigt, ~~im Wege von Durchführungsvorschriften~~ Vereinfachungen bei den auf diese Waren anzuwendenden Zollförmlichkeiten vorzusehen.

⇩ neu

(11) Um die speziellen Steuersysteme in bestimmten Teilen des Zollgebiets der Europäischen Union zu berücksichtigen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte in Bezug auf die beim Handel mit EU-Waren zwischen diesen Teilen des Zollgebiets der Europäischen Union und dem übrigen Zollgebiet anwendbaren Zollkontrollen und –förmlichkeiten zu erlassen.

🡻 450/2008 Erwägungsgrund 5

(12) Voraussetzung für die Erleichterung des legalen Handels und die Betrugsbekämpfung sind einfache, schnelle, standardisierte Zollverfahren und Arbeitsabläufe. Es ist daher angezeigt, entsprechend der Mitteilung der Kommission über eine vereinfachte, papierlose Umgebung für Zoll und Handel[21] die zollrechtlichen Vorschriften zu vereinfachen, um die Nutzung moderner Hilfsmittel und Technologien zu ermöglichen, die einheitliche Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften und modernisierter Konzepte der Zollkontrollen weiter zu fördern und damit dazu beizutragen, die Grundlage für einfache und effiziente Abwicklungsverfahren zu gewährleisten. Die verschiedenen Zollverfahren sollten zusammengelegt beziehungsweise einander angeglichen und der Anzahl nach auf die Verfahren reduziert werden, die wirtschaftlich gerechtfertigt sind, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhöhen.

🡻 450/2008 Erwägungsgrund 6 (angepasst)

(13) Mit der Vollendung des Binnenmarkts, dem Abbau von Hemmnissen für den internationalen Handel und internationale Investitionen und dem verstärkten Erfordernis, den Schutz und die Sicherheit an den Außengrenzen der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ zu gewährleisten, hat sich die Rolle der Zollbehörden gewandelt, so dass sie eine führende Rolle in der Versorgungskette und bei den Überwachungs- und Verwaltungsaufgaben im internationalen Handel erhalten haben und somit zum Katalysator für die Wettbewerbsfähigkeit von Ländern und Unternehmen geworden sind. Die zollrechtlichen Vorschriften sollten daher die neue wirtschaftliche Realität sowie die neue Rolle und den neuen Auftrag der Zollbehörden widerspiegeln.

---

21 KOM(2003) 452 endg. vom 24.7.2003.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 7 (angepasst)

(14) Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien gemäß der ~~zukünftigen~~ Entscheidung⌦ Nr. 70/2008/EG ⌫ des Europäischen Parlaments und des Rates über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel[22] ist von entscheidender Bedeutung bei dem Unterfangen, Handelserleichterungen und zugleich wirksamere Zollkontrollen zu gewährleisten, um so die Kosten der Wirtschaft und die Risiken für die Gesellschaft zu senken. Daher ist im Kodex ⌦ der Europäischen Union ⌫ der rechtliche Rahmen zu verankern, innerhalb dessen diese Entscheidung durchgeführt werden kann, insbesondere der Rechtsgrundsatz, dass alle Zoll- und Handelsvorgänge elektronisch bearbeitet werden und alle Informations- und Kommunikationssysteme für die Zollabwicklung den Wirtschaftsbeteiligten sämtlicher Mitgliedstaaten dieselben Möglichkeiten bieten.

⇩ neu

(15) Um eine papierlose Umgebung für Zoll und Handel sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Bestimmung der zollbezogenen Daten, die mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung auszutauschen und zu speichern sind, auf die Entwicklung elektronischer Systeme für diesen Zweck und auf die Einrichtung anderer Mittel für den Austausch und die Speicherung zu erlassen. Solche Mittel könnten insbesondere vorübergehend, jedoch nicht über den *31. Dezember 2020* hinaus, genutzt werden, wenn die erforderlichen elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 8 (angepasst)

(16) Dieser Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien sollte mit einer harmonisierten und standardisierten Anwendung der Zollkontrollen durch die Mitgliedstaaten einhergehen, damit ein gleichwertiges Niveau von Zollkontrollen in der gesamten ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ gewährleistet ist und somit kein wettbewerbsfeindliches Verhalten an den verschiedenen Eingangs- und Ausgangsorten der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ aufkommt.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 9 (angepasst)

(17) Um die Geschäftsabläufe zu erleichtern, gleichzeitig jedoch ein angemessenes Niveau bei der Kontrolle der in das oder aus dem Zollgebiet der ⌦ Europäischen

[22] ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21.

Union ⌫~~Gemeinschaft~~ verbrachten Waren gewährleisten zu können, ist es wünschenswert, dass die Angaben der Wirtschaftsbeteiligten unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen den Zollbehörden und den anderen an der Kontrolle beteiligten Stellen ~~wie Polizei, Grenzschutz, Veterinär- und Umweltschutzbehörden~~gemeinsam zugänglich sind. ~~und die~~⌦ Diese ⌫ Kontrollen ⌦ sollten ⌫~~der verschiedenen Behörden~~ harmonisiert werden, damit der Wirtschaftsbeteiligte die Angaben nur einmal machen muss und die Waren zur selben Zeit und am selben Ort von diesen Behörden kontrolliert werden.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 10 (angepasst)

(18) Zur Erleichterung ~~bestimmter Arten von~~der Geschäftsabläufe~~n~~ sollte weiterhin jeder das Recht haben, für den Verkehr mit den Zollbehörden einen Vertreter zu ernennen. Es sollte jedoch nicht mehr möglich sein, dieses Vertretungsrecht durch ein von einem Mitgliedstaat erlassenes Gesetz vorzubehalten. Ferner sollte ein Zollvertreter, der die Kriterien für die Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erfüllt, befugt sein, seine Dienste in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er ansässig ist, zu erbringen.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 11 (angepasst)

(19) Gesetzestreue und vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte sollten als „zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“ Vereinfachungen möglichst umfassend nutzen können und — unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte — einem weniger strengen Zollkontrollniveau unterliegen. Sie können somit den Status ~~„~~zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ~~—~~ ⌦ für ⌫ Zollvereinfachungen~~“~~ oder den Status ~~„~~zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ~~—~~ ⌦ für ⌫ Sicherheitserleichterungen~~“~~ genießen. Sie können einen Status oder beide zusammen erhalten.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 12 (angepasst)
⇨ neu

(20) ~~Allen~~Entscheidungen~~, das heißt allen hoheitlichen Maßnahmen der Zollbehörden im Bereich~~ ⇨ in Bezug auf die Anwendung ⇦ zollrechtlicher Vorschriften ~~mit Rechtswirkung für eine oder mehrere Personen, einschließlich~~⌦ sowie auf ⌫ verbindliche~~r~~ Auskünfte ~~dieser Behörden,~~sollten dieselben Vorschriften zugrunde liegen. Alle Entscheidungen dieser Art sollten in der ganzen ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ gültig sein und zurückgenommen, geändert — sofern nichts anderes bestimmt ist — oder widerrufen werden können, wenn sie den zollrechtlichen Vorschriften oder deren Auslegung nicht entsprechen.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 13

(21) Nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist zusätzlich zu dem Recht, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einer Zollbehörde einzulegen, jedem rechtliches Gehör zu gewähren, bevor eine für ihn nachteilige Entscheidung getroffen wird.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 14

(22) Die Vereinfachung der Zollverfahren in einem elektronischen Arbeitsumfeld erfordert die geteilte Zuständigkeit der Zollbehörden verschiedener Mitgliedstaaten. Es muss ein angemessenes Niveau wirksamer, abschreckender und verhältnismäßiger Sanktionen im ganzen Binnenmarkt gewährleistet sein.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 15

(23) Um den Erfordernissen der Zollbehörden im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften in gleichem Maße Rechnung zu tragen wie dem Recht der Wirtschaftsbeteiligten auf eine gerechte Behandlung, sollten umfangreiche Kontrollmöglichkeiten für die Zollbehörden und ein Rechtsbehelf für die Wirtschaftsbeteiligten vorgesehen werden.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 16 (angepasst)

(24) Um die Risiken für die ⌦ Europäische Union ⌫~~Gemeinschaft~~, ihre Bürger und ihre Handelspartner so gering wie möglich zu halten, sollte die einheitliche Durchführung von Zollkontrollen durch die Mitgliedstaaten auf einem gemeinsamen Rahmen für das Risikomanagement und einem entsprechenden elektronischen Anwendungssystem beruhen. Dieser gemeinsame Rahmen für das Risikomanagement sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Waren stichprobenartigen Kontrollen zu unterziehen.

⇩ neu

(25) Um eine einheitliche und gleiche Behandlung der Beteiligten im Rahmen von Zollkontrollen und -förmlichkeiten sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Festlegung der Bedingungen für die Zollvertretung und die von den Zollbehörden getroffenen Entscheidungen, einschließlich der Bedingungen im Zusammenhang mit zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und verbindlichen Informationen, sowie für die bei Handgepäck und aufgegebenen Gepäck durchzuführenden Kontrollen und Förmlichkeiten zu erlassen.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 17 (angepasst)

(26) Es ist notwendig, festzulegen, welche Tatbestände zur Erhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder zur Anwendung sonstiger handelspolitischer Maßnahmen führen. Außerdem empfiehlt es sich, ~~eindeutige~~⌦ ausführlichere ⌫ Vorschriften für das Ausstellen von Ursprungsnachweisen in der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ vorzusehen, wo dies im Rahmen des Handels erforderlich ist.

⇩ neu

(27) Zur Ergänzung der Faktoren, auf deren Grundlage die Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sowie andere Maßnahmen angewendet werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Bestimmung des Ursprungs und des Zollwerts von Waren zu erlassen.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 18

(28) Es ist erstrebenswert, alle Fälle des Entstehens einer Einfuhrzollschuld — mit Ausnahme der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Überführung in die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Abgabenbefreiung — zu gruppieren, um Schwierigkeiten bei der Feststellung der Rechtsgrundlage für das Entstehen der Zollschuld zu vermeiden. Das Gleiche sollte für die Fälle des Entstehens einer Ausfuhrzollschuld gelten.

⇩ neu

(29) Es ist angebracht, den Ort zu bestimmen, an dem die Zollschuld entstanden ist und an dem die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erhoben werden sollten.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 19
⇨ neu

(30) ~~Da die neue Rolle der Zollbehörden die Teilung der Zuständigkeiten zwischen Binnen- und Grenzzollstellen und deren Zusammenarbeit mit sich bringt, sollte die Zollschuld in den meisten Fällen~~⇨ Im Rahmen der zentralen Zollabwicklung sollte die Zollschuld ⇦ an dem Ort entstanden sein~~entstehen~~, an dem der Zollschuldner ansässig ist, da die für diesen Ort zuständige Zollstelle die Tätigkeiten des Beteiligten am besten überwachen kann.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 20

~~(31) Des Weiteren sollte entsprechend dem Revidierten Übereinkommen von Kyoto die Zahl der Fälle verringert werden, in denen die Bestimmung des Ortes des Entstehens der Zollschuld und die Abgabenerhebung nur im Wege der Zusammenarbeit der Verwaltungen der Mitgliedstaaten erfolgen kann.~~

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 21

(31) Die Vorschriften für die besonderen Verfahren sollten ermöglichen, dass für alle Arten von besonderen Verfahren eine einzige Sicherheit geleistet werden kann, die als Gesamtsicherheit mehrere Vorgänge abdeckt.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 22 (angepasst)

(32) Um einen besseren Schutz der finanziellen Interessen der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß angemeldete Waren in der Sendung oder der Anmeldung abdecken, für die sie geleistet wurde. Aus dem gleichen Grund sollte die Verpflichtungserklärung des Bürgen auch für die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge gelten, die in Folge einer nachträglichen Kontrolle zu entrichten sind.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 23 (angepasst)

(33) Zum Schutz der finanziellen Interessen der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ und der Mitgliedstaaten und zur Eindämmung betrügerischer Praktiken sind abgestufte Maßnahmen für die Anwendung einer Gesamtsicherheit empfehlenswert. Für den Fall eines erhöhten Betrugsrisikos sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Anwendung der Gesamtsicherheit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten vorübergehend zu untersagen.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 24

(34) Es ist angebracht, dem guten Glauben des Beteiligten in den Fällen, in denen eine Zollschuld auf einer Nichteinhaltung zollrechtlicher Vorschriften beruht, Rechnung zu tragen und die Folgen fahrlässigen Verhaltens des Zollschuldners auf ein Mindestmaß abzumildern.

⇩ neu

(35) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten und zur Ergänzung der Vorschriften über die Zollschuld und die Sicherheitsleistungen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte in Bezug auf den Ort des Entstehens der Zollschuld, die Bemessung des Betrags der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die Sicherheitsleistungen für diese Abgaben und die Erhebung, Erstattung, Erlass und Erlöschen der Zollschuld zu erlassen.

🡻 450/2008 Erwägungsgrund 25 (angepasst)

(36) Es ist notwendig, festzulegen, nach welchem Grundsatz der ⌦ zollrechtliche ⌫ Status von ⌦ EU-Waren ⌫~~Gemeinschaftswaren~~ bestimmt wird und welche Umstände zum Verlust dieses Status führen, und eine Grundlage für diejenigen Fälle zu schaffen, in denen dieser Status bei Waren, die vorübergehend ⌦ aus dem ⌫ ~~das~~ Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ ~~verlassen~~ ⌦ verbracht werden ⌫, unverändert bestehen bleibt.

⇩ neu

(37) Um den freien Verkehr von EU-Waren im Zollgebiet der Europäischen Union und die zolltarifliche Behandlung von Nicht-EU-Waren, die in dieses Zollgebiet verbracht werden, sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrages delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Bestimmung des zollrechtlichen Status von Waren, den Verlust des zollrechtlichen Status von EU-Waren, die Beibehaltung dieses Status für Waren, die das Zollgebiet der Europäischen Union vorübergehend verlassen, die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen, Verbote und Beschränkungen auf in ein besonderes Verfahren übergeführte und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Waren und die Bedingungen für Abgabenbefreiungen auf Rückwaren und Meereserzeugnisse zu erlassen.

🡻 450/2008 Erwägungsgrund 26

(38) Es ist sachgerecht, zu gewährleisten, dass die zügige Überlassung der Waren die Regel ist, wenn der Wirtschaftsbeteiligte vorab Angaben gemacht hat, die für die risikobezogene Kontrolle der Zulässigkeit dieser Waren erforderlich sind. Steuerliche und handelspolitische Kontrollen sollten in erster Linie von der Zollstelle durchgeführt werden, die für den Ort zuständig ist, an dem sich die Örtlichkeiten des Wirtschaftsbeteiligten befinden.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 27

(39) Die Vorschriften für Zollanmeldungen und für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren sollten modernisiert und vereinfacht werden; insbesondere dadurch, dass verlangt wird, dass Zollanmeldungen in der Regel in elektronischer Form abgegeben werden, und es sollte nur noch eine Art der vereinfachten Zollanmeldung vorgesehen werden.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 28

(40) Da nach dem Revidierten Übereinkommen von Kyoto die Zollanmeldung vor Ankunft der Waren abgegeben, erfasst und geprüft werden sollte und darüber hinaus der Ort, an dem die Zollanmeldung abgegeben wird, von dem Ort, an dem sich die Waren befinden, entkoppelt werden sollte, ist es angeraten, eine zentrale Zollabwicklung an dem Ort anzubieten, an dem der Wirtschaftsbeteiligte ansässig ist. Im Rahmen der zentralen Zollabwicklung sollten auch die Verwendung vereinfachter Zollanmeldungen, ein Aufschub für die Abgabe einer vollständigen Zollanmeldung mit den vorgeschriebenen Unterlagen, periodische Zollanmeldungen sowie ein Zahlungsaufschub ermöglicht werden.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 29 (angepasst)

(41) ~~Um dazu beizutragen, dass in der ganzen Gemeinschaft neutrale Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sind, sollten~~Es ist angebracht, dass die Vorschriften über die Zerstörung oder sonstige Verwertung von Waren durch die Zollbehörden, für die bisher einzelstaatliche Rechtsvorschriften erforderlich waren, auf ⌧ EU-Ebene ⌫~~Gemeinschaftsebene~~ festgelegt werden.

⇩ neu

(42) Zur Ergänzung der Vorschriften über die Überführung von Waren in ein Zollverfahren und zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung der Beteiligten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte in Bezug auf die zuständigen Zollstellen, die Vorschriften über das Verfahren zur Abgabe einer Zollanmeldung, die Fälle, in denen diesbezügliche Bewilligungen erteilt werden, die Vorschriften für die Überlassung von Waren und die Verwertung von in ein Zollverfahren übergeführten Waren zu erlassen.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 30 (angepasst)

(43) Es ist angebracht, gemeinsame einfache Vorschriften für die besonderen Verfahren ~~(Versand, Lagerung, Verwendung zu einem besonderen Zweck und Veredelung)~~festzulegen, die durch eine begrenzte Anzahl an Vorschriften für jedes besondere Verfahren ergänzt werden, um dem Wirtschaftsbeteiligten zu erleichtern, die Auswahl des richtigen Verfahrens zu treffen, Fehler zu vermeiden und die Anzahl der Nacherhebungen und Erstattungen zu verringern.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 31

(44) Die Erteilung von Bewilligungen für mehrere besondere Verfahren mit einer einzigen Sicherheitsleistung und bei einer einzigen für die zollamtliche Überwachung zuständigen Zollstelle sollte erleichtert werden und es sollten einfache Vorschriften über die Entstehung einer Zollschuld in diesen Fällen erlassen werden. Es sollte als Grundprinzip gelten, dass der Zoll der in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren oder der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld zu ermitteln sind. Es sollte jedoch auch möglich sein, soweit dies wirtschaftlich gerechtfertigt ist, den Zoll für den Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem die Waren in ein besonderes Verfahren übergeführt werden. Die gleichen Grundsätze sollten auch für die üblichen Behandlungen gelten.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 32 (angepasst)

(45) Angesichts der sicherheitsbezogenen Maßnahmen~~, die mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften~~[23]~~ in den Zollkodex eingefügt wurden,~~ sollte die Überführung von Waren in eine Freizone ein Zollverfahren werden, in dem der Eingang der Waren und die Aufzeichnungen Zollkontrollen unterliegen.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 33

(46) Da die Absicht der Wiederausfuhr nicht mehr erforderlich ist, sollte die aktive Veredelung nach dem Nichterhebungsverfahren mit dem Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung zusammengelegt und die aktive Veredelung nach dem Verfahren der Zollrückvergütung abgeschafft werden. Dieses eine Verfahren der aktiven Veredelung sollte auch für die Zerstörung gelten, außer in den Fällen, in denen die Zerstörung vom Zoll oder unter zollamtlicher Überwachung vorgenommen wird.

[23] ~~ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 13.~~

⇩ neu

(47) Zur Ergänzung der Vorschriften über besondere Verfahren und zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung der Beteiligten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Pflichten des Inhabers eines besonderen Verfahren, die Fälle, in denen eine Bewilligung im Zusammenhang mit einem besonderen Verfahren erteilt wird, die Pflichten des Inhabers dieser Bewilligung und die Vorschriften zur Sicherstellung der zollamtlichen Überwachung von in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren zu erlassen.

🡻 450/2008 Erwägungsgrund 34 (angepasst)

(48) Die sicherheitsbezogenen Maßnahmen in Bezug auf ⌦ EU-Waren ⌫~~Gemeinschaftswaren~~, die aus dem Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ verbracht werden, sollten auch für die Wiederausfuhr von ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫~~Nichtgemeinschaftswaren~~ gelten. Für alle Warenarten sollten dieselben ~~grundlegenden~~Vorschriften gelten, die gegebenenfalls Ausnahmemöglichkeiten enthalten, z. B. für Waren, die sich lediglich auf der Durchfuhr durch das Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ befinden.

🡻 450/2008 Erwägungsgrund 35

~~(49) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[24] erlassen werden.~~

⇩ neu

(49) Um die zollamtliche Überwachung von Waren, die in das und aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht werden, und die Anwendung sicherheitsbezogener Maßnahmen zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Vorschriften über das Verfahren bei der summarischen Eingangsanmeldung, der Ankunft von Waren, bei Vorabanmeldungen, Ausfuhr, Wiederausfuhr und dem Ausgang von Waren zu erlassen.

[24] ~~ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).~~

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 36

~~(50) Es ist angebracht, den Erlass von Durchführungsvorschriften für diesen Kodex vorzusehen. Diese Vorschriften sollten nach den Verwaltungs- und Regelungsverfahren gemäß den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.~~

⇩ neu

(50) Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es für die Verwirklichung der grundlegenden Ziele, ein wirksames Funktionieren der Zollunion zu ermöglichen und die gemeinsame Handelspolitik umzusetzen, erforderlich und angebracht, die allgemeinen Vorschriften und Verfahren festzulegen, die auf die in das und aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbrachten Waren Anwendung finden. Entsprechend Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union geht die vorliegende Verordnung nicht über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 37

~~(51) Insbesondere sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, die erforderlichen Bedingungen und Kriterien für die wirksame Anwendung dieses Kodex festzulegen. Da diese Vorschriften von allgemeiner Tragweite sind und dazu dienen, nicht wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung zu ändern oder dieser Verordnung neue nicht wesentliche Bestimmungen hinzuzufügen, müssen sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.~~

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 38

~~(52) Um einen effizienten Entscheidungsprozess und Einheitlichkeit zu gewährleisten, ist es angebracht, Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines von der Gemeinschaft einzunehmenden Standpunktes in Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Gremien zu prüfen, die durch zollrechtlich relevante internationale Übereinkünfte oder in ihrem Rahmen eingesetzt wurden.~~

↓ 450/2008 Erwägungsgrund 39 (angepasst)

(51) Zur Vereinfachung und Straffung der zollrechtlichen Vorschriften sowie aus Gründen der Transparenz sind einige Vorschriften, die derzeit in eigenständigen Rechtsakten der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ enthalten sind, in den Zollkodex ⌦ der Europäischen Union ⌫ übernommen worden. ~~Die folgenden Verordnungen sollten~~

~~daher gemeinsam mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 aufgehoben werden:~~Die Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck[25], ⌦ die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ⌫,~~und~~ die Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001 über Verfahren zur Erleichterung der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, der Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung und Formblättern EUR. 2 sowie der Erteilung bestimmter Zulassungen als anerkannter Ausführer gemäß den Vorschriften über Präferenzregelungen im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Ländern[26] ⌦ und die Verordnung (EG) Nr. 450/2008 sollten daher aufgehoben werden ⌫.

🡻 450/2008 Erwägungsgrund 40

~~Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich Vorschriften und Verfahren festzulegen, die auf die in das und aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren Anwendung finden, um das wirksame Funktionieren der Zollunion als ein Grundpfeiler des Binnenmarkts auf Ebene der Mitgliedstaaten zu ermöglichen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —~~

⇩ neu

(52) Die Artikel, in denen die Befugnisübertragung und die Übertragung von Durchführungsbefugnissen festgelegt werden, sowie Artikel 46 zu Gebühren und Kosten gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die übrigen Bestimmungen gelten ab dem ersten Tag des ersten Monats nach Ablauf von 18 Monaten nach diesem Datum —

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

25 ~~12~~ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 4. ~~Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).~~

26 ABl. L 165 vom 21.6.2001, S. 1. ~~Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 75/2008 (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 1).~~

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN 30

KAPITEL 1 Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften, Auftrag des Zolls und Begriffsbestimmungen 30

KAPITEL 2 Rechte und Pflichten von Personen nach den zollrechtlichen Vorschriften..... 40

Abschnitt 1 Übermittlung von Informationen 40

Abschnitt 2 Zollvertretung 47

Abschnitt 3 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter 49

Abschnitt 4 Zollrechtliche Entscheidungen 53

Abschnitt 5 Sanktionen 62

Abschnitt 6 Rechtsbehelfe 63

Abschnitt 7 Warenkontrolle 64

Abschnitt 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Speicherung sonstiger Informationen; Gebühren und Kosten 70

KAPITEL 3 Währungsumrechnung und Fristen 71

TITEL II GRUNDLAGEN FÜR DIE ANWENDUNG VON EINFUHR- ODER AUSFUHRABGABEN SOWIE SONSTIGER FÜR DEN WARENVERKEHR VORGESEHENER MASSNAHMEN 73

KAPITEL 1 Gemeinsamer Zolltarif und zolltarifliche Einreihung von Waren 73

KAPITEL 2 Warenursprung 76

Abschnitt 1 Nichtpräferenzieller Ursprung 76

Abschnitt 2 Präferenzieller Ursprung 78

Abschnitt 3 Bestimmung des Warenursprungs 80

KAPITEL 3 Zollwert der Waren 80

TITEL III ZOLLSCHULD UND SICHERHEITSLEISTUNG 84

KAPITEL 1 Entstehen der Zollschuld 84

Abschnitt 1 Einfuhrzollschuld 84

Abschnitt 2 Ausfuhrzollschuld 87

Abschnitt 3 Gemeinsame Vorschriften für die Einfuhr- und die Ausfuhrzollschuld..... 89

KAPITEL 2 Sicherheitsleistung für eine möglicherweise entstehende oder eine entstandene Zollschuld..... 94

KAPITEL 3 Erhebung~~,~~ und Entrichtung~~,~~ der Abgaben sowie Erstattung und Erlass des Einfuhr- ⌦ oder ⌫ ~~und~~ Ausfuhrabgabenbetrags 102

Abschnitt 1 Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags, Mitteilung der Zollschuld und buchmässige Erfassung 102

Abschnitt 2 Entrichtung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags 106

Abschnitt 3 Erstattung und Erlass 112

KAPITEL 4 Erlöschen der Zollschuld 118

TITEL IV VERBRINGEN VON WAREN IN DAS ZOLLGEBIET DER ~~GEMEINSCHAFT~~ ⌦ EUROPÄISCHEN UNION ⌫..... 121

KAPITEL 1 Summarische Eingangsanmeldung..... 121

KAPITEL 2 Ankunft der Waren 126

Abschnitt 1 Eingang der Waren im Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫126

Abschnitt 2 Gestellung , Entladung und Prüfung der Waren..... 130

Abschnitt 3 Förmlichkeiten nach der Gestellung..... 132

Abschnitt 4 Warenbeförderung im Versand..... 133

TITEL V ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN ZOLLRECHTLICHEN STATUS, DIE ÜBERFÜHRUNG VON WAREN IN EIN ZOLLVERFAHREN SOWIE DIE ÜBERPRÜFUNG, ÜBERLASSUNG UND VERWERTUNG VON WAREN 134

KAPITEL 1 Zollrechtlicher Status von Waren..... 134

KAPITEL 2 Überführung von Waren in ein Zollverfahren..... 137

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften 137

Abschnitt 2 Standard-Zollanmeldungen..... 141

Abschnitt 3 Vereinfachte Zollanmeldungen 142

Abschnitt 4 Vorschriften für alle Zollanmeldungen 145

Abschnitt 5 Sonstige Vereinfachungen..... 149

KAPITEL 3 Überprüfung und Überlassung von Waren..... 152

Abschnitt 1 Überprüfung 152

Abschnitt2 Überlassung 155

KAPITEL 4 Verwertung von Waren 157

TITEL VI ÜBERLASSUNG ZUM ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR UND BEFREIUNG VON DEN EINFUHRABGABEN 160

KAPITEL 1 Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr 160

KAPITEL 2 Befreiung von den Einfuhrabgaben 161

Abschnitt 1 Rückwaren 161

Abschnitt 2 Seefischerei und Meereserzeugnisse 164

~~Abschnitt 3 Durchführungsvorschriften ..... 165~~

TITEL VII BESONDERE VERFAHREN 165

KAPITEL 1 Allgemeine Vorschriften 165

KAPITEL 2 Versand 175

Abschnitt 1 Externer und interner Versand 175

Abschnitt 2 ~~Gemeinschaftsversand~~ ⌦ EU-Versand ⌫ 178

KAPITEL 3 Lagerung 180

Abschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften 180

Abschnitt 2 Vorübergehende Verwahrung 183

Abschnitt 3 Zolllager 185

Abschnitt 4 Freizonen 186

KAPITEL 4 Verwendung 190

Abschnitt 1 Vorübergehende Verwendung 190

Abschnitt 2 Endverwendung 193

KAPITEL 5 Veredelung 194

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften 194

Abschnitt 2 Aktive Veredelung 195

Abschnitt 3 Passive Veredelung 197

TITEL VIII 200

~~ABGANG~~ ⌦ VERBRINGUNG ⌫ VON WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET DER ~~GEMEINSCHAFT~~ ⌦ EUROPÄISCHEN UNION ⌫ 200

~~KAPITEL 1 Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ..... 200~~

~~KAPITEL 2 Ausfuhr und Wiederausfuhr ..... 205~~

~~KAPITEL 3 Befreiung von den Ausfuhrabgaben ..... 209~~

TITEL IX ⌦ BEFUGNISÜBERTRAGUNG, AUSSCHUSSVERFAHREN ⌫~~,~~ ~~AUSSCHUSSFÜR DEN ZOLLKODEX~~ UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 211

KAPITEL 1 ⌦ Befugnisübertragung und Ausschussverfahren ⌫~~, Ausschuss für den Zollkodex~~ 211

KAPITEL 2 Schlussbestimmungen 214

ANHANG ENTSPRECHUNGSTABELLEN 217

TITEL I
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

KAPITEL 1
Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften, Auftrag des Zolls und Begriffsbestimmungen

---

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 1
Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält den Zollkodex der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ (~~im Folgenden als „~~Zollkodex~~“ bezeichnet~~), in dem die allgemeinen Vorschriften und Verfahren festgelegt sind, die auf die in das und aus dem Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ verbrachten Waren Anwendung finden.

Unbeschadet des Völkerrechts und internationaler Übereinkünfte sowie ~~gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften~~⌦ EU-Rechtsvorschriften ⌫ in anderen Bereichen gilt der Zollkodex einheitlich im ganzen Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~.

(2) Bestimmte zollrechtliche Vorschriften können im Rahmen von Rechtsvorschriften über bestimmte Bereiche oder von internationalen Übereinkünften außerhalb des Zollgebiets der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ gelten.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

(3) Bestimmte zollrechtliche Vorschriften, einschließlich der darin vorgesehenen Vereinfachungen, gelten für den Handel mit ⌦ EU-Waren ⌫~~Waren~~ zwischen Teilen des Zollgebiets der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~, für die die Richtlinie 2006/112/EG ⇨ oder die Richtlinie 2008/118/EG ⇦ gilt, und Teilen des genannten Gebiets, für die diese Richtlinien nicht gelten~~gilt~~, beziehungsweise für den Handel zwischen Teilen des genannten Gebiets, für die diese Richtlinien nicht gelten~~gilt~~.

↓ 450/2008

~~Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken, in denen die in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften und vereinfachte Formalitäten zu deren Durchführung festgelegt werden, werden nach dem~~

~~Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen. Diese Vorschriften tragen auch den besonderen Umständen des Warenverkehrs Rechnung, an dem nur ein Mitgliedstaat beteiligt ist.~~

⇩ neu

Artikel 2
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, durch die die zollrechtlichen Vorschriften, die beim Handel mit EU-Waren gemäß Artikel 1 Absatz 3 Anwendung finden, in Bezug auf die Zollanmeldung, den Nachweis des zollrechtlichen Status und die Anwendung des internen EU-Versandverfahrens präzisiert werden. Diese Rechtsakte können den besonderen Umständen des Handels mit EU-Waren Rechnung tragen, an dem nur ein Mitgliedstaat beteiligt ist.

🡻 450/2008 (angepasst)

Artikel 3~~2~~
Auftrag der Zollbehörden

Die Zollbehörden sind in erster Linie dafür zuständig, den internationalen Handel der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ zu überwachen und dadurch zu einem fairen und liberalisierten Handel, zur Umsetzung der externen Aspekte des Binnenmarkts, der gemeinsamen Handelspolitik und der anderen Politiken der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ in handelsrelevanten Bereichen sowie zur Sicherheit der Lieferkette insgesamt beizutragen. Die Zollbehörden treffen Maßnahmen, die insbesondere Folgendes zum Ziel haben:

a) den Schutz der finanziellen Interessen der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ und ihrer Mitgliedstaaten,

b) den Schutz der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ vor unlauterem und illegalem Handel bei gleichzeitiger Unterstützung der legalen Wirtschaftstätigkeit,

c) die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ und ihrer Bewohner sowie des Schutzes der Umwelt, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden,

---

🡻 450/2008

d) die Wahrung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Zollkontrollen und der Erleichterung des legalen Handels.

Artikel 43
Zollgebiet

↓ 450/2008 (angepasst)

(1) Zum Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ gehören die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Küstenmeere, ihrer inneren Gewässer und ihrer Lufträume:

↓ 450/2008

– das Gebiet des Königreichs Belgien,

– das Gebiet der Republik Bulgarien,

– das Gebiet der Tschechischen Republik,

– das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands,

– das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft),

– das Gebiet der Republik Estland,

– das Gebiet Irlands,

– das Gebiet der Hellenischen Republik,

– das Gebiet des Königreichs Spanien mit Ausnahme von Ceuta und Melilla,

---

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

– das Gebiet der Französischen Republik mit Ausnahme ~~von Neukaledonien, Mayotte, Saint-Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna, Französisch-Polynesien und den Französischen Süd- und Antarktisgebieten,~~⌦ der französischen überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, auf welche der Vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet, ⌫

↓ 450/2008 (angepasst)

– das Gebiet der Italienischen Republik mit Ausnahme der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia sowie des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Luganer

Sees zwischen dem Ufer und der politischen Grenze der zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio gelegenen Zone,

– das Gebiet der Republik Zypern nach Maßgabe der Beitrittsakte von 2003,

– das Gebiet der Republik Lettland,

– das Gebiet der Republik Litauen,

– das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg,

– das Gebiet ~~der Republik~~Ungarns,

– das Gebiet Maltas,

– das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa,

– das Gebiet der Republik Österreich,

– das Gebiet der Republik Polen,

– das Gebiet der Portugiesischen Republik,

– das Gebiet Rumäniens,

– das Gebiet der Republik Slowenien,

– das Gebiet der Slowakischen Republik,

– das Gebiet der Republik Finnland,

– das Gebiet des Königreichs Schweden,

– das Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Kanalinseln und die Insel Man.

↓ 450/2008 (angepasst)

(2) Die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Küstenmeere, ihrer inneren Gewässer und ihrer Lufträume, die außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten liegen, gelten unter Berücksichtigung der für sie geltenden Verträge und Übereinkünfte als Teil des Zollgebiets der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~:

↓ 450/2008

a) FRANKREICH

das Gebiet des Fürstentums Monaco im Sinne des am 18. Mai 1963 in Paris unterzeichneten Zollübereinkommens (Journal officiel de la République française (Amtsblatt der Französischen Republik) vom 27. September 1963, S. 8679);

b) ZYPERN

das Gebiet der Hoheitszonen Akrotiri und Dhekelia des Vereinigten Königreichs im Sinne des am 16. August 1960 in Nikosia unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Republik Zypern (United Kingdom Treaty Series No 4 (1961) Cmnd. 1252).

Artikel 5~~4~~
Begriffsbestimmungen

Für den Zollkodex gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Zollbehörden“ sind die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und sonstige nach einzelstaatlichem Recht zur Anwendung bestimmter zollrechtlicher Vorschriften ermächtigte Behörden.

2. Zu den „zollrechtlichen Vorschriften“ gehören

↓ 450/2008 (angepasst)

a) der Zollkodex sowie die auf ⌦ EU-Ebene ⌫~~Gemeinschaftsebene~~ und gegebenenfalls auf einzelstaatlicher Ebene dazu erlassenen Durchführungsvorschriften,

---

↓ 450/2008

b) der Gemeinsame Zolltarif,

↓ 450/2008 (angepasst)

c) die Rechtsvorschriften über das ~~gemeinschaftliche System~~⌦ EU-System ⌫ der Zollbefreiungen,

d) internationale Übereinkünfte, die zollrechtliche Vorschriften enthalten, soweit sie in der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ anwendbar sind.

3. „Zollkontrollen“ sind spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ und anderen Gebieten befördert werden, sowie über das

Vorhandensein von ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫~~Nichtgemeinschaftswaren~~ und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets vornehmen.

4. Eine „Person“ ist eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach ⌦ EU-Recht ⌫~~Gemeinschaftsrecht~~ oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

↓ 450/2008

5. „Wirtschaftsbeteiligter“ ist eine Person, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind.

6. „Zollvertreter“ ist jede Person, die von einer anderen Person dazu bestellt wurde, für deren Geschäftsverkehr mit den Zollbehörden die Handlungen vorzunehmen und Förmlichkeiten zu erfüllen, die im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

7. „Risiko“ ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenhang mit dem Eingang, dem Ausgang, dem Versand, der Beförderung oder der Endverwendung von zwischen dem Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets beförderten Waren oder mit in diesem Gebiet befindlichen ⌦ Waren, die nicht über den zollrechtlichen Status von EU-Waren verfügen, ⌫ ~~Nichtgemeinschaftswaren~~ein Ereignis ⇨ und die Auswirkungen ⇦ eintreten~~itt~~, durch die~~das~~

↓ 450/2008 (angepasst)

a) die vorschriftsmäßige Anwendung von Maßnahmen der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ oder ihrer Mitgliedstaaten verhindert wird;

b) die finanziellen Interessen der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ und ihrer Mitgliedstaaten bedroht werden;

c) die Sicherheit und der Schutz der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ und ihrer Gebietsansässigen, die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, die Umwelt oder die Verbraucher gefährdet werden.

↓ 450/2008

8. „Zollförmlichkeiten“ sind alle Vorgänge, die von den betreffenden Personen und von den Zollbehörden durchgeführt werden müssen, um den Zollvorschriften Genüge zu tun.

↓ 450/2008 (angepasst)

9. „Summarische ⌦ Eingangsanmeldung ⌫ ~~Anmeldung~~“ ~~(summarische Eingangsanmeldung und summarische Ausgangsanmeldung)~~ist die Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden ~~vor der Verbringung oder zum Zeitpunkt der Verbringung~~in der vorgeschriebenen Art und Weise darüber informiert, dass Waren in das ~~oder aus dem~~Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ verbracht werden.

10. ⌦ „Summarische Ausgangsanmeldung“ ist die Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise darüber informiert, dass Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht werden. ⌫

⇩ neu

11. „Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung“ ist die Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise angibt, dass Waren in dieses Verfahren übergeführt werden sollen oder übergeführt wurden.

↓ 450/2008

~~10~~12. „Zollanmeldung“ ist die Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überzuführen, gegebenenfalls unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Regelung.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

~~11~~13. „Anmelder“ ist die Person, die in eigenem Namen ⌦ eine Zollanmeldung ⌫, ⇨ eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ⇦, eine summarische ⌦ Eingangsanmeldung ⌫~~Anmeldung oder~~, eine Wiederausfuhrmitteilung ⇨ oder eine Wiederausfuhranzeige ⇦ einreicht~~oder eine Zollanmeldung abgibt,~~ oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung abgegeben wird.

~~12~~14. „Zollverfahren“ sind die folgenden Verfahren, in die Waren nach dem Zollkodex übergeführt werden können:

↓ 450/2008

a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr,

b) besondere Verfahren,

c) Ausfuhr.

~~13~~15. „Zollschuld“ ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten.

~~14~~16. „Zollschuldner“ ist eine zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtete Person.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

~~15~~17. „Einfuhrabgaben“ sind die für die Einfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben.

~~16~~18. „Ausfuhrabgaben“ sind die für die Ausfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben.

~~17~~19. „Zollrechtlicher Status“ ist der Status von Waren als ⌦ EU-Waren ⌫~~Gemeinschaftswaren~~ oder ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫~~Nichtgemeinschaftswaren~~.

~~18~~20. „~~Gemeinschaftswaren~~ ⌦ EU-Waren ⌫ “ sind Waren, die

a) im Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ vollständig gewonnen oder hergestellt wurden und bei deren Herstellung keine aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ eingeführten Waren verwendet wurden~~. In den nach Artikel 101 Absatz 2 Buchstabe c festgelegten Fällen haben vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnene oder hergestellte Waren nicht den Status als Gemeinschaftswaren, wenn sie aus Waren gewonnen oder hergestellt wurden, die in den externen Versand, in die Lagerung, vorübergehende Verwendung oder aktive Veredelung übergeführt wurden~~;

b) aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ in dieses Gebiet verbracht und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden;

c) im Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ entweder ausschließlich aus Waren nach Buchstabe b oder aus Waren nach den Buchstaben a und b gewonnen oder hergestellt wurden.

~~19~~21. „ ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫~~Nichtgemeinschaftswaren~~“ sind andere als die unter Nummer 20~~18~~ genannten Waren und Waren, die den zollrechtlichen Status als ⌦ EU-Waren ⌫~~Gemeinschaftswaren~~ verloren haben.

22~~20~~. „Risikomanagement“ ist die systematische Ermittlung von Risiken ⇨ , auch durch Stichproben, ⇦ und die Anwendung aller für die Risikobegrenzung erforderlichen Maßnahmen.~~ Dazu gehören Tätigkeiten wie das Sammeln von Daten und Informationen, die Analyse und Bewertung von Risiken, das Vorschreiben und Umsetzen von Maßnahmen sowie die regelmäßige Überwachung und Überarbeitung dieses Prozesses und seiner Ergebnisse auf der Grundlage internationaler, gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Quellen und Strategien.~~

🡻 450/2008

23~~21~~. „Überlassung von Waren“ ist die Handlung, durch die die Zollbehörden Waren für das Zollverfahren zur Verfügung stellen, in das die betreffenden Waren übergeführt werden.

24~~22~~. Die „zollamtliche Überwachung“ besteht aus allgemeinen Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

25~~23~~. „Erstattung“ ist die Rückzahlung eines~~der~~ entrichteten ⇨ Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags ⇦~~Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben~~.

26~~24~~. „Erlass“ ist die Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung eines noch nicht entrichteten~~n~~ ⇨ Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags ⇦~~Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben~~.

🡻 450/2008

27~~25~~. „Veredelungserzeugnisse“ sind in die Veredelung übergeführte Waren, die Veredelungsvorgängen unterzogen worden sind.

🡻 450/2008 (angepasst)

28~~26~~. Eine „im Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ ansässige Person“ ist

a) eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ hat;

b) eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder eine feste Niederlassung im Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ hat.

↓ 450/2008

29~~27~~. „Gestellung“ ist die Mitteilung an die Zollbehörden, dass Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort eingetroffen sind und für Zollkontrollen zur Verfügung stehen.

30~~28~~. „Besitzer der Waren“ ist die Person, die Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsbefugnis besitzt beziehungsweise in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich die Waren befinden.

↓ 450/2008 (angepasst)

~~29~~31. „Inhaber des Verfahrens“ ist

a) die Person, die die Zollanmeldung abgibt oder in deren Auftrag ⌦ diese ⌫ ~~die Zollanmeldung~~Anmeldung abgegeben wird~~,~~;

⇩ neu

b) die Person, die die Waren, die als in das Verfahren der vorübergehenden Verwahrung übergeführt gelten, gestellt bis die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgegeben wird, oder die Person, in deren Auftrag die Waren gestellt werden;

c) die Person, die die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgibt, oder die Person, in deren Auftrag diese Anmeldung abgegeben wird;

↓ 450/2008 (angepasst)

d) ~~oder~~ die Person, der die Rechte und Pflichten~~der genannten Person~~ hinsichtlich eines Zollverfahrens übertragen wurden.

32~~30~~. „Handelspolitische Maßnahmen“ sind als Teil der gemeinsamen Handelspolitik in Form von ⌦ EU-Vorschriften ⌫~~Gemeinschaftsvorschriften~~ über den internationalen Handel mit Waren festgelegte nichttarifäre Maßnahmen.

↓ 450/2008

33~~31~~. Als „Veredelungsvorgänge“ gelten

a) die Bearbeitung von Waren einschließlich der Montage, der Zusammensetzung und des Anbringens an andere Waren,

b) die Verarbeitung von Waren,

c) die Zerstörung von Waren,

d) die Ausbesserung von Waren einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung,

e) die Verwendung von Waren, die nicht in die Veredelungserzeugnisse eingehen, sondern die Herstellung der Veredelungserzeugnisse ermöglichen oder erleichtern, selbst wenn sie hierbei vollständig oder teilweise verbraucht werden (Produktionshilfsmittel).

34~~32~~. „Ausbeute“ ist die Menge oder der Prozentsatz der Veredelungserzeugnisse, die beziehungsweise der bei der Veredelung einer bestimmten Menge von in ein Veredelungsverfahren übergeführten Waren gewonnen wird.

↓ 450/2008

~~33. "Nachricht" ist eine Mitteilung in einem vorgeschriebenen Format, die Daten enthält, die von einer Person, einem Amt oder einer Stelle mit Mitteln der Informationstechnik über Computernetze einer anderen Person, einem anderen Amt oder einer anderen Stelle übermittelt werden.~~

↓ 450/2008

KAPITEL 2
Rechte und Pflichten von Personen nach den zollrechtlichen Vorschriften

ABSCHNITT 1
ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN

Artikel 6~~5~~
Austausch und Speicherung von Daten

(1) Der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Austausch von Daten, Unterlagen, Entscheidungen und Mitteilungen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden und die nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Speicherung dieser Daten erfolgen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung.

🡻 450/2008

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken, in denen Ausnahmen zu Unterabsatz 1 festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

~~Im Rahmen dieser Ausnahmen wird geregelt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen anstelle des elektronischen Datenaustauschs ein Austausch auf Papierträger oder durch andere Übermittlungswege erfolgen kann, wobei insbesondere Folgendes berücksichtigt wird:~~

⇩ neu

(2) Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Daten, die nicht die in Absatz 1 genannten Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind, können wie folgt angewendet werden:

a) dauerhaft, wenn dies aufgrund der Beförderungsart gerechtfertigt ist, wenn dies durch internationale Übereinkünfte gefordert wird oder wenn die Nutzung von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung für das betreffende Verfahren nicht angemessen ist;

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

~~a~~b) ⇨ zeitweilig, im Fall ⇦ eines möglichen~~r~~ zeitweiligen~~r~~ Ausfalls der Computersysteme der Zollbehörden ⌦ oder des Wirtschaftsbeteiligten ⌫; ~~b) möglicher zeitweiliger Ausfall der Computersysteme des Wirtschaftsbeteiligten;~~

🡻 450/2008

~~c) internationale Übereinkünfte und Vereinbarungen, die die Verwendung von Papierunterlagen vorsehen;~~

~~d) Reisende ohne direkten Zugang zu Computersystemen und ohne Möglichkeiten zur Übermittlung elektronischer Informationen;~~

~~e) praktische Anforderungen, wonach Anmeldungen mündlich oder durch andere Handlungen zu erfolgen haben.~~

~~(2) Sofern anderweitig in den zollrechtlichen Vorschriften keine speziellen Maßnahmen vorgesehen sind, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Maßnahmen, mit denen Folgendes festgelegt wird:~~

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

~~a~~c) ~~welche Nachrichten zwischen den Zollstellen auszutauschen sind,~~ ⇨ vorübergehend, für einen Übergangszeitraum, der spätestens am *31. Dezember 2020* endet, wenn die ⇦ ~~soweit dies~~ für die Anwendung der ⇨ Vorschriften des Zollkodex ⇦~~zollrechtlichen Vorschriften~~ erforderlichen ⇨ elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind ⇦ ~~ist,~~

⇩ neu

(3) Die Kommission kann Beschlüsse erlassen, die es einem oder mehreren Mitgliedstaaten ermöglichen, abweichend von Artikel 1 Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Daten zu nutzen, die nicht Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind.

Artikel 7
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen

↓ 450/2008
⇨ neu

~~b~~a) ein gemeinsamer Datensatz ~~und ein gemeinsames Format~~für die ~~nach den zollrechtlichen Vorschriften auszutauschenden Nachrichten. Zu den~~Daten nach ⇨ Artikel 6 Absatz 1, einschließlich ihres Formats und Codes, festgelegt wird; ⇦ ~~Unterabsatz 1 Buchstabe b gehören alle Angaben, die für die Risikoanalyse und die ordnungsgemäße Durchführung von Zollkontrollen erforderlich sind, wobei gegebenenfalls internationale Normen und Handelspraktiken angewandt werden.~~

⇩ neu

b) die Regeln für den Austausch und die Speicherung von Daten, die mit den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Mitteln durchzuführen sind, festgelegt werden.

Artikel 8
Übertragung von Durchführungsbefugnissen

Die Kommission erlässt die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Beschlüsse zu Abweichungen im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 244 Absatz 4 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 9
Registrierung

(1) Im Zollgebiet der Europäischen Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte werden von den Zollbehörden registriert.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung kann in bestimmten Fällen auf Wirtschaftsbeteiligte, die nicht im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig sind, oder auf andere Personen ausgeweitet werden.

Artikel 10
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Fälle zur Bestimmung des für die Registrierung zuständigen Mitgliedstaates und zur Festlegung der Regeln für das Registrierungsverfahren und die Ungültigkeitserklärung von Registrierungen festgelegt werden.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 11~~6~~
⌦ Übermittlung von Informationen und ⌫ Datenschutz

(1) Alle von den Zollbehörden für amtliche Zwecke gesammelten Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder vertraulich übermittelt werden, fallen unter die Geheimhaltungspflicht. Außer im Falle von Artikel 40 Absatz 2~~Artikel 26 Absatz 2~~ dürfen diese Informationen von den zuständigen Behörden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder der Behörde, die sie übermittelt hat, weitergegeben werden.

↓ 450/2008 (angepasst)

Die Informationen können jedoch ohne Zustimmung weitergegeben werden, sofern die Zollbehörden nach den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere über den Datenschutz, oder im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren dazu verpflichtet oder ermächtigt sind.

(2) Die Übermittlung vertraulicher ⌦ Informationen ⌫~~Daten~~ an die Zollbehörden oder andere zuständige Behörden von Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ ist nur im Rahmen internationaler Übereinkünfte zulässig~~, die ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten~~.

↓ 450/2008 (angepasst)

(3) ⌦ Jegliche ⌫~~Die~~ Offenlegung oder Übermittlung von Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften.

↓ 450/2008

Artikel 12~~7~~
Austausch zusätzlicher Informationen zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten

(1) Die Zollbehörden und die Wirtschaftsbeteiligten können insbesondere im Rahmen ihrer Zusammenarbeit zur Ermittlung und Abwehr von Risiken Informationen austauschen, die nach den zollrechtlichen Vorschriften nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind. Dieser Austausch kann aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen und den Zugang der Zollbehörden zu den Computersystemen des Wirtschaftsbeteiligten umfassen.

(2) Alle Informationen, die die eine Partei im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 der anderen Partei übermittelt, sind vertraulich, sofern die beiden Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.

Artikel 13~~8~~
Übermittlung von Informationen durch die Zollbehörden

(1) Jede Person kann bei den Zollbehörden Informationen über die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften beantragen. Ein solcher Antrag kann abgelehnt werden, sofern er sich nicht auf eine tatsächlich beabsichtigte Tätigkeit im Zusammenhang mit dem internationalen Warenverkehr bezieht.

(2) Die Zollbehörden führen einen regelmäßigen Dialog mit den Wirtschaftsbeteiligten und den anderen mit dem internationalen Warenverkehr befassten Behörden. Sie fördern die Transparenz, indem sie die zollrechtlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungserlasse und Antragsformblätter frei — nach Möglichkeit kostenlos — und im Internet zur Verfügung stellen.

Artikel 14~~9~~
Übermittlung von Informationen an die Zollbehörden

(1) Auf Verlangen der Zollbehörden und innerhalb der gesetzten Frist übermitteln die unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollförmlichkeiten oder an Zollkontrollen beteiligten Personen den Zollbehörden in geeigneter Form alle erforderlichen Unterlagen und Informationen und gewähren ihnen die erforderliche Unterstützung, damit diese Förmlichkeiten oder Kontrollen abgewickelt werden können.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

(2) Der Beteiligte ist mit Abgabe ⌦ einer Zollanmeldung, ⌫ ⇨ einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, ⇦ einer summarischen ⌦ Eingangsanmeldung, ⌫~~Anmeldung oder einer Zollanmeldung~~ ⌦ einer summarischen Ausgangsanmeldung, ⌫ ⇨ einer Wiederausfuhrmitteilung ⇦ ⇨ oder einer Wiederausfuhranzeige, oder jeder anderen Mitteilung einer Person an die Zollbehörden, ⇦~~oder einer Mitteilung~~ oder mit Stellung eines Antrags auf eine Bewilligung oder eine sonstige Entscheidung verantwortlich

↓ 450/2008
⇨ neu

a) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen in der Anmeldung, der Mitteilung ⇨ , der Anzeige ⇦ oder dem Antrag,

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

b) für die Echtheit jeder ⇨ der Anmeldung, der Mitteilung, der Anzeige oder dem Antrag beigefügten ⇦~~der vorgelegten oder zur Verfügung gestellten~~ Unterlage~~n~~,

↓ 450/2008

c) gegebenenfalls für die Erfüllung aller Pflichten aus der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren oder aus der Durchführung der bewilligten Vorgänge.

Unterabsatz 1 gilt auch für die Bereitstellung von Informationen in anderer von den Zollbehörden verlangter oder ihnen übermittelter Form.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Erfolgt die Abgabe der Zollanmeldung, ~~oder~~ der Mitteilung ⇨ oder der Anzeige ⇦, die Antragstellung oder die Übermittlung der Informationen durch einen Zollvertreter des Beteiligten, so gelten die Pflichten nach Unterabsatz 1 auch für den Zollvertreter.

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 15~~10~~

Elektronische Systeme

(1) ⌦ Die Mitgliedstaaten und die Kommission ⌫~~In Zusammenarbeit mit der Kommission~~ entwickeln, pflegen und nutzen ~~die Mitgliedstaaten~~ elektronische Systeme für den Austausch ~~von Informationen~~⇨ der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Daten ⇦ zwischen den ⌦ Zollbehörden ⌫~~Zollstellen~~ und ⇨ mit der Kommission ⇦ für die gemeinsame Erfassung⇨ , Speicherung und Verarbeitung ⇦ und ⌦ für die ⌫ Pflege ⌦ solcher Daten. ⌫ ~~der Aufzeichnungen insbesondere über~~

~~a) die unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollförmlichkeiten beteiligten Wirtschaftsbeteiligten,~~

⇩ neu

(2) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen ermächtigen, für einen begrenzten Zeitraum Vereinfachungen bei der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung zu testen.

🡻 450/2008 (angepasst)

~~b) Anträge und Bewilligungen, die ein Zollverfahren oder den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten betreffen,~~

~~c) gemäß Artikel 20 bewilligte Anträge und erteilte besondere Entscheidungen,~~

~~d) das gemeinsame Risikomanagement gemäß Artikel 25.~~

~~(2) Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Folgendes festgelegt wird:~~

~~a) das Standardformat und der Standardinhalt der zu erfassenden Daten;~~

~~b) die Pflege dieser Daten durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten;~~

~~c) die Vorschriften über den Zugang zu diesen Daten durch~~

~~i) die Wirtschaftsbeteiligten,~~

~~ii) andere zuständige Behörden,~~

~~nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

Artikel 16
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen die Regeln für die Entwicklung, Pflege und Nutzung der in Artikel 15 Absatz 1 genannten elektronischen Systeme für den Austausch von Daten festgelegt werden.

Artikel 17
Übertragung von Durchführungsbefugnissen

~~(1)~~ Die Kommission erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Arbeitsprogramm für die Entwicklung und Einführung der in Artikel 15 Absatz 1 genannten elektronischen Systeme. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 244 Absatz 4 genannten Prüfverfahren erlassen.

~~(2)~~ Die Kommission erlässt die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Beschlüsse im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 244 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

🡻 450/2008

ABSCHNITT 2
ZOLLVERTRETUNG

Artikel 18~~11~~
Zollvertreter

(1) Jede Person kann einen Zollvertreter ernennen.

Zulässig ist sowohl die direkte Vertretung, bei der der Zollvertreter im Namen und im Auftrag einer anderen Person handelt, als auch die indirekte Vertretung, bei der der Zollvertreter im eigenen Namen, aber im Auftrag einer anderen Person handelt.

🡻 450/2008 (angepasst)

(2) Der Zollvertreter muss im Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ ansässig sein.

⇩ neu

Auf diese Anforderung kann in bestimmten Fällen verzichtet werden.

🡻 450/2008 (angepasst)

(3)~~(2)~~ Die Mitgliedstaaten können in Übereinstimmung mit dem ⌦ EU-Recht ⌫~~Gemeinschaftsrecht~~ die Bedingungen ⌦ aufstellen ⌫~~festlegen~~, unter denen ein Zollvertreter Dienstleistungen im Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, erbringen kann. Unbeschadet der Anwendung weniger strenger Kriterien durch den betroffenen Mitgliedstaat kann jedoch ein Zollvertreter, der die Kriterien nach Artikel 22~~14~~ Buchstaben a bis d erfüllt, diese Dienste in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, erbringen.

🡻 450/2008

~~(3) Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:~~

~~a) die Voraussetzungen, unter denen auf die Anforderung von Absatz 1 Unterabsatz 3 verzichtet werden kann;~~

~~b) die Voraussetzungen, unter denen die Befugnis nach Absatz 2 übertragen und nachgewiesen werden kann;~~

~~c) alle weiteren Vorschriften zur Durchführung dieses Artikels,~~

~~nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

🡻 450/2008

Artikel 19~~12~~
Vertretungsmacht

(1) Im Verkehr mit den Zollbehörden hat der Zollvertreter anzugeben, dass er im Auftrag der vertretenen Person handelt und ob es sich um eine direkte oder eine indirekte Vertretung handelt.

Eine Person, die nicht angibt, dass sie als Zollvertreter handelt, oder die angibt, dass sie als Zollvertreter handelt, jedoch keine Vertretungsmacht besitzt, gilt als in eigenem Namen und in eigener Verantwortung handelnde Person.

↓ 450/2008

(2) Die Zollbehörden können von einer Person, die angibt, als Zollvertreter zu handeln, einen Nachweis für die von der vertretenen Person erteilten Vertretungsmacht verlangen.

↓ 450/2008

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Ausnahmen zu Unterabsatz 1 festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

In bestimmten Fällen verlangen die Zollbehörden einen solchen Nachweis nicht.

⇩ neu

Artikel 20
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

a) die Fälle, in denen auf die in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannte Anforderung verzichtet wird;

b) die Regeln zur Übertragung und zum Nachweis der in Artikel 18 Absatz 3 genannten Befugnis;

c) die Fälle, in denen der in Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannte Nachweis von den Zollbehörden nicht verlangt wird.

↓ 450/2008

ABSCHNITT 3
ZUGELASSENER WIRTSCHAFTSBETEILIGTER

Artikel 21~~13~~

Antrag und Bewilligung

↓ 450/2008 (angepasst)

(1) Ein im Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ ansässiger Wirtschaftsbeteiligter, der die ⌦ Kriterien ⌫~~Voraussetzungen~~ des~~r~~ Artikels ~~14~~22~~und 15~~ erfüllt, kann beantragen, dass ihm der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bewilligt wird.

⇩ neu

Auf die Anforderung, im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig zu sein, kann in bestimmten Fällen verzichtet werden.

↓ 450/2008

Die Zollbehörden bewilligen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den anderen zuständigen Behörden, diesen Status, der einer Überprüfung unterliegt.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

(2) Der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten besteht aus ~~zwei~~ ⌦ den folgenden ⌫ Arten von Zulassungen:

a) der eines ~~„~~zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ~~—~~ ⌦ für ⌫ Zollvereinfachungen~~“~~ ~~und der eines „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten — Sicherheitserleichterungen“. Die erste Art von Zulassung bewirkt für den Wirtschaftsbeteiligten~~⌦ , durch die dem Inhaber einer solchen Zulassung ⌫ Vereinfachungen nach den zollrechtlichen Vorschriften ⌦ gewährt werden; ⌫ ~~Die zweite Art von Zulassung gewährt ihrem~~

b) ⌦ der eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für Sicherheitserleichterungen, durch die dem ⌫ Inhaber ⌦ einer solchen Zulassung ⌫ sicherheitsrelevante Erleichterungen ⌦ gewährt werden ⌫.

(3) Beide ⌦ in Absatz 2 genannten ⌫ Arten von Zulassungen sind kombinierbar.

↓ 450/2008

(4)~~(3)~~ Der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten wird vorbehaltlich der Artikel 22~~14~~ und 23~~15~~ von den Zollbehörden aller Mitgliedstaaten unbeschadet von Zollkontrollen anerkannt.

(5)~~(4)~~ Sofern die in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen für eine bestimmte Art der Vereinfachung erfüllt sind, bewilligen die Zollbehörden dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der Anerkennung seines Status die Inanspruchnahme dieser Vereinfachung.

~~(5) Der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten kann unter den Voraussetzungen des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe g ausgesetzt oder widerrufen werden.~~

(6) Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte unterrichtet die Zollbehörden über alle Umstände, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und die sich auf deren Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken können.

Artikel 22~~14~~
Bewilligung des Status

Für die Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a) ein Nachweis über die bisherige Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften,

b) ein zufrieden stellendes System der Führung der Geschäfts- und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht,

c) nachgewiesene Zahlungsfähigkeit,

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

d) ⌦ in Bezug auf ⌫~~wenn ein zugelassener Wirtschaftsteilnehmer~~ die ~~Vereinfachungen nach den zollrechtlichen Vorschriften gemäß Artikel 13 Absatz 2 in Anspruch nehmen möchte~~ ⇨ in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a genannte Zulassung ⇦ praktische oder berufliche Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen,

e) ⇨ in Bezug auf die in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b genannte Zulassung ⇦ ~~wenn ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter die Erleichterungen bei den sicherheitsrelevanten Zollkontrollen gemäß Artikel 13 Absatz 2 in Anspruch nehmen möchte~~geeignete Sicherheitsstandards.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 23~~15~~
~~Durchführungsvorschriften~~ ⌦ Befugnisübertragung ⌫

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Regeln für Folgendes festgelegt werden:~~ ⇨ Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird: ⇦

a) die ⌦ Regeln für die ⌫ Bewilligung des ⌦ in Artikel 21 genannten ⌫ Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten,

b) die Fälle, in denen ~~der Status eines~~ ⇨ auf die Anforderung für einen ⇦ zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten~~zu überprüfen ist~~,

---

↓ 450/2008

~~c) die Erteilung der Bewilligungen für die Inanspruchnahme von Vereinfachungen durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte,~~

~~d) die Bestimmung der Zollbehörde, die für die Bewilligung des Status und die Erteilung der Bewilligungen zuständig ist,~~

~~e) die Art und der Umfang der Erleichterungen, die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für sicherheitsrelevante Zollkontrollen gewährt werden können,~~

~~f) die Konsultationen mit anderen Zollbehörden und die Übermittlung von Informationen an andere Zollbehörden,~~

~~g) die Voraussetzungen, unter denen der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ausgesetzt oder widerrufen werden kann,~~

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

~~h) die Voraussetzungen, unter denen auf die Anforderung,~~ im Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ ansässig zu sein, ~~für bestimmte Gruppen von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten insbesondere unter Berücksichtigung internationaler Übereinkünfte~~ ⇨ gemäß Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 ⇦ verzichtet ⌦ wird ⌫~~werden kann~~,

~~werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle~~

⌦ c) die Vereinfachungen ⌫ gemäß Artikel 21~~184~~ Absatz 2~~4~~ Buchstabe b~~erlassen~~.

450/2008

~~(2) Bei diesen Vorschriften wird Folgendes berücksichtigt:~~

~~a) die nach Artikel 25 Absatz 3 erlassenen Vorschriften;~~

~~b) die gewerbliche Beteiligung an Tätigkeiten, für die die zollrechtlichen Vorschriften gelten;~~

~~c) das Niveau praktischer oder beruflicher Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen;~~

~~d) die Eigenschaft des Wirtschaftsbeteiligten als Inhaber einer international anerkannten, auf der Grundlage einschlägiger internationaler Übereinkünfte ausgestellten Bescheinigung.~~

ABSCHNITT 4
ZOLLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Artikel 24~~16~~
Allgemeine Vorschriften

450/2008 (angepasst)

(1) Beantragt eine Person ~~bei den Zollbehörden~~eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften, so muss sie den zuständigen Zollbehörden ~~diesen Behörden~~ alle verlangten Informationen übermitteln, die sie für diese Entscheidung benötigen.

In Übereinstimmung mit den in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Bedingungen kann eine Entscheidung auch von mehreren Personen beantragt und in Bezug auf mehrere Personen erlassen werden.

neu

Die zuständige Zollbehörde ist in bestimmten Fällen die Zollbehörde an dem Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist, und an dem wenigstens ein Teil der von der Bewilligung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt wird.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

(2) Sofern ~~in den zollrechtlichen Vorschriften~~nichts anderes bestimmt ist, erfolgt der Erlass einer Entscheidung nach Absatz 1 und ihre Mitteilung an den Antragsteller unverzüglich und spätestens innerhalb von ~~vier Monaten~~ ⇨ 120 Tagen ⇦nach dem Tag, an dem alle Informationen, die die Zollbehörden für diese Entscheidung benötigen, bei den genannten Behörden eingegangen sind.

↓ 450/2008 (angepasst)

Sind die Zollbehörden jedoch nicht in der Lage, diese Frist einhalten, so unterrichten sie den Antragsteller vor Ablauf dieser Frist unter Angabe der Gründe und der zusätzlichen Frist, die sie für notwendig erachten, um ⌦ eine Entscheidung treffen ⌫~~über den Antrag entscheiden~~ zu können.

(3) Sofern in der Entscheidung oder in den zollrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird die Entscheidung an dem Tag wirksam, an dem sie dem Antragsteller zugestellt wird beziehungsweise als ihm zugestellt gilt. Außer in den Fällen des Artikels 38~~24~~ Absatz 2 sind Entscheidungen der Zollbehörden ab diesem Tag vollziehbar.

(4) Vor Erlass einer den ⌦ Antragsteller ⌫~~Adressaten~~ belastenden Entscheidung teilen die Zollbehörden die Gründe für ihre Entscheidung dem ⌦ Antragsteller ⌫~~Beteiligten~~ mit, der Gelegenheit erhält, innerhalb einer ab ⌦ dem Tag, an dem er ⌫~~Zustellung~~ diese~~r~~ Mitteilung ⌦ erhält oder an dem sie als diesem zugestellt gilt, ⌫ laufenden Frist Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist wird ⌦ dem Antragsteller ⌫~~dem Beteiligten~~ die mit Gründen versehene Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.

⇩ neu

In bestimmten Fällen findet Unterabsatz 1 keine Anwendung.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

⌦ (5) Eine den Antragsteller belastende Entscheidung muss mit Gründen versehen sein ⌫ ~~Die Entscheidung muss~~⌦ und ⌫ eine Belehrung über das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Artikel 37~~23~~ enthalten.

🡻 450/2008

~~(5) Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Folgendes festgelegt wird:~~

~~a) die Fälle und die Voraussetzungen, in beziehungsweise unter denen Absatz 4 nicht gilt;~~

~~b) die in Absatz 4 Unterabsatz 1 genannte Frist,~~

~~nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

🡻 450/2008 (angepasst)

(6) Unbeschadet der Vorschriften in anderen Bereichen, in denen festgelegt ist, in welchen Fällen ~~und unter welchen Voraussetzungen~~Entscheidungen unwirksam oder nichtig sind, können die Zollbehörden, die eine Entscheidung getroffen~~erlassen~~ haben, diese jederzeit zurücknehmen, ändern oder widerrufen, sofern sie den zollrechtlichen Vorschriften widerspricht.

(7) Außer in dem Fall, in dem eine Zollbehörde als Gericht handelt, gelten die Absätze 3, 4, 5 und 6 sowie die Artikel ~~17, 18 und~~ 27, 28 und 29 auch für die Entscheidungen, die die Zollbehörden ohne vorherigen Antrag des Beteiligten erlassen~~, und insbesondere für die Mitteilung einer Zollschuld nach Artikel 67 Absatz 3~~.

⇩ neu

Handelt es sich bei der Entscheidung um die Mitteilung einer Zollschuld gemäß Artikel 90 Absatz 3, teilen die Zollbehörden dem Beteiligten innerhalb einer bestimmten Frist die Gründe mit, auf die sie beabsichtigen, ihre Entscheidung zu stützen.

⇩ neu

(8) In bestimmten Fällen führen die Zollbehörden die folgenden Tätigkeiten aus:

a) Überwachung der Einhaltung einer Entscheidung;

b) Neubewertung einer Entscheidung;

c) Aussetzung einer Entscheidung, die nicht zurückgenommen, geändert oder widerrufen werden kann.

(9) Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften kann die Kommission andere als die in Artikel 32 Absatz 8 genannten Beschlüsse erlassen, mit denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, eine Entscheidung

gemäß Artikel 24 zu treffen, auszusetzen, zurückzunehmen, zu ändern oder zu widerrufen.

Artikel 25
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

a) die Regeln für das Verfahren, nach dem die in Artikel 24 genannten Entscheidungen getroffen werden;

b) die Fälle, in denen dem Antragsteller keine Möglichkeit zu einer Stellungnahme gemäß Artikel 24 Artikel 4 Unterabsatz 1 gegeben wird;

c) die Regeln für die Überwachung, Neubewertung und Aussetzung von Entscheidungen gemäß Artikel 24 Absatz 8.

Artikel 26
Übertragung von Durchführungsbefugnissen

Die Kommission erlässt die in Artikel 24 Absatz 9 genannten Beschlüsse im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 244 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

In mit solchen Beschlüssen zusammenhängenden Fällen äußerster Dringlichkeit, die durch die Notwendigkeit zu schnellem Handeln begründet ist, um die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der diesbezüglichen zollrechtlichen Vorschriften sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 244 Absatz 3 unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte.

Ist die Stellungnahme des in Artikel 244 Absatz 1 genannten Ausschusses im schriftlichen Verfahren einzuholen, gilt Artikel 244 Absatz 6.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel ~~17~~27

~~Gemeinschaftsweite~~ ⌦ EU-weite ⌫ Geltung von Entscheidungen

Sofern nichts anderes ~~beantragt wird oder~~bestimmt ist, gelten die ~~aufgrund der oder verbunden~~mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften ~~erlassenen~~⌦ verbundenen ⌫ Entscheidungen~~der Zollbehörden~~ im ganzen Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~.

↓ 450/2008

Artikel 28~~18~~
Rücknahme begünstigender Entscheidungen

(1) Die Zollbehörden nehmen eine den Adressaten begünstigende Entscheidung zurück, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

↓ 450/2008 (angepasst)

a) die Entscheidung wurde auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Informationen ⌦ getroffen ⌫~~erlassen~~;

↓ 450/2008

b) der Antragsteller wusste oder hätte wissen müssen, dass die Informationen unrichtig oder unvollständig waren;

c) wären die Angaben richtig und vollständig gewesen, so wäre eine andere Entscheidung erlassen worden.

(2) Der Adressat wird von der Rücknahme der Entscheidung unterrichtet.

(3) Sofern in der Entscheidung in Übereinstimmung mit den zollrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird die Rücknahme an dem Tag wirksam, an dem die ursprüngliche Entscheidung wirksam wurde.

↓ 450/2008

~~(4) Die Kommission kann nach dem in Artikel 184 Absatz 3 genannten Verwaltungsverfahren Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel erlassen, insbesondere in Bezug auf Entscheidungen, die an mehrere Personen gerichtet sind.~~

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 29~~19~~
Widerruf und Änderung begünstigender Entscheidungen

(1) Außer in den Fällen des Artikels 28~~18~~ wird eine begünstigende Entscheidung widerrufen oder geändert, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen für ihren Erlass nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind.

(2) Sofern ~~in den zollrechtlichen Vorschriften~~nichts anderes bestimmt ist, kann eine an mehrere Personen gerichtete begünstigende Entscheidung nur in Bezug auf diejenigen Personen widerrufen werden, die die ihnen aus dieser Entscheidung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen.

↓ 450/2008

(3) Der Adressat wird von dem Widerruf oder der Änderung der Entscheidung unterrichtet.

(4) Für den Widerruf oder die Änderung der Entscheidung gilt Artikel 24~~16~~ Absatz 3.

In Ausnahmefällen, sofern dies wegen der berechtigten Interessen des Adressaten erforderlich ist, können die Zollbehörden jedoch einen späteren Zeitpunkt bestimmen, zu dem der Widerruf oder die Änderung wirksam wird.

↓ 450/2008

~~(5) Die Kommission kann nach dem in Artikel 184 Absatz 3 genannten Verwaltungsverfahren Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel erlassen, insbesondere in Bezug auf Entscheidungen, die an mehrere Personen gerichtet sind.~~

⇩ neu

Artikel 30
Überführung von Waren in ein Zollverfahren

Außer in Fällen, in denen der Beteiligte darum ersucht, betrifft der Widerruf, die Änderung oder die Aussetzung einer begünstigenden Entscheidung keine Waren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Widerrufs, der Änderung oder der Aussetzung bereits in ein Zollverfahren übergeführt wurden und sich aufgrund der widerrufenen, geänderten oder ausgesetzten Entscheidung noch immer in diesem befinden.

Artikel 31
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

a) die Entscheidungen, die nicht im gesamten Zollgebiet der Europäischen Union gelten;

b) die Regeln für das Verfahren zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Änderung von begünstigenden Entscheidungen.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 32~~20~~
Entscheidungen in Bezug auf verbindliche Auskünfte

(1) Die Zollbehörden ⌦ treffen ⌫~~erlassen~~ auf ~~förmlichen~~ Antrag Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte (~~nachstehend „V~~vZTA-Entscheidungen~~“ genannt~~) und Entscheidungen über verbindliche Ursprungsauskünfte (~~nachstehend „V~~vUA-Entscheidungen~~“ genannt~~).

Ein solcher Antrag ~~ist~~wird in den folgenden Fällen ⌦ nicht angenommen ⌫~~abzulehnen~~:

↓ 450/2008 (angepasst)

a) Der Antrag wird — oder wurde bereits — bei derselben oder einer anderen Zollstelle von einem Inhaber einer Entscheidung oder in seinem Namen zu den gleichen Waren und, im Falle von ~~V~~vUA-Entscheidungen, unter den gleichen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft maßgebenden Umständen gestellt;

b) der Antrag bezieht sich nicht auf eine beabsichtigte Inanspruchnahme der ~~V~~vZTA- oder ~~V~~vUA-Entscheidung oder eines Zollverfahrens.

(2) ~~V~~vZTA- und ~~V~~vUA-Entscheidungen sind nur hinsichtlich der zolltariflichen Einreihung beziehungsweise des Ursprungs der Waren verbindlich.

Diese Entscheidungen sind sowohl für die Zollbehörden als auch gegenüber dem Inhaber der Entscheidung nur hinsichtlich der Waren verbindlich, für die die Zollförmlichkeiten nach dem Zeitpunkt erfüllt werden, zu dem die Entscheidung wirksam wird.

Die Entscheidungen sind sowohl für den Inhaber der Entscheidung als auch gegenüber den Zollbehörden erst ab dem Tag verbindlich, an dem sie ihm zugestellt werden beziehungsweise als ihm zugestellt gelten.

(3) ~~V~~vZTA- und ~~V~~vUA-Entscheidungen sind ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung wirksam wird, drei Jahre lang gültig.

⇩ neu

In bestimmten Fällen verliert eine vZTA- oder vUA-Entscheidung vor Ablauf dieser Frist ihre Gültigkeit.

In diesen Fällen kann die vZTA- oder vUA-Entscheidung noch in Bezug auf rechtsverbindliche Verträge verwendet werden, die auf der Entscheidung beruhen und vor Ende ihrer Geltungsdauer geschlossen worden sind.

↓ 450/2008 (angepasst)

(4) Damit eine ~~V~~vZTA- oder ~~V~~vUA-Entscheidung im Rahmen eines bestimmten Zollverfahrens Anwendung finden kann, muss der Inhaber der Entscheidung nachweisen können, dass

↓ 450/2008 (angepasst)

a) im Falle einer ~~V~~vZTA-Entscheidung die angemeldeten Waren in jeder Hinsicht den in der Entscheidung beschriebenen Waren entsprechen;

b) im Falle einer ~~V~~vUA-Entscheidung die betreffenden Waren und die für den Erwerb der Ursprungseigenschaft maßgebenden Umstände in jeder Hinsicht den in der Entscheidung beschriebenen Waren und Umständen entsprechen.

↓ 450/2008 (angepasst)

(5) Abweichend von Artikel 24~~16~~ Absatz 6 und Artikel 28~~18~~ werden ~~V~~vZTA- und ~~V~~vUA-Entscheidungen zurückgenommen, wenn sie auf unrichtigen oder unvollständigen Informationen des Antragstellers beruhen.

(6) ~~V~~vZTA- und ~~V~~vUA-Entscheidungen werden nach Artikel ~~16~~24 Absatz 6 und Artikel 29~~19~~ widerrufen.

↓ 450/2008

Sie können nicht geändert werden.

~~(7) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 und 5.~~

⇩ neu

(7) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten darüber unterrichten, dass

↓ 450/2008

~~(8) Unbeschadet des Artikels 19 werden die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Folgendes festgelegt wird:~~

~~a) die Voraussetzungen und der Zeitpunkt, unter denen beziehungsweise zu dem die Geltungsdauer von VZTA- und VUA-Entscheidungen endet;~~

~~b) die Voraussetzungen und der Zeitpunkt, unter denen beziehungsweise zu dem eine Entscheidung im Sinne des Buchstabens a noch in Bezug auf rechtsverbindliche Verträge verwendet werden kann, die auf der Entscheidung beruhen und vor Ende ihrer Geltungsdauer geschlossen worden sind;~~

~~c) die Voraussetzungen, unter denen die Kommission Entscheidungen treffen kann, nach denen die Mitgliedstaaten eine Entscheidung über verbindliche Auskünfte, in der eine gegenüber anderen Entscheidungen zum gleichen Thema unterschiedliche verbindliche Auskunft erteilt wird, widerrufen oder ändern müssen,~~

~~nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

~~(9) Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen andere Entscheidungen über verbindliche Auskünfte zu treffen sind, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

a) der Erlass von vZTA- und vUA-Entscheidungen für Waren, deren einheitliche zolltarifliche Einreihung oder deren Bestimmung des Ursprungs nicht sichergestellt ist, ausgesetzt wird;

b) die unter Buchstabe a genannte Aussetzung aufgehoben wird.

(8) Zur Gewährleistung einer einheitlichen zolltariflichen Einreihung oder einer Bestimmung des Ursprungs von Waren kann die Kommission Beschlüsse erlassen, mit denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, vZTA- oder vUA-Entscheidungen zu widerrufen.

(9) In bestimmten Fällen treffen die Zollbehörden auf Antrag Entscheidungen in Bezug auf verbindliche Informationen in anderen als den in Absatz 1 genannten Bereichen der zolltariflichen Vorschriften.

Artikel 33
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

a) die Fälle, in denen eine vZTA- oder vUA-Entscheidung gemäß Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 2 ihre Gültigkeit verliert;

b) die Regeln für die Verwendung einer vZTA- oder vUA-Entscheidung, nachdem sie gemäß Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 2 ihre Gültigkeit verloren hat;

c) die Regeln für die Kommission zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 32 Absatz 7 Buchstaben a und b;

d) die Fälle, in denen Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in anderen Bereichen der zollrechtlichen Vorschriften gemäß Artikel 32 Absatz 9 getroffen werden.

Artikel 34
Übertragung von Durchführungsbefugnissen

Die Kommission erlässt die in Artikel 32 Absatz 8 genannten Beschlüsse im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 244 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

In mit solchen Beschlüssen zusammenhängenden Fällen äußerster Dringlichkeit, die durch die Notwendigkeit zu schnellem Handeln begründet ist, um die einheitliche Anwendung der diesbezüglichen zollrechtlichen Vorschriften sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 244 Absatz 3 unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte.

Ist die Stellungnahme des in Artikel 244 Absatz 1 genannten Ausschusses im schriftlichen Verfahren einzuholen, gilt Artikel 244 Absatz 6.

↓ 450/2008 (angepasst)

ABSCHNITT 5
SANKTIONEN

Artikel 35~~21~~
Anwendung von Sanktionen

(1) Jeder Mitgliedstaat sieht Sanktionen für Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften~~der Gemeinschaft~~ vor. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

↓ 450/2008

(2) Werden verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt, so können sie unter anderem in einer der folgenden Formen oder in beiden Formen vorgesehen werden:

a) als eine von den Zollbehörden auferlegte finanzielle Belastung, gegebenenfalls auch an Stelle oder zur Abwendung einer strafrechtlichen Sanktion,

b) als Widerruf, Aussetzung oder Änderung einer dem Beteiligten erteilten Bewilligung.

↓ 450/2008
⇨ neu

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von ~~sechs Monaten~~ ⇨ 180 Tagen ⇦ nach Beginn der Anwendung dieses Artikels gemäß Artikel 247~~188~~ Absatz 2 über die in Absatz 1 vorgesehenen geltenden einzelstaatlichen Vorschriften und teilen ihr jede spätere Änderung dieser Vorschriften unverzüglich mit.

↓ 450/2008

ABSCHNITT 6
RECHTSBEHELFE

Artikel 36~~22~~
Von einem Gericht erlassene Entscheidungen

Die Artikel 37~~23~~ und 38~~24~~ gelten nicht für Rechtsbehelfe, die im Hinblick auf die Rücknahme, Aufhebung oder Änderung einer von einem Gericht oder von einer Zollbehörde, die als Gericht handelt, im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften erlassenen Entscheidung eingelegt werden.

Artikel 37~~23~~

Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs

(1) Jede Person hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen eine von den Zollbehörden im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften erlassene Entscheidung einzulegen, die sie unmittelbar und persönlich betrifft.

↓ 450/2008

Jede Person, deren Antrag auf Erlass einer Entscheidung durch die Zollbehörden nicht innerhalb der in Artikel ~~16~~24 Absatz 2 genannten Frist entsprochen wird, ist ebenfalls berechtigt, einen Rechtsbehelf einzulegen.

↓ 450/2008

(2) Das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs kann in einem mindestens zweistufigen Verfahren ausgeübt werden:

a) auf der ersten Stufe bei einer Zollbehörde oder einem Gericht oder einer von den Mitgliedstaaten für diesen Zweck benannten anderen Stelle;

b) auf der zweiten Stufe bei einer höheren unabhängigen Stelle, bei der es sich nach Maßgabe der geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten um ein Gericht oder eine gleichwertige spezialisierte Stelle handeln kann.

↓ 450/2008 (angepasst)

(3) Der Rechtsbehelf ⌦ wird ⌫~~muss~~ in dem Mitgliedstaat eingelegt~~werden~~, in dem die Entscheidung erlassen oder beantragt worden ist.

↓ 450/2008

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Rechtsbehelfsverfahren eine umgehende Bestätigung oder Berichtigung der von den Zollbehörden erlassenen Entscheidung ermöglicht.

Artikel 38~~24~~

Aussetzung der Vollziehung

(1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Zollbehörden setzen jedoch die Vollziehung der Entscheidung ganz oder teilweise aus, wenn sie begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung haben oder wenn dem Beteiligten ein unersetzbarer Schaden entstehen könnte.

↓ 450/2008

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen, in denen aus der angefochtenen Entscheidung die Pflicht zur Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erwächst, wird die Vollziehung der Entscheidung nur gegen Sicherheitsleistung ausgesetzt, es sei denn, es wird auf der Grundlage einer dokumentierten Bewertung festgestellt, dass durch die Leistung einer solchen Sicherheit dem Schuldner ernste wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten entstehen könnten.

↓ 450/2008

~~Die Kommission kann nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes erlassen.~~

ABSCHNITT 7
WARENKONTROLLE

Artikel 39~~25~~
Zollkontrollen

(1) Die Zollbehörden können alle Zollkontrollen durchführen, die ihres Erachtens erforderlich sind.

Zu diesen Zollkontrollen gehören insbesondere die Prüfung der Waren, die Entnahme von Proben und Mustern, die Überprüfung der Angaben in der Zollanmeldung sowie des Vorhandenseins und der Echtheit von Unterlagen, die Prüfung der Buchführung der Wirtschaftsbeteiligten und der sonstigen Aufzeichnungen, die Kontrolle der Beförderungsmittel, des Gepäcks und der sonstigen Waren, die von oder an Personen mitgeführt werden, sowie die Durchführung von behördlichen Nachforschungen und dergleichen.

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

(2) Mit Ausnahme von Stichproben erfolgen Zollkontrollen in erster Linie auf der Grundlage einer Risikoanalyse mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung mit dem Ziel, anhand von auf einzelstaatlicher ⌦ Ebene, EU-Ebene ⌫~~,~~ ~~gemeinschaftlicher~~ und — soweit verfügbar — internationaler Ebene entwickelten Kriterien Risiken zu ermitteln und abzuschätzen und die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu entwickeln.

~~In Zusammenarbeit mit der Kommission entwickeln, pflegen und verwenden die Mitgliedstaaten~~

⇨ (3) Zollkontrollen werden innerhalb ⇦ eines~~n~~ gemeinsamen Rahmens für das Risikomanagement ⇨ durchgeführt ⇦, der auf dem Austausch risikobezogener Informationen und ⇨ der Ergebnisse von ⇦ Analysen zwischen den Zollverwaltungen beruht und ~~unter anderem~~ gemeinsame ⇨ Risikokriterien und Standards ⇦~~Kriterien für die Risikoabschätzung~~, Kontrollmaßnahmen und vorrangige Kontrollbereiche festlegt.

🡻 450/2008

Auf diesen Informationen und Kriterien beruhende Kontrollen erfolgen unbeschadet anderer Kontrollen, die gemäß Absatz 1~~den Absätzen 1 und 2~~ oder gemäß anderen geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

~~(3) Unbeschadet des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels erlässt die Kommission nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften für~~

~~a) einen gemeinsamen Rahmen für das Risikomanagement,~~

⇩ neu

(4) Die Zollbehörden wenden Risikomanagementverfahren an, um die Höhe des Risikos zu bestimmen, das mit den der zollamtlichen Kontrolle oder Überwachung unterliegenden Waren verbunden ist, und um zu entscheiden, ob und – wenn ja – wo die Waren besonderen Zollkontrollen unterzogen werden.

Dazu gehören Tätigkeiten wie das Sammeln von Daten und Informationen, die Analyse und Bewertung von Risiken, das Vorschreiben und Umsetzen von Maßnahmen sowie die regelmäßige Überwachung und Überarbeitung dieses Prozesses und seiner Ergebnisse auf der Grundlage internationaler, EU-interner und einzelstaatlicher Quellen und Strategien.

🡻 450/2008

~~b) gemeinsame Kriterien und vorrangige Kontrollbereiche,~~

⇩ neu

(5) In den folgenden Fällen tauschen die Zollbehörden risikobezogene Informationen und Ergebnisse von Risikoanalysen aus:

🡻 450/2008

~~c) die zwischen den Zollverwaltungen auszutauschenden risikobezogenen Informationen und Analysen.~~

⇩ neu

a) wenn eine Zollbehörde die Risiken als beträchtlich einschätzt und eine Zollkontrolle für erforderlich erachtet und die Kontrolle ergeben hat, dass der Vorfall nach Artikel 5 Nummer 7 des Zollkodex eingetreten ist;

b) wenn die Kontrolle zwar nicht ergeben hat, dass der Vorfall nach Artikel 5 Nummer 7 des Zollkodex eingetreten ist, die Zollbehörde jedoch der Auffassung ist, dass ein hohes Risiko an einem anderen Ort in der Europäischen Union besteht.

(6) Bei der Feststellung von gemeinsamen Risikokriterien und Standards, der in Absatz 3 genannten Kontrollmaßnahmen und vorrangigen Kontrollbereiche ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) ein angemessenes Verhältnis zum Risiko;

b) die Dringlichkeit der erforderlichen Durchführung der Kontrollen;

c) die wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Handelsströme, auf einzelne Mitgliedstaaten und auf die Kontrollressourcen.

(7) Unbeschadet der übrigen normalerweise von den Zollbehörden durchgeführten Kontrollen umfassen die vorrangigen Kontrollbereiche bestimmte Zollverfahren, Arten von Waren, Verkehrswege, Beförderungsmittel oder Wirtschaftsbeteiligte, die in einem bestimmten Zeitraum einem höheren Maß der Risikoanalyse und Zollkontrollen unterworfen sind.

↓ 450/2008

Artikel 40~~26~~
Zusammenarbeit zwischen den Behörden

(1) Sind dieselben Waren von anderen zuständigen Behörden als Zollbehörden anderen Kontrollen als Zollkontrollen zu unterziehen, so streben die Zollbehörden in enger Zusammenarbeit mit diesen anderen Behörden an, dass diese Kontrollen nach Möglichkeit zur selben Zeit und am selben Ort wie die Zollkontrollen stattfinden (einzige Anlaufstelle); den Zollbehörden obliegt hierbei die Aufgabe der Koordinierung.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

(2) Im Rahmen der Kontrollen nach diesem Abschnitt können die Zollbehörden und andere zuständige Behörden untereinander und mit der Kommission alle zur Risikominimierung und Betrugsbekämpfung erforderlichen Daten austauschen, die sie über Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung — einschließlich des Postverkehrs — von zwischen dem Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ und ~~anderen~~⌦ Ländern oder ⌫ Gebieten ⌦ außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union ⌫ beförderten Waren sowie über die in diesem Zollgebiet befindlichen ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫~~Nichtgemeinschaftswaren~~ und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets und die Ergebnisse von Kontrollen erhalten haben. Die Zollbehörden und die Kommission können solche Daten ferner untereinander austauschen, um eine einheitliche Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ sicherzustellen.

Artikel 41~~27~~
Nachträgliche Kontrolle

Nach Überlassung der Waren können die Zollbehörden die Unterlagen und Daten über die die fraglichen Waren betreffenden Arbeitsvorgänge oder vorangegangenen oder nachfolgenden wirtschaftlichen Vorgänge prüfen, um sich von der Richtigkeit der Angaben in ~~der summarischen Anmeldung oder~~⌦ einer ⌫ Zollanmeldung⇨ , einer Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, einer summarischen Eingangsanmeldung, einer summarischen

Ausgangsanmeldung, einer Wiederausfuhrmitteilung oder einer Wiederausfuhranzeige ⇦ zu überzeugen. Die Zollbehörden können auch, sofern es ihnen noch möglich ist, eine Prüfung dieser Waren vornehmen und/oder Proben nehmen.

↓ 450/2008

Solche Kontrollen können beim Besitzer der Waren oder seinem Vertreter, bei allen in geschäftlicher Funktion unmittelbar oder mittelbar an diesen Vorgängen beteiligten Personen und allen anderen Personen durchgeführt werden, die über diese Unterlagen oder diese Daten aus geschäftlichen Gründen verfügen.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 42~~28~~

~~Innergemeinschaftliche~~ Flüge und Seereisen ⌦ innerhalb der Europäischen Union ⌫

(1) Zollkontrollen und -förmlichkeiten in Bezug auf Handgepäck und aufgegebenes Gepäck von Personen auf einem ~~innergemeinschaftlichen~~Flug oder einer ~~innergemeinschaftlichen~~Seereise ⌦ innerhalb der Europäischen Union ⌫ werden nur insoweit durchgeführt, wie in den zollrechtlichen Vorschriften derartige Kontrollen und Förmlichkeiten vorgesehen sind.

↓ 450/2008

(2) Absatz 1 gilt unbeschadet von

a) Sicherheitskontrollen;

b) Kontrollen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen.

~~(3) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, in denen festgelegt wird, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Zollkontrollen und -förmlichkeiten angewendet werden können auf~~

~~a) das Handgepäck und das aufgegebene Gepäck folgender Personen:~~

~~i) Personen, die mit einem Luftfahrzeug reisen, das von einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen kommt und nach Zwischenlandung auf einem Gemeinschaftsflughafen zu einem anderen Gemeinschaftsflughafen weiterfliegen soll;~~

~~ii) Personen, die mit einem Luftfahrzeug reisen, das auf einem Gemeinschaftsflughafen zwischenlandet, bevor es zu einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen weiterfliegt;~~

~~iii) Personen auf einer Seereise auf ein und demselben Schiff, die aus aufeinander folgenden Strecken mit Abfahrt oder Zwischenaufenthalt oder Ankunft in einem nichtgemeinschaftlichen Hafen besteht;~~

~~iv) Personen an Bord eines Sportboots oder eines Sport- oder Geschäftsflugzeugs;~~

~~b) Handgepäck und aufgegebenes Gepäck,~~

~~i) das in einem Gemeinschaftsflughafen an Bord eines von einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen kommenden Luftfahrzeugs eintrifft und in diesem Gemeinschaftsflughafen in ein Luftfahrzeug umgeladen wird, das einen innergemeinschaftlichen Flug durchführt;~~

~~ii) das in einem Gemeinschaftsflughafen in ein Luftfahrzeug, das einen innergemeinschaftlichen Flug durchführt, verladen wird, um in einem anderen Gemeinschaftsflughafen in ein Luftfahrzeug umgeladen zu werden, dessen Ziel ein nichtgemeinschaftlicher Flughafen ist.~~

⇩ neu

Artikel 43
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, durch die der Ort, an dem Förmlichkeiten und Kontrollen für Handgepäck und aufgegebenes Gepäck gemäß Artikel 42 durchzuführen sind, festgelegt wird.

Artikel 44
Übertragung von Durchführungsbefugnissen

(1) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung von Zollkontrollen, einschließlich des Austauschs risikobezogener Informationen und Analysen, gemeinsame Risikokriterien und Standards, Kontrollmaßnahmen und vorrangige Kontrollbereiche.

(2) Die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 244 Absatz 4 genannten Prüfverfahren erlassen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit, die durch die Notwendigkeit begründet ist, den gemeinsamen Rahmen für das Risikomanagement schnell zu aktualisieren und den Austausch von risikobezogenen Informationen und Analysen, die gemeinsamen Risikokriterien und Standards, die Kontrollmaßnahmen und vorrangigen Kontrollbereiche an die Entwicklung der Risiken anzupassen, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 244 Absatz 5 unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte.

Ist die Stellungnahme des in Artikel 244 Absatz 1 genannten Ausschusses im schriftlichen Verfahren einzuholen, gilt Artikel 244 Absatz 6.

↓ 450/2008

ABSCHNITT 8
AUFBEWAHRUNG DER UNTERLAGEN UND SPEICHERUNG SONSTIGER INFORMATIONEN; GEBÜHREN UND KOSTEN

Artikel 45~~29~~
Aufbewahrung der Unterlagen und Speicherung sonstiger Informationen

(1) Der Beteiligte bewahrt die in Artikel 14~~9~~ Absatz 1 genannten Unterlagen und Informationen mindestens drei Kalenderjahre lang für Zollkontrollen auf; hierfür verwendet er Mittel, die für die Zollbehörden zugänglich und akzeptabel sind.

Für Waren, die unter anderen als den in Unterabsatz 3 genannten Umständen zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen oder zur Ausfuhr angemeldet wurden, läuft diese Frist ab dem Ende des Jahres, in dem die Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angenommen worden sind.

Für Waren, die wegen ihrer Endverwendung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Abgaben zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind, läuft diese Frist ab dem Ende des Jahres, in dem ihre zollamtliche Überwachung endet.

Für Waren, die in ein anderes Zollverfahren übergeführt wurden, läuft diese Frist ab dem Ende des Jahres, in dem das betreffende Zollverfahren endet.

↓ 450/2008 (angepasst)

(2) Stellt sich unbeschadet des Artikels 91~~68~~ Absatz 4 bei einer Zollkontrolle in Bezug auf die Zollschuld heraus, dass die betreffende buchmäßige Erfassung berichtigt werden muss, und ist der Beteiligte hiervon unterrichtet worden, so werden die Unterlagen und Informationen drei Jahre über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt.

Ist ein Rechtsbehelf eingelegt oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden, so ~~müssen~~⌦ werden ⌫ die Unterlagen und Informationen während des in Absatz 1 genannten Zeitraums oder bis zum Ende des Rechtsbehelfsverfahrens oder des Gerichtsverfahrens aufbewahrt ~~werden~~, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt maßgebend ist.

↓ 450/2008

Artikel 46~~30~~
Gebühren und Kosten

Die Zollbehörden erheben für Zollkontrollen oder sonstige in Anwendung zollrechtlicher Vorschriften während der offiziellen Öffnungszeiten der zuständigen Zollstellen durchgeführte Handlungen keine Gebühren.

Die Zollbehörden können jedoch Gebühren erheben oder Kostenerstattung verlangen, wenn bestimmte Dienstleistungen erbracht werden, insbesondere die

a) Anwesenheit von Zollbediensteten außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort als den Zolldienststellen auf Antrag;

b) Warenanalysen oder -gutachten und Postgebühren für die Rücksendung von Waren an einen Antragsteller, insbesondere im Falle von Entscheidungen nach Artikel 32~~20~~ oder Auskünften nach Artikel 13~~8~~ Absatz 1;

c) Prüfung von Waren, Entnahme von Proben und Mustern zu Überprüfungszwecken und Zerstörung von Waren, sofern es sich um andere Kosten als die für die Inanspruchnahme der Zollbediensteten handelt;

d) außergewöhnlichen Kontrollmaßnahmen, sofern diese aufgrund der Art der Waren oder des Risikos erforderlich sind.

↓ 450/2008

~~(2) Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Vorschriften für die Durchführung von Absatz 1 Unterabsatz 2 festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

KAPITEL 3
WÄHRUNGSUMRECHNUNG UND FRISTEN

Artikel 47~~31~~
Währungsumrechnung

(1) Die zuständigen Behörden veröffentlichen den Wechselkurs und/oder stellen ihn über das Internet zur Verfügung, der anwendbar ist, wenn eine Währungsumrechnung erforderlich ist,

a) weil die Faktoren, nach denen der Zollwert der Waren ermittelt wird, in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaats ausgedrückt sind, in dem die Bewertung vorgenommen wird, oder

↓ 450/2008

b) weil für die zolltarifliche Einreihung von Waren und die Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags, einschließlich der Schwellenwerte im Gemeinsamen Zolltarif, der Wert des Euro in nationalen Währungen benötigt wird.

⇩ neu

(2) Der Wert des Euro wird, sofern er für die Zwecke des Artikels 1 in nationalen Währungen benötigt wird, einmal monatlich festgelegt.

Der anzuwendende Wechselkurs ist der letzte Wechselkurs, den die Europäische Zentralbank vor dem vorletzten Tag des Monats festgelegt hat.

Dieser Kurs gilt während des gesamten folgenden Monats.

Liegt der zu Beginn des Monats anzuwendende Kurs jedoch um mehr als 5 % über oder unter dem am Tag vor dem 15. dieses Monats veröffentlichten Kurs, so ist der letztgenannte Kurs ab dem 15. bis zum Ende des betreffenden Monats anzuwenden.

↓ 450/2008

(3)~~(2)~~ Wenn eine Währungsumrechnung aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, wird der im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften anzuwendende Gegenwert des Euro in den Währungen der Mitgliedstaaten mindestens einmal im Jahr festgesetzt.

~~(3) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu dem vorliegenden Artikel.~~

⇩ neu

Der anzuwendende Wert des Euro in nationalen Währungen ist der letzte vor dem 15. Dezember festgelegte Kurs der Europäischen Zentralbank mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres.

450/2008 (angepasst)

Artikel 48~~32~~
⌦ Zeiträume, Daten und ⌫ Fristen

(1) In den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehene Zeiträume, Daten und Fristen dürfen nur verlängert oder verkürzt beziehungsweise verschoben oder vorverlegt werden, wenn dies in den einschlägigen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in den zollrechtlichen Vorschriften ~~der Gemeinschaft~~vorgesehen ist, finden für Fristen, Daten und Termine die gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71~~des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine~~[27] geltenden Vorschriften Anwendung.

TITEL II
GRUNDLAGEN FÜR DIE ANWENDUNG VON EINFUHR- ODER AUSFUHRABGABEN SOWIE SONSTIGER FÜR DEN WARENVERKEHR VORGESEHENER MASSNAHMEN

KAPITEL 1
Gemeinsamer Zolltarif und zolltarifliche Einreihung von Waren

Artikel 49~~33~~
Gemeinsamer Zolltarif

(1) Die zu entrichtenden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben stützen sich auf den Gemeinsamen Zolltarif.

Die durch ~~Gemeinschaftsvorschriften~~⌦ EU-Vorschriften ⌫ zu bestimmten Bereichen des Warenverkehrs vorgeschriebenen sonstigen Maßnahmen werden gegebenenfalls entsprechend der zolltariflichen Einreihung der betreffenden Waren angewandt.

450/2008 (angepasst)

(2) Der Gemeinsame Zolltarif umfasst

a) die Kombinierte Nomenklatur nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987~~über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif~~[28];

[27] ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.
[28] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.~~Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 275/2008 (ABl. L 85 vom 27.3.2008, S. 3).~~

b) jede sonstige Nomenklatur, die ganz oder teilweise auf der Kombinierten Nomenklatur beruht oder weitere Unterteilungen für diese vorsieht, und die durch ⌦ EU-Vorschriften ⌫~~Gemeinschaftsvorschriften~~ zu bestimmten Bereichen im Hinblick auf die Anwendung zolltariflicher Maßnahmen im Warenverkehr erstellt wurde;

c) die vertraglichen und autonomen Zölle auf die von der Kombinierten Nomenklatur erfassten Waren;

d) die in Übereinkünften der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ mit bestimmten Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ oder mit Gruppen solcher Länder und Gebiete enthaltenen Zollpräferenzmaßnahmen;

e) einseitig von der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ festgelegte Zollpräferenzmaßnahmen für bestimmte Länder oder Gebiete außerhalb des Zollgebiets der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~ oder für Gruppen solcher Länder und Gebiete;

f) autonome Maßnahmen zur Senkung oder Befreiung von Zöllen auf bestimmte Waren;

↓ 450/2008

g) die zolltariflichen Abgabenbegünstigungen aufgrund der Beschaffenheit oder Endverwendung bestimmter Waren nach den unter den Buchstaben c bis f sowie h aufgeführten Maßnahmen;

↓ 450/2008 (angepasst)

h) sonstige zolltarifliche Maßnahmen nach landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen ⌦ EU-Vorschriften ⌫~~Gemeinschaftsvorschriften~~.

(3) Sofern die Waren die Voraussetzungen der in Absatz 2 Buchstaben d bis g enthaltenen Maßnahmen erfüllen, sind auf Antrag des Anmelders die in diesen Vorschriften enthaltenen Maßnahmen anstelle der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Maßnahmen anwendbar. Ein solcher Antrag kann rückwirkend gestellt werden, solange die in der einschlägigen Maßnahme oder im Zollkodex festgesetzten Fristen und Voraussetzungen erfüllt sind.

↓ 450/2008

(4) Ist die Anwendung der Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstaben d bis g oder die Befreiung von Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstabe h auf ein bestimmtes Ein- oder Ausfuhrvolumen beschränkt, so endet diese Anwendung oder Befreiung im Falle von Zollkontingenten, sobald das festgelegte Ein- oder Ausfuhrvolumen erreicht ist.

↓ 450/2008 (angepasst)

Im Falle eines Zollplafonds endet diese Anwendung aufgrund eines Rechtsakts der ⌦ Europäischen Union ⌫~~Gemeinschaft~~.

↓ 450/2008

~~(5) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 3 genannten Verwaltungsverfahren Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 und 4 des vorliegenden Artikels.~~

⇩ neu

(5) Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr von Waren, auf die die Maßnahmen in Absatz 1 und 2 Anwendung finden, können der Überwachung unterliegen.

↓ 450/2008

Artikel 50~~34~~
Zolltarifliche Einreihung von Waren

(1) Für die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gilt als „zolltarifliche Einreihung" von Waren die Bestimmung der Unterposition oder der weiteren Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur, der diese Waren zugewiesen werden.

↓ 450/2008 (angepasst)

(2) Für die Anwendung nichttarifärer Maßnahmen gilt als „zolltarifliche Einreihung" von Waren die Bestimmung der Unterposition oder der weiteren Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur oder jeder sonstigen durch ⌦ EU-Vorschriften ⌫~~Gemeinschaftsvorschriften~~ erstellten, ganz oder teilweise auf der Kombinierten Nomenklatur beruhenden Nomenklatur, der diese Waren zugewiesen werden.

↓ 450/2008

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Unterpositionen oder weiteren Unterteilungen dienen der Anwendung der an die jeweilige Unterposition geknüpften Maßnahmen.

⇩ neu

(4) Die Kommission kann Maßnahmen zur Festlegung der zolltariflichen Einreihung von Waren in Anwendung der Kombinierten Nomenklatur erlassen.

Artikel 51
Übertragung von Durchführungsbefugnissen

(1) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen zur einheitlichen Verwaltung der in Artikel 49 Absatz 4 genannten Zollkontingente und Zollplafonds und zur Verwaltung der in Artikel 49 Absatz 5 genannten Überwachung bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr von Waren. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 244 Absatz 4 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Die Kommission erlässt die in Artikel 50 Absatz 4 genannten Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 244 Absatz 4 genannten Prüfverfahren erlassen.

In mit solchen Maßnahmen zusammenhängenden Fällen äußerster Dringlichkeit, die durch die Notwendigkeit zu schnellem Handeln begründet ist, um die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 244 Absatz 5 unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte.

Ist die Stellungnahme des in Artikel 244 Absatz 1 genannten Ausschusses im schriftlichen Verfahren einzuholen, gilt Artikel 244 Absatz 6.

🡻 450/2008

KAPITEL 2
Warenursprung

ABSCHNITT 1
NICHTPRÄFERENZIELLER URSPRUNG

Artikel 52~~35~~
Geltungsbereich

Die Artikel 53~~36, 37~~ und 54~~38~~ enthalten Vorschriften zur Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren für die Anwendung

(a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ausnahme der Maßnahmen nach Artikel 49~~33~~ Absatz 2 Buchstaben d und e;

↓ 450/2008 (angepasst)

(b) anderer als zolltariflicher Maßnahmen, die durch ~~Gemeinschaftsvorschriften~~ ⌦ EU-Vorschriften ⌫ zu bestimmten Bereichen des Warenverkehrs festgelegt sind;

(c) sonstiger ~~Gemeinschaftsmaßnahmen~~ ⌦ EU-Maßnahmen ⌫ im Zusammenhang mit dem Warenursprung.

↓ 450/2008

Artikel 53~~36~~
Ursprungserwerb

1. Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten als Ursprungswaren dieses Landes oder Gebiets.

2. Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt war, gelten als Ursprungswaren des Landes oder Gebiets, in dem sie der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden.

Artikel 54~~37~~
Ursprungsnachweis

1. Wenn in der Zollanmeldung aufgrund zollrechtlicher Vorschriften ein Ursprung angegeben wird, können die Zollbehörden vom Anmelder einen Ursprungsnachweis für die Waren verlangen.

↓ 450/2008 (angepasst)

2. Wenn aufgrund zollrechtlicher oder anderer ~~Gemeinschaftsvorschriften~~ ⌦ EU-Vorschriften ⌫ zu bestimmten Bereichen Ursprungsnachweise für Waren vorgelegt werden, können die Zollbehörden bei begründeten Zweifeln weitere Nachweise verlangen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass die Ursprungsangaben den einschlägigen ~~Gemeinschaftsvorschriften~~ ⌦ EU-Vorschriften ⌫ entsprechen.

3. Ein Ursprungsnachweis kann in der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ ausgestellt werden, wenn dies für Zwecke des Handels erforderlich ist.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 55~~38~~
~~Durchführungsvorschriften~~ ⌦ Befugnisübertragung ⌫

Die Kommission ~~erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 36 und 37~~ ⇨ wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird: ⇦

⇩ neu

(a) die Regeln, nach denen Waren gemäß Artikel 53 als in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt oder als in einem Land oder Gebiet der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen angesehen werden;

(b) die Anforderungen an den in Artikel 54 genannten Ursprungsnachweis.

↓ 450/2008 (angepasst)

ABSCHNITT 2
PRÄFERENZIELLER URSPRUNG

Artikel 56~~39~~
Präferenzieller Ursprung von Waren

1. Damit Maßnahmen nach Artikel 49~~33~~ Absatz 2 Buchstabe d oder e oder nichttarifäre Präferenzmaßnahmen angewendet werden können, müssen die Waren den Vorschriften über den Präferenzursprung nach den Absätzen 2 bis 5 entsprechen.

2. Im Falle von Waren, für welche die in den Übereinkünften geregelten Präferenzmaßnahmen gelten, die die ⌦ Europäische Union ⌫ ~~Gemeinschaft~~ mit bestimmten Ländern und Gebieten außerhalb des Zollgebiets der ⌦ Europäischen Union ⌫ ~~Gemeinschaft~~ oder mit Gruppen solcher Länder und Gebiete geschlossen hat, sind Präferenzursprungsregeln in den genannten Übereinkünften festzulegen.

3. Für Waren, für welche die Präferenzmaßnahmen gelten, die von der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ einseitig für bestimmte Länder oder Gebiete außerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ oder für Gruppen solcher Länder oder Gebiete getroffen worden sind, ausgenommen solche nach Absatz 5, erlässt die Kommission ~~nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren~~ Präferenzursprungsregeln.

⇩ neu

Die Kommission kann einem begünstigten Land auf seinen Antrag für bestimmte Waren eine befristete Ausnahmeregelung von den Präferenzursprungsregeln gemäß Unterabsatz 1 einräumen.

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

4. Im Falle von Waren, für welche die Präferenzmaßnahmen gelten, die auf den Handel zwischen dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ und Ceuta und Melilla nach Protokoll Nr. 2 zur Beitrittsakte von 1985 anwendbar sind, werden Präferenzursprungsregeln nach Artikel 9 des genannten Protokolls erlassen.

5. Im Falle von Waren, für welche die Präferenzmaßnahmen zugunsten der mit der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ assoziierten überseeischen Länder und Gebiete gelten, werden Präferenzursprungsregeln nach Artikel 203~~187~~ des Vertrags erlassen.

Artikel 57
⌦ Befugnisübertragung ⌫

Die Kommission ~~erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 36 und 37~~ ⇨ wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird: ⇦

⇩ neu

(a) die Verfahrensvorschriften bezüglich des Präferenzursprungs gemäß Artikel 56 Absatz 1;

(b) die Präferenzursprungsregeln gemäß Artikel 56 Absatz 3 Unterabsatz 1;

(c) die Regeln, nach denen die Kommission die befristete Ausnahmeregelung gemäß Artikel 56 Absatz 3 Unterabsatz 2 gewährt.

Artikel 58
Übertragung von Durchführungsbefugnissen

Die Kommission erlässt eine Maßnahme, mit der sie einem begünstigten Land eine befristete Ausnahmeregelung gemäß Artikel 56 Absatz 3 Unterabsatz 2 einräumt, im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 244 Absatz 4 genannten Prüfverfahren erlassen.

ABSCHNITT 3
BESTIMMUNG DES WARENURSPRUNGS

Artikel 59
Beschlüsse der Kommission

Die Kommission kann Maßnahmen zur Bestimmung des Warenursprungs erlassen.

Artikel 60
Übertragung von Durchführungsbefugnissen

Die Kommission erlässt die in Artikel 59 genannten Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 244 Absatz 4 genannten Prüfverfahren erlassen.

In mit solchen Beschlüssen zusammenhängenden Fällen äußerster Dringlichkeit, die durch die Notwendigkeit, rasch die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der Ursprungsregeln sicherzustellen, begründet ist, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 244 Absatz 5 unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte.

Ist die Stellungnahme des in Artikel 244 Absatz 2 genannten Ausschusses im schriftlichen Verfahren einzuholen, so findet Artikel 244 Absatz 6 Anwendung.

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

KAPITEL 3
ZOLLWERT DER WAREN

Artikel 61~~40~~
Geltungsbereich

Der Zollwert von Waren wird für die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und nichttarifärer Maßnahmen, die in ~~Gemeinschaftsvorschriften~~ ⌦ EU-Vorschriften ⌫ zu bestimmten Bereichen des Warenverkehrs geregelt sind, nach den Artikeln 62 und 63 ~~41 bis 43~~ ermittelt.

Artikel 62~~41~~
Zollwertbestimmung auf der Grundlage des Transaktionswerts

1. Die vorrangige Grundlage für den Zollwert von Waren ist der Transaktionswert, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫ ~~Gemeinschaft~~ tatsächlich gezahlte oder zu zahlende

Preis, der erforderlichenfalls ~~in Übereinstimmung mit Maßnahmen nach Artikel 43~~ anzupassen ist.

↓ 450/2008

2. Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder der Käufer an einen Dritten zugunsten des Verkäufers für die eingeführten Waren leistet oder zu leisten hat, und schließt alle Zahlungen ein, die als Voraussetzung für den Verkauf der eingeführten Waren tatsächlich geleistet werden oder zu leisten sind.

3. Der Transaktionswert ist anwendbar, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Verfügung über die oder Nutzung der Waren durch den Käufer, ausgenommen solche, die

---

↓ 450/2008 (angepasst)

i) durch das Gesetz oder von den Behörden in der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ auferlegt oder verlangt werden, oder

---

↓ 450/2008

ii) das Gebiet abgrenzen, innerhalb dessen die Waren weiterverkauft werden können, oder

iii) sich auf den Zollwert der Waren nicht wesentlich auswirken;

(b) der Verkauf oder der Preis unterliegt keinen Bedingungen oder Gegenleistungen, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann;

(c) dem Verkäufer kommt kein Anteil des Erlöses aus späteren Weiterverkäufen, Verfügungen oder Verwendungen der Waren durch den Käufer unmittelbar oder mittelbar zugute, es sei denn, eine angemessene Anpassung ~~nach Artikel 43~~ ist möglich;

(d) der Käufer und der Verkäufer sind nicht verbunden oder die Verbindung hat den Preis nicht beeinflusst.

⇩ neu

4. Für die Bestimmung des Zollwerts von Waren auf der Grundlage des Transaktionswerts gelten Sonderregeln.

↓ 450/2008

Artikel 63~~42~~
Nachrangige Methoden der Zollwertbestimmung

1. Kann der Zollwert von Waren nicht nach Artikel 62~~41~~ bestimmt werden, so werden die Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstaben a bis d nacheinander geprüft, bis der erste Buchstabe erreicht ist, nach dem der Zollwert der Waren bestimmt werden kann.

↓ 450/2008

Die Reihenfolge der Anwendung der Buchstaben c und d wird auf Ersuchen des Anmelders umgekehrt.

2. Der Zollwert nach Absatz 1 ist

↓ 450/2008 (angepasst)

(a) der Transaktionswert gleicher Waren, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden;

(b) der Transaktionswert ähnlicher Waren, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden;

(c) der auf den Preis je Einheit gegründete Wert, zu dem die eingeführten Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in der größten Menge insgesamt im Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫ ~~Gemeinschaft~~ an Personen verkauft werden, die nicht mit den Verkäufern verbunden sind;

↓ 450/2008

(d) der errechnete Wert.

↓ 450/2008 (angepasst)

3. Kann der Zollwert nicht nach Absatz 1 bestimmt werden, so erfolgt die Bestimmung auf der Grundlage von im Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫ ~~Gemeinschaft~~ verfügbaren Daten und unter Einsatz sinnvoller Hilfsmittel entsprechend den allgemeinen Vorschriften:

↓ 450/2008

(a) des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens;

(b) des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens;

(c) dieses Kapitels.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 6443
~~Durchführungsvorschriften~~ ⌦ Befugnisübertragung ⌫

Die Kommission ~~legt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Folgendes fest:~~ ⇨ wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird: ⇦

(a) ⌦ die Regeln für ⌫ ~~die Elemente, die für~~ die Bestimmung des Zollwerts ⌦ gemäß den Artikeln 62 und 63 ⌫ ~~zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzugefügt werden müssen oder die ausgeschlossen werden können~~;

⇩ neu

(b) die Regeln für die Anpassung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises gemäß Artikel 62 Absatz 1;

↓ 450/2008

~~(b) die Elemente, die zur Bestimmung des errechneten Werts herangezogen werden;~~

⇩ neu

(c) die Voraussetzungen nach Artikel 62 Absatz 3;

↓ 450/2008

~~(c) die Methode zur Zollwertbestimmung in besonderen Fällen und im Hinblick auf Waren, für die eine Zollschuld nach Inanspruchnahme eines besonderen Verfahrens entsteht;~~

~~(d) alle weiteren für die Anwendung der Artikel 41 und 42 notwendigen Bedingungen, Vorschriften und Regeln.~~

⇩ neu

(d) die Sonderregeln nach Artikel 62 Absatz 4 für die Bestimmung des Zollwerts.

↓ 450/2008 (angepasst)

TITEL III
ZOLLSCHULD UND SICHERHEITSLEISTUNG

KAPITEL 1
Entstehen der Zollschuld

ABSCHNITT 1
EINFUHRZOLLSCHULD

Artikel 65~~44~~
Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und vorübergehende Verwendung

1. Eine Einfuhrzollschuld entsteht durch die Überführung von einfuhrabgabenpflichtigen ~~Nichtgemeinschaftswaren~~ ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ in eines der folgenden Zollverfahren:

↓ 450/2008

(a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, auch im Rahmen der Vorschriften über die Endverwendung;

(b) vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben.

2. Die Zollschuld entsteht zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung.

3. Zollschuldner ist der Anmelder. Bei indirekter Vertretung ist auch die Person Zollschuldner, in deren Auftrag die Zollanmeldung abgegeben wird.

Liegen einer Zollanmeldung für ein Verfahren des Absatzes 1 Angaben zugrunde, die dazu führen, dass die Einfuhrabgaben ganz oder teilweise nicht erhoben werden, wird auch die Person zum Zollschuldner, die die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und die gewusst hat oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 66~~45~~
Besondere Vorschriften für Nichtursprungswaren

1. Gilt für Nichtursprungswaren, die bei der Herstellung von Erzeugnissen verwendet worden sind, für die aufgrund einer Präferenzregelung zwischen der ⌦ Europäischen Union ⌫ ~~Gemeinschaft~~ und bestimmten Ländern oder Gebieten oder Gruppen von Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der ⌦ Europäischen Union ⌫ ~~Gemeinschaft~~ ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, das Verbot der Rückvergütung oder Befreiung von Einfuhrabgaben, so entsteht eine Einfuhrzollschuld für diese Nichtursprungswaren durch Annahme der Wiederausfuhrmitteilung für die betreffenden Erzeugnisse.

↓ 450/2008

2. Entsteht eine Zollschuld nach Absatz 1, so wird der dieser Schuld entsprechende Einfuhrabgabenbetrag in gleicher Weise festgesetzt wie im Falle einer Zollschuld, die durch Annahme einer Zollanmeldung der bei der Herstellung der betreffenden Erzeugnisse verwendeten Nichtursprungswaren zum zollrechtlich freien Verkehr für die Beendigung der aktiven Veredelung zum gleichen Zeitpunkt entstehen würde.

↓ 450/2008 (angepasst)

3. Artikel 65~~44~~ Absätze 2 und 3 findet ~~sinngemäß~~ Anwendung. Im Falle der in Artikel 235~~179~~ genannten ~~Nichtgemeinschaftswaren~~ ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ ist Zollschuldner die Person, die die Wiederausfuhrmitteilung abgibt. Bei indirekter Vertretung ist Zollschuldner auch die Person, in deren Auftrag die Mitteilung abgegeben wird.

Artikel 67~~46~~
Entstehen der Zollschuld bei Verstößen

1. Für einfuhrabgabenpflichtige Waren entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn Folgendes nicht erfüllt ist:

(a) eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von ~~Nichtgemeinschaftswaren~~ ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ , auf das Entziehen dieser Waren aus der zollamtlichen Überwachung oder auf die Beförderung, Veredelung, Lagerung, vorübergehende Verwendung oder Verwertung dieser Waren in diesem Gebiet oder;

(b) eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Endverwendung von Waren innerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ oder

(c) eine Voraussetzung für die Überführung von ~~Nichtgemeinschaftswaren~~ ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ in ein Zollverfahren oder für die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben aufgrund der Endverwendung der Waren.

↓ 450/2008

2. Für das Entstehen der Zollschuld ist folgender Zeitpunkt maßgebend:

(a) der Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung, deren Nichterfüllung die Zollschuld entstehen lässt, nicht oder nicht mehr erfüllt ist, beziehungsweise;

↓ 450/2008 (angepasst)

(b) der Zeitpunkt, zu dem die Zollanmeldung der Waren zum Zollverfahren angenommen worden ist, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Voraussetzung für die Überführung von ~~Nichtgemeinschaftswaren~~ ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ in das Zollverfahren oder für die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben aufgrund der Endverwendung der Waren nicht erfüllt war.

↓ 450/2008

3. In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a und b ist Zollschuldner,

(a) wer die betreffenden Verpflichtungen zu erfüllen hatte;

(b) wer wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war, und im Auftrag der Person handelte, die diese Verpflichtung zu erfüllen hatte, oder an der Handlung beteiligt war, die zur Nichterfüllung der Verpflichtung führte;

(c) wer die betreffenden Waren erworben oder in Besitz genommen hat und zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Inbesitznahme der Waren wusste oder

vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war.

4. In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe c ist Zollschuldner, wer die Voraussetzungen für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren oder ihre Anmeldung zu diesem Verfahren oder für die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben aufgrund der Endverwendung der Waren zu erfüllen hat.

Werden Zollanmeldungen zu einem der in Absatz 1 genannten Verfahren erstellt oder werden den Zollbehörden nach den zollrechtlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren erforderliche Angaben übermittelt, die dazu führen, dass die Einfuhrabgaben nicht oder nur teilweise erhoben werden, so ist Zollschuldner auch, wer die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 684~~47~~
Verrechnung mit einem bereits entrichteten Einfuhrabgabenbetrag

1. Entsteht nach Artikel 674~~6~~ Absatz 1 eine Zollschuld für Waren, die aufgrund ihrer Endverwendung zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind, so wird der bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr entrichtete Einfuhrabgabenbetrag von dem der Zollschuld entsprechenden Einfuhrabgabenbetrag abgezogen.

Unterabsatz 1 gilt ~~sinngemäß~~, wenn eine Zollschuld für die bei der Zerstörung der genannten Waren anfallenden Abfälle und Reste entsteht.

2. Entsteht nach Artikel 674~~6~~ Absatz 1 eine Zollschuld für Waren, die unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in die vorübergehende Verwendung übergeführt worden sind, so wird der im Rahmen der teilweisen Befreiung entrichtete Einfuhrabgabenbetrag von dem der Zollschuld entsprechenden Einfuhrabgabenbetrag abgezogen.

ABSCHNITT 2
AUSFUHRZOLLSCHULD

Artikel 694~~8~~
Ausfuhr und passive Veredelung

1. Eine Ausfuhrzollschuld entsteht durch die Überführung von ausfuhrabgabenpflichtigen Waren in das Ausfuhrverfahren oder das Verfahren der passiven Veredelung.

↓ 450/2008

2. Die Zollschuld entsteht zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung.

3. Zollschuldner ist der Anmelder. Bei indirekter Vertretung ist auch die Person Zollschuldner, in deren Auftrag die Zollanmeldung abgegeben wird.

Liegen einer Zollanmeldung Angaben zugrunde, die dazu führen, dass die Ausfuhrabgaben nicht oder nur teilweise erhoben werden, so ist Zollschuldner auch, wer die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

↓ 450/2008

Artikel 70~~49~~
Entstehen der Zollschuld bei Verstößen

1. Für ausfuhrabgabenpflichtige Waren entsteht eine Ausfuhrzollschuld, wenn Folgendes nicht erfüllt ist:

↓ 450/2008

(a) eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf den Ausgang der Waren oder

↓ 450/2008 (angepasst)

(b) die Voraussetzungen, unter denen die Waren unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht werden durften.

↓ 450/2008

2. Für das Entstehen der Zollschuld ist maßgebend:

↓ 450/2008 (angepasst)

(a) der Zeitpunkt, zu dem die Waren ohne Zollanmeldung aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht werden, oder

(b) der Zeitpunkt, zu dem die Waren einer anderen Bestimmung zugeführt werden als der, für die sie unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht werden durften, oder

---

↓ 450/2008

(c) falls die Zollbehörden den unter Buchstabe b genannten Zeitpunkt nicht bestimmen können, der Zeitpunkt, zu dem die Frist für die Vorlage des Nachweises für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Befreiung abläuft.

3. In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a ist Zollschuldner,

(a) wer die betreffende Verpflichtung zu erfüllen hatte;

(b) wer wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die betreffende Verpflichtung nicht erfüllt war, und im Auftrag der Person handelte, die diese Verpflichtung zu erfüllen hatte;

(c) wer an der Handlung beteiligt war, die zur Nichterfüllung der Verpflichtung führte, und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine Zollanmeldung hätte abgegeben werden müssen und nicht abgegeben worden ist.

↓ 450/2008 (angepasst)

4. In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b ist Zollschuldner, wer die Voraussetzungen, unter denen die Waren unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht werden durften, zu erfüllen hat.

↓ 450/2008

ABSCHNITT 3
GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINFUHR- UND DIE AUSFUHRZOLLSCHULD

Artikel 71~~50~~
Verbote und Beschränkungen

1. Eine Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld entsteht auch für Waren, die Einfuhr- oder Ausfuhrverboten oder -beschränkungen gleich welcher Art unterliegen.

2. Eine Zollschuld entsteht jedoch nicht durch

↓ 450/2008 (angepasst)

(a) das vorschriftswidrige Verbringen von Falschgeld in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ oder

(b) das Verbringen von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫, die nicht unter strenger Überwachung durch die zuständigen Behörden im Hinblick auf ihre Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke stehen.

3. Für die Zwecke der Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften gilt die Zollschuld dennoch als entstanden, wenn die ~~Zölle~~ ⌦ Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben ⌫ oder das Bestehen einer Zollschuld nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Grundlage für die Festlegung der Sanktionen sind.

Artikel 72~~51~~
Mehrere Zollschuldner

Sind mehrere Personen zur Entrichtung des einer Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags verpflichtet, so haben sie gesamtschuldnerisch für ~~den vollen Betrag~~ ⌦ die Zahlung dieses Betrags ⌫ einzustehen.

Artikel 73~~52~~
Allgemeine Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags

1. Der Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben wird anhand der Bemessungsgrundlagen festgesetzt, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld für die betreffenden Waren gelten.

↓ 450/2008

2. Kann der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld nicht genau bestimmt werden, so ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Zollbehörden feststellen, dass sich die Waren in einer Lage befinden, in der eine Zollschuld entstanden ist.

Können die Zollbehörden jedoch aus den ihnen bekannten Umständen schließen, dass die Zollschuld vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem sie zu dieser Feststellung gelangen, so gilt die Zollschuld als zu dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt entstanden, für den eine solche Lage festgestellt werden kann.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 74~~53~~
Besondere Vorschriften für die Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags

1. Sind für in ein Zollverfahren übergeführte Waren im Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ Kosten für die Lagerung oder für übliche Behandlungen entstanden, so werden diese Kosten oder der sich daraus ergebende Wertzuwachs bei der Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags nicht berücksichtigt, wenn der Anmelder einen zufrieden stellenden Nachweis für diese Kosten vorlegt.

Der Zollwert, die Menge, die Beschaffenheit und der Ursprung der bei den Vorgängen verwendeten ~~Nichtgemeinschaftswaren~~ ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ werden jedoch bei der Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags berücksichtigt.

2. Ändert sich aufgrund üblicher Behandlungen im Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ die zolltarifliche Einreihung der in ein Zollverfahren übergeführten Waren, so kann auf Antrag des Anmelders die ursprüngliche zolltarifliche Einreihung der in das Verfahren übergeführten Waren zugrunde gelegt werden.

↓ 450/2008

3. Entsteht eine Zollschuld für in der aktiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse, so wird der dieser Zollschuld entsprechende Einfuhrabgabenbetrag auf Antrag des Anmelders anhand der zolltariflichen Einreihung, des Zollwerts, der Menge, der Beschaffenheit und des Ursprungs der in die aktive Veredelung übergeführten Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für diese Waren bemessen.

⇩ neu

In bestimmten Fällen wird der Einfuhrabgabenbetrag jedoch zur Vermeidung der Umgehung der zolltariflichen Maßnahmen nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe h ohne Antrag des Anmelders gemäß Unterabsatz 1 bemessen.

4. Entsteht eine Zollschuld für im Verfahren der aktiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse oder Ersatzerzeugnisse gemäß Artikel 226 Absatz 1, so wird der Einfuhrabgabenbetrag auf der Grundlage der Kosten für den außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union vorgenommenen Verarbeitungsvorgang bemessen.

↓ 450/2008
⇨ neu

5. Ist in den zollrechtlichen Vorschriften eine zolltarifliche Abgabenbegünstigung oder die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nach Artikel 49~~33~~ Absatz 2 Buchstaben d bis g, nach den Artikeln 174, 175, 176 und 178~~130 bis 133~~ oder den Artikeln 224 bis 227~~171 bis 174~~ oder nach der ~~Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen~~[29] Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vorgesehen, so gilt diese zolltarifliche Abgabenbegünstigung oder Befreiung auch in den Fällen, in denen eine Zollschuld nach Artikel 67 oder 70~~46 oder 49~~ der vorliegenden Verordnung entstanden ist, sofern der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, kein Täuschungsversuch war.

↓ 450/2008

~~*Artikel 54*~~
~~*Durchführungsmaßnahmen*~~

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Folgendes festgelegt wird:~~

~~(a) die Vorschriften für die Bemessung des Betrags der auf eine Ware zu erhebenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben;~~

~~(b) weitere besondere Vorschriften für bestimmte Verfahren;~~

~~(c) Ausnahmeregelungen zu den Artikeln 52 und 53, insbesondere zur Vermeidung der Umgehung der zolltariflichen Maßnahmen nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe h,~~

~~werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

Artikel ~~55~~75
Ort des Entstehens der Zollschuld

1. Die Zollschuld entsteht an dem Ort, an dem die Zollanmeldung oder die Wiederausfuhrmitteilung nach den Artikeln 65, 66 und 69~~44, 45 und 48~~ abgegeben wird ~~oder an dem die ergänzende Zollanmeldung nach Artikel 110 Absatz 3 abzugeben ist~~.

In allen anderen Fällen entsteht die Zollschuld an dem Ort, an dem der Tatbestand, der die Zollschuld entstehen lässt, erfüllt ist.

[29] ~~ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 274/2008 (ABl. L 85 vom 27.3.2008, S. 1).~~

Kann dieser Ort nicht bestimmt werden, so entsteht die Zollschuld an dem Ort, an dem die Zollbehörden feststellen, dass sich die Waren in einer Lage befinden, in der eine Zollschuld entstanden ist.

↓ 450/2008 (angepasst)

2. Sind die Waren in ein Zollverfahren übergeführt worden, das noch nicht erledigt ist, und kann der Ort nach Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 nicht innerhalb der festgelegten Frist bestimmt werden, so entsteht die Zollschuld an dem Ort, an dem die Waren in das betreffende Verfahren übergeführt oder im Rahmen dieses Verfahrens in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht worden sind.

↓ 450/2008

~~Die Vorschriften zur Festlegung der Frist nach Unterabsatz 1, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

3. Können die Zollbehörden aus den ihnen bekannten Umständen schließen, dass die Zollschuld an mehreren Orten entstanden sein könnte, so gilt als Ort des Entstehens der Zollschuld der Ort, an dem sie zuerst entstanden ist.

4. Stellen die Zollbehörden fest, dass eine Zollschuld nach Artikel 67 oder 70~~46 oder 49~~ in einem anderen Mitgliedstaat entstanden ist und der dieser Schuld entsprechende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag weniger als 10 000 EUR beträgt, so gilt die Zollschuld als in dem Mitgliedstaat entstanden, in dem ihre Entstehung festgestellt wurde.

⇩ neu

Artikel 76
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Regeln für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags, der auf Waren zu erheben ist, für die im Rahmen eines besonderen Verfahrens eine Zollschuld entsteht, zur Ergänzung der in den Artikeln 73 und 74 festgelegten Vorschriften;

(b) die in Artikel 74 Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Fälle;

(c) die in Artikel 75 Absatz 2 genannte Frist.

↓ 450/2008

KAPITEL 2
Sicherheitsleistung für eine möglicherweise entstehende oder eine entstandene Zollschuld

Artikel 77~~56~~
Allgemeine Vorschriften

1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel sowohl für Sicherheitsleistungen für entstandene als auch für möglicherweise entstehende Zollschulden.

↓ 450/2008 (angepasst)

2. ~~Die Zollbehörden können vom Zollschuldner die Leistung einer Sicherheit verlangen, um die Entrichtung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags sicherzustellen. Sofern dies in den einschlägigen Vorschriften vorgesehen ist,~~ ⌦ In bestimmten Fällen ⌫ kann die verlangte Sicherheit auch andere Abgaben abdecken, die nach anderen geltenden einschlägigen Vorschriften vorgesehen sind.

↓ 450/2008

3. Verlangen die Zollbehörden eine Sicherheitsleistung, so ist diese vom Zollschuldner oder von der Person zu leisten, die Zollschuldner werden kann. Die Zollbehörden können auch gestatten, dass die Sicherheit von einer anderen Person geleistet wird als von der, die dazu verpflichtet ist.

4. Unbeschadet des Artikels 85~~64~~ verlangen die Zollbehörden für eine bestimmte Ware oder eine bestimmte Zollanmeldung nur eine Sicherheitsleistung.

Die Sicherheitsleistung für eine bestimmte Zollanmeldung gilt für den der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag und andere Abgaben für alle darin aufgeführten oder aufgrund dieser Anmeldung überlassenen Waren, unabhängig davon, ob die Zollanmeldung richtig ist.

Wurde die Sicherheitsleistung nicht freigegeben, so kann sie ferner — im Rahmen des gesicherten Betrags — zur Erhebung von infolge einer nachträglichen Kontrolle zu zahlenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträgen und sonstigen Abgaben verwendet werden.

↓ 450/2008 (angepasst)

5. Auf Antrag der in Absatz 3 ~~des vorliegenden Artikels~~ genannten Person können die Zollbehörden nach Artikel 83~~62~~ Absätze 1 und 2 bewilligen, dass zur Sicherung des der Zollschuld für zwei oder mehrere Vorgänge, Zollanmeldungen oder Zollverfahren entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags eine Gesamtsicherheit geleistet wird.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

6. Staaten, regionale Behörden und Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sowie andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Behörden ⇨ oder in anderen spezifischen Fällen ⇦ von der Sicherheitsleistung befreit.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

7. Die Zollbehörden können auf eine Sicherheitsleistung verzichten, wenn der zu sichernde Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag den ~~nach Artikel 12~~ in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 ~~1172/95~~ des Europäischen Parlaments und des Rates ~~vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern~~[30] festgelegten statistischen ~~Mindestwert~~ ⌦ Schwellenwert ⌫ für Anmeldungen nicht überschreitet.

8. ⇨ Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt⇦ eine ~~Eine~~ von den Zollbehörden angenommene oder genehmigte Sicherheitsleistung ~~gilt~~ für die Zwecke, für die sie geleistet wurde, überall im Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫.

↓ 450/2008

~~7. Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Folgendes festgelegt wird:~~

~~– die Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels,~~

~~– Fälle — außer den in Absatz 6 dieses Artikels vorgesehenen Fällen —, in denen keine Sicherheit verlangt wird,~~

[30] ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 23. ~~118 vom 25.5.1995, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.~~

~~– Ausnahmen zu Absatz 8 dieses Artikels,~~

~~werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

Artikel 78~~57~~
Zwingend vorgeschriebene Sicherheitsleistung

1. Ist die Leistung einer Sicherheit zwingend vorschrieben, so setzen die Zollbehörden ~~vorbehaltlich der nach Absatz 3 erlassenen Vorschriften~~ den Betrag dieser Sicherheitsleistung in der Höhe des genauen Betrags der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben fest, sofern dieser zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsleistung verlangt wird, zweifelsfrei bemessen werden kann.

↓ 450/2008

Kann der genaue Betrag nicht bemessen werden, so wird die Sicherheitsleistung als der von den Zollbehörden geschätzte Höchstbetrag der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben festgesetzt, die entstanden sind oder möglicherweise entstehen.

2. Wird für den Betrag der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben, deren Betrag zeitlichen Schwankungen unterliegen, eine Gesamtsicherheit geleistet, so ist diese unbeschadet des Artikels 83~~62~~ so hoch festzusetzen, dass der Betrag der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben jederzeit gesichert ist.

~~3. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 des vorliegenden Artikels.~~

Artikel 79~~58~~
Fakultative Sicherheitsleistung

Ist die Leistung einer Sicherheit fakultativ, so verlangen die Zollbehörden eine Sicherheitsleistung, wenn die fristgerechte Entrichtung der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben ihres Erachtens nicht gewährleistet ist. Der Betrag der Sicherheitsleistung wird von den Zollbehörden so festgesetzt, dass er den nach Artikel 78~~57~~ festzusetzenden Betrag nicht überschreitet.

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen festgelegt wird, wann eine Sicherheitsleistung fakultativ ist, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

Artikel 80~~59~~
Leistung der Sicherheit

1. Die Sicherheit kann geleistet werden

(a) durch Hinterlegung einer Barsicherheit oder eines anderen von den Zollbehörden der Barsicherheit gleichgestellten Zahlungsmittels in Euro oder der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheit verlangt wird;

(b) durch Verpflichtungserklärung eines Bürgen;

(c) durch jede andere Form der Sicherheitsleistung, die dieselbe Gewähr für die Entrichtung des Betrags der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben bietet.

↓ 450/2008

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen die Art der Sicherheit nach Unterabsatz 1 Buchstabe c festgelegt wird, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

↓ 450/2008

2. Die Barsicherheit oder das der Barsicherheit gleichgestellte Zahlungsmittel wird nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats geleistet, in dem die Sicherheit verlangt wird.

⇩ neu

3. Eine Barsicherheit wird von der Zollbehörde nicht verzinst.

↓ 450/2008

Artikel 81~~60~~
Wahl der Sicherheitsleistung

Die zur Sicherheitsleistung verpflichtete Person kann zwischen den in Artikel 80~~59~~ Absatz 1 vorgesehenen Formen der Sicherheitsleistung wählen.

Die Zollbehörden können jedoch die gewählte Form der Sicherheitsleistung ablehnen, wenn sie mit dem ordnungsgemäßen Ablauf des betreffenden Zollverfahrens nicht vereinbar ist.

Die Zollbehörden können verlangen, dass die gewählte Form der Sicherheitsleistung über einen bestimmten Zeitraum aufrechterhalten wird.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 82~~61~~
Bürge

1. Der in Artikel 80~~59~~ Absatz 1 Buchstabe b genannte Bürge ~~muss~~ ⌦ ist ⌫ ein im Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ ansässiger Dritter~~sein~~. Sofern es sich nicht um ein in der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ nach den geltenden ~~Gemeinschaftsvorschriften~~ ⌦ EU-Vorschriften ⌫ akkreditiertes Kreditinstitut oder Finanzinstitut oder Versicherungsunternehmen handelt, ~~muss~~ ⌦ ist ⌫ der Bürge von den Zollbehörden, die die Sicherheitsleistung verlangen, zugelassen~~sein~~.

2. Der Bürge ~~muss~~ ⌦ verpflichtet ⌫ sich schriftlich zur Entrichtung des gesicherten Betrages der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben~~verpflichten~~.

↓ 450/2008

3. Die Zollbehörden können den vorgeschlagenen Bürgen oder die vorgeschlagene Form der Sicherheitsleistung ablehnen, wenn die fristgerechte Entrichtung der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben ihres Erachtens nicht gewährleistet ist.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 83~~62~~
Gesamtsicherheit

1. Die Bewilligung nach Artikel 77~~56~~ Absatz 5 wird nur Personen erteilt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(a) Sie sind im Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫ ~~Gemeinschaft~~ ansässig;

↓ 450/2008

~~(b) sie erbringen einen Nachweis über die bisherige Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften;~~

⇩ neu

(b) sie erfüllen die in Artikel 22 Buchstabe a festgelegten Kriterien;

🡻 450/2008
⇨ neu

(c) sie nehmen die betreffenden Zollverfahren regelmäßig in Anspruch oder ~~sind nach Kenntnis der Zollbehörden in der Lage, ihre Verpflichtungen aus diesen Verfahren zu erfüllen~~ ⇨ sie erfüllen die in Artikel 22 Buchstabe d festgelegten Kriterien ⇦.

2. Ist eine Gesamtsicherheit für eine Zollschuld und andere Abgaben, die möglicherweise entstehen, zu leisten, so kann Wirtschaftsbeteiligten gestattet werden, eine Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag zu verwenden oder von der Sicherheitsleistung befreit zu werden, sofern sie die ~~folgenden~~ ⇨ in Artikel 22 Buchstaben b und c festgelegten ⇦ Kriterien erfüllen~~:~~.

~~(a) ein zufrieden stellendes System der Führung der Geschäfts- und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht;~~

~~(b) nachgewiesene Zahlungsfähigkeit.~~

~~3. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Vorschriften zur Regelung des Verfahrens zur Erteilung der Bewilligungen nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels.~~

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 84~~63~~
~~Zusätzliche Vorschriften~~ ⌦ Zeitweiliges Verbot ⌫ ~~über die~~ der Verwendung von ⌦ Gesamtsicherheiten ⌫ ~~Sicherheitsleistungen~~

🡻 450/2008

1. ~~Entsteht eine Zollschuld im Rahmen eines besonderen Verfahrens, so finden die Absätze 2 und 3 Anwendung.~~

~~2. Eine Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Artikel 62 Absatz 2 ist nicht zulässig im Falle von Waren, für die ein erhöhtes Betrugsrisiko besteht.~~

~~3. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Vorschriften~~

~~(a) zur Durchführung des Absatzes 2 dieses Artikels;~~

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

~~(b)~~ ⌦ Im Rahmen von Sonderverfahren kann die Kommission ⌫ ~~vorübergehenden Untersagung~~ ⌦ zeitweilig Folgendes verbieten: ⌫

(a) die ~~Verwendung einer~~ Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag ⇨ oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung ⇦ nach Artikel 83~~62~~ Absatz 2;

(b)~~(c)~~ ~~in Ausnahmefällen unter besonderen Umständen~~ ~~zur vorübergehenden Untersagung der Verwendung einer~~ ,die Gesamtsicherheit ⌦ gemäß Artikel 83 ⌫ bei Waren~~, für die eine Gesamtsicherheit gilt und~~ die, wie sich herausgestellt hat, Gegenstand umfangreicher Betrügereien sind.

⇩ neu

2. Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für Personen, die bestimmte Bedingungen erfüllen.

↓ 450/2008

Artikel 85~~64~~
Zusätzliche Sicherheitsleistung oder Ersatz der geleisteten Sicherheit

Stellen die Zollbehörden fest, dass die geleistete Sicherheit die fristgerechte Entrichtung der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben nicht oder nicht mehr sicher oder vollständig gewährleistet, so verlangen sie von einer der in Artikel 77~~56~~ Absatz 3 genannten Personen, nach deren Wahl entweder eine zusätzliche Sicherheit zu leisten oder die ursprüngliche Sicherheit durch eine neue Sicherheit zu ersetzen.

Artikel 86~~65~~
Freigabe der Sicherheit

1. Die Zollbehörden geben die Sicherheit umgehend frei, wenn die Zollschuld oder eine andere Abgabenschuld erloschen ist oder nicht mehr entstehen kann.

2. Ist die Zollschuld oder eine andere Abgabenschuld teilweise erloschen oder kann sie nur noch in Höhe eines Teils des gesicherten Betrages entstehen, so wird die geleistete Sicherheit auf Antrag des Beteiligten in entsprechender Höhe freigegeben, es sei denn, der betreffende Betrag rechtfertigt dies nicht.

~~3. Die Kommission kann nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel erlassen.~~

⇩ neu

Artikel 87
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Fälle gemäß Artikel 77 Absatz 2, in denen die Sicherheit andere Abgaben abdeckt;

(b) die spezifischen Fälle gemäß Artikel 77 Absatz 6, in denen keine Sicherheit erforderlich ist;

(c) die Regeln für die von Artikel 77 Absatz 8 abweichende Beschränkung der Gültigkeit einer Sicherheit auf nur einen Mitgliedstaat;

(d) die Regeln für die Festsetzung des Betrags der Sicherheit;

(e) die Regeln für die Form der Sicherheit und den Bürgen;

(f) die Verfahrensvorschriften für die Erteilung einer Bewilligung zur Verwendung einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag oder zur Befreiung von der Sicherheitsleistung gemäß Artikel 83 Absatz 2;

(g) die Verfahrensvorschriften in Bezug auf Einzel- und Gesamtsicherheiten, einschließlich Rücknahme und Widerruf der Verpflichtungserklärung eines Bürgen, Überwachung des Sicherheitsbetrags und Freigabe der Sicherheit;

(h) die Verfahrenvorschriften in Bezug auf die zeitweiligen Verbote gemäß Artikel 84.

Artikel 88
Übertragung von Durchführungsbefugnissen

Die Kommission erlässt die in Artikel 84 genannten Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 244 Absatz 4 genannten Prüfverfahren erlassen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit, die durch die Notwendigkeit, rasch den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu verbessern, begründet ist, erlässt die Kommission nach den Verfahren gemäß Artikel 244 Absatz 5 unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte.

Ist die Stellungnahme des in Artikel 244 Absatz 1 genannten Ausschusses im schriftlichen Verfahren einzuholen, so findet Artikel 244 Absatz 6 Anwendung.

↓ 450/2008 (angepasst)

KAPITEL 3
Erhebung, ~~und~~ Entrichtung, ~~der Abgaben sowie~~ Erstattung und Erlass des Einfuhr- ⌦ oder ⌫ ~~und~~ Ausfuhrabgabenbetrags

ABSCHNITT 1
FESTSETZUNG DES EINFUHR- ODER AUSFUHRABGABENBETRAGS, MITTEILUNG DER ZOLLSCHULD UND BUCHMÄSSIGE ERFASSUNG

Artikel 89~~66~~
Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags

1. Der zu entrichtende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag wird von den Zollbehörden, die für den Ort zuständig sind, an dem die Zollschuld entstanden ist oder nach Artikel 75~~55~~ als entstanden gilt, festgesetzt, sobald die erforderlichen Angaben vorliegen.

2. Unbeschadet des Artikels 41~~27~~ können die Zollbehörden den vom Anmelder bestimmten Betrag der zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben anerkennen.

⇩ neu

3. In bestimmten Fällen kann der festgesetzte Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag gerundet werden.

↓ 450/2008

Artikel 90~~67~~
Mitteilung der Zollschuld

1. Die Zollschuld wird dem Zollschuldner in der Form mitgeteilt, die an dem Ort, an dem die Zollschuld entstanden ist oder nach Artikel 75~~55~~ als entstanden gilt, vorgeschrieben ist.

Eine Mitteilung nach Unterabsatz 1 ist nicht erforderlich,

(a) wenn bis zur endgültigen Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags eine vorläufige handelspolitische Maßnahme in Form eines Zolls eingeführt worden ist;

(b) wenn der zu entrichtende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag den auf der Grundlage einer Entscheidung nach Artikel 32~~20~~ ermittelten Betrag übersteigt;

(c) wenn die ursprüngliche Entscheidung, die Zollschuld nicht mitzuteilen oder sie mit einem niedrigeren als dem zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag mitzuteilen, aufgrund allgemeiner Vorschriften getroffen wurde, die später durch gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurden;

(d) wenn die Zollbehörden nach den zollrechtlichen Vorschriften von der Pflicht zur Mitteilung der Zollschuld befreit sind.

🡻 450/2008
⇨ neu

~~Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu Unterabsatz 2 Buchstabe d.~~

2. Stimmt der zu entrichtende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag mit dem in der Zollanmeldung angegebenen Betrag überein ⇨ und ist dieser Betrag durch die Sicherheitsleistung gedeckt ⇦, so gilt die Überlassung der Waren durch die Zollbehörden als Mitteilung der Zollschuld an den Zollschuldner.

🡻 450/2008
⇨ neu

3. Findet Absatz 2 keine Anwendung, so ist die Zollschuld dem Zollschuldner innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag mitzuteilen, an dem die Zollbehörden in der Lage sind, den zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag festzusetzen. ⇨ In bestimmten Situationen kann die Mitteilung der Zollschuld jedoch verschoben werden. ⇦

🡻 450/2008

Artikel 91~~68~~
Verjährung der Zollschuld

1. Eine Zollschuld darf dem Zollschuldner nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Tag des Entstehens der Zollschuld nicht mehr mitgeteilt werden.

2. Ist die Zollschuld aufgrund einer zum Zeitpunkt ihrer Begehung strafbaren Handlung entstanden, so verlängert sich die Frist des Absatzes 1 von drei Jahren auf zehn Jahre.

↓ 450/2008 (angepasst)

3. Wird ein Rechtsbehelf nach Artikel 37~~23~~ eingelegt, so werden die Fristen der Absätze 1 und 2 ab dem Tag der Einlegung des Rechtsbehelfs für die Dauer des Rechtsbehelfs ausgesetzt.

4. Lebt eine Zollschuld nach Artikel 103 Absatz 6~~79 Absatz 5~~ wieder auf, so gelten die Fristen der Absätze 1 und 2 ab dem Tag, an dem der Antrag auf Erstattung oder Erlass der Abgaben nach Artikel 108~~84~~ gestellt wurde, bis ⌦ zum Tag der ⌫ ~~zur~~ Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass als ausgesetzt.

↓ 450/2008

Artikel 92~~69~~
Buchmäßige Erfassung

1. Die in Artikel 89~~66~~ genannten Zollbehörden erfassen in ihren Büchern in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den gemäß dem genannten Artikel festgesetzten zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag.

In den in Artikel 90~~67~~ Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Fällen findet Unterabsatz 1 keine Anwendung.

Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge, die einer Zollschuld entsprechen, die dem Zollschuldner nach Artikel 91~~68~~ nicht mehr mitgeteilt werden darf, brauchen nicht buchmäßig erfasst zu werden.

↓ 450/2008

2. Die Einzelheiten der buchmäßigen Erfassung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge werden von den Mitgliedstaaten geregelt. Diese Einzelheiten können unterschiedlich sein, je nachdem, ob unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen die Zollschuld entstanden ist, die Entrichtung dieser Beträge nach Überzeugung der Zollbehörden gesichert ist oder nicht.

Artikel 93~~70~~
Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung

1. Entsteht eine Zollschuld durch Annahme der Zollanmeldung von Waren zu einem anderen Zollverfahren als der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben oder durch eine andere Handlung mit gleicher rechtlicher Wirkung wie diese Annahme, so nehmen die Zollbehörden die buchmäßige Erfassung des zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Waren vor.

↓ 450/2008 (angepasst)

Jedoch kann der Gesamtbetrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben auf Waren, die ein und derselben Person innerhalb eines von den Zollbehörden festgesetzten Zeitraums von höchstens 31 Tagen überlassen worden sind, am Ende dieses Zeitraums in einem Mal buchmäßig erfasst werden, sofern für die Entrichtung dieses Gesamtbetrags eine Sicherheit geleistet worden ist. In diesem Fall erfolgt die buchmäßige Erfassung innerhalb von 14 Tagen nach Ende des betreffenden Zeitraums.

2. Ist vorgesehen, dass Waren überlassen werden können, bevor bestimmte Voraussetzungen für die Festsetzung des zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags oder dessen Erhebung erfüllt sind, so erfolgt die buchmäßige Erfassung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem der zu entrichtende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag festgesetzt oder die Verpflichtung zur Abgabenentrichtung festgelegt wird.

Betrifft die Zollschuld jedoch eine vorläufige handelspolitische Maßnahme in Form eines Zolls, so erfolgt die buchmäßige Erfassung des zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Verordnung zur Einführung der endgültigen handelspolitischen Maßnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

3. Entsteht eine Zollschuld unter anderen als den in Absatz 1 genannten Umständen, so erfolgt die buchmäßige Erfassung des zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem die Zollbehörden in der Lage sind, den betreffenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag festzusetzen und eine Entscheidung zu erlassen.

4. Wurde der zu entrichtende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag nicht nach den Absätzen 1, 2 und 3 buchmäßig erfasst oder wurde er mit einem geringeren Betrag als dem zu entrichtenden Betrag festgesetzt und buchmäßig erfasst, so gilt Absatz 3 ~~sinngemäß~~ auch für den zu erhebenden beziehungsweise nachzuerhebenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag.

5. Die Fristen der Absätze 1, 2 und 3 für die buchmäßige Erfassung gelten nicht bei unvorhersehbaren Ereignissen oder im Falle höherer Gewalt.

↓ 450/2008

~~*Artikel 71*~~
~~*Durchführungsvorschriften*~~

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen die Regeln für die buchmäßige Erfassung festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

Artikel 94
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Fälle, in denen die Mitgliedstaaten den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag gemäß Artikel 89 Absatz 3 auf- oder abrunden;

(b) die in Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe d genannten Fälle, in denen die Zollbehörden von der Pflicht zur Mitteilung der Zollschuld befreit sind;

(c) die Frist für die Mitteilung der Zollschuld und die Fälle, in denen die Mitteilung gemäß Artikel 90 Absatz 3 Satz 2 verschoben wird.

Artikel 95
Übertragung von Durchführungsbefugnissen

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

⇨ Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen zur Gewährleistung der Amtshilfe der Zollbehörden in Fällen des Entstehens einer Zollschuld. Diese Durchführungsrechtsakte ⇦ werden nach dem in Artikel 244~~184~~ Absatz 4 genannten ~~Regelungsverfahren~~ ⌧ Prüfverfahren ⌫ ~~mit Kontrolle~~ erlassen.

🡻 450/2008

ABSCHNITT 2
ENTRICHTUNG DES EINFUHR- ODER AUSFUHRABGABENBETRAGS

Artikel 96~~72~~
Allgemeine Zahlungsfristen und Aussetzung der Zahlungsfrist

1. Der einer nach Artikel 90~~67~~ mitgeteilten Zollschuld entsprechende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag ist vom Zollschuldner innerhalb der von den Zollbehörden gesetzten Frist zu entrichten.

Unbeschadet des Artikels 38~~24~~ Absatz 2 darf diese Frist zehn Tage ab dem Tag der Mitteilung der Zollschuld an den Zollschuldner nicht überschreiten. Im Falle der Globalisierung der buchmäßigen Erfassung nach Maßgabe des Artikels 93~~70~~ Absatz 1

Unterabsatz 2 wird die Frist so festgesetzt, dass der Zollschuldner keine längere Zahlungsfrist erhält, als er im Falle eines Zahlungsaufschubs nach Artikel 98~~74~~ erhalten hätte.

🡻 450/2008

Die Zollbehörden können eine Fristverlängerung auf Antrag des Zollschuldners gewähren, wenn der zu entrichtende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag infolge einer nachträglichen Kontrolle nach Artikel 41~~27~~ bemessen wurde. Unbeschadet des Artikels 100~~77~~ Absatz 1 wird die Frist höchstens um den Zeitraum verlängert, den der Zollschuldner benötigt, um alle für die Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

🡻 450/2008

2. Wurden dem Zollschuldner Zahlungserleichterungen nach den Artikeln 98, 99 und 100~~74 bis 77~~ gewährt, so hat die Zahlung innerhalb der im Rahmen dieser Erleichterungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

3. Die ~~Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen die folgenden Voraussetzungen~~, ~~unter denen~~ ~~die~~ Frist für die Entrichtung des einer Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags ⌦ wird in den folgenden Fällen ⌫ ausgesetzt: ~~werden kann~~, ~~festgelegt werden~~:

🡻 450/2008

(a) Ein Antrag auf Erlass der Abgaben wird nach Artikel 108~~84~~ gestellt;

(b) die Waren sollen eingezogen, zerstört oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden;

(c) die Zollschuld ist nach Artikel 67~~46~~ entstanden, und es gibt mehr als einen Zollschuldner.

~~werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

~~Im Rahmen dieser Durchführungsvorschriften wird insbesondere die Dauer der Aussetzung festgelegt, wobei der Zeitraum berücksichtigt wird, der für den Abschluss aller Förmlichkeiten oder für die Erhebung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags angemessen ist.~~

Artikel 97~~73~~
Abgabenentrichtung

1. Die Zahlung ist in bar oder mit einem anderen Zahlungsmittel, das schuldbefreiende Wirkung hat, zu leisten, wobei auch eine Aufrechnung in Übereinstimmung mit dem einzelstaatlichen Recht möglich ist.

2. Der Abgabenbetrag kann von einem Dritten anstelle des Zollschuldners entrichtet werden.

3. Der Zollschuldner kann in jedem Fall vor Ablauf der ihm eingeräumten Zahlungsfrist den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag ganz oder teilweise entrichten.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 98~~74~~
Zahlungsaufschub

~~Unbeschadet des Artikels 79 gewähren die~~ Die Zollbehörden ⌦ bewilligen ⌫ dem Beteiligten auf Antrag gegen Leistung einer Sicherheit einen Zahlungsaufschub in folgender Form:

↓ 450/2008

(a) einzeln für jeden nach Artikel 93~~70~~ Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 93~~70~~ Absatz 4 buchmäßig erfassten Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag;

(b) global für den Gesamtbetrag der nach Artikel 93~~70~~ Absatz 1 Unterabsatz 1 buchmäßig erfassten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben innerhalb einer von den Zollbehörden festzusetzenden Frist von höchstens 31 Tagen;

(c) global für den Gesamtbetrag der nach Artikel 93~~70~~ Absatz 1 Unterabsatz 2 in einem Mal buchmäßig erfassten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben.

Artikel 99~~75~~
Aufschubfrist

1. Die Frist für den Zahlungsaufschub nach Artikel 98~~74~~ beträgt 30 Tage.

2. Wird der Zahlungsaufschub nach Artikel 98~~74~~ Buchstabe a gewährt, so beginnt die Aufschubfrist an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Zollschuld dem Zollschuldner mitgeteilt wurde.

3. Wird der Zahlungsaufschub nach Artikel 98~~74~~ Buchstabe b gewährt, so beginnt die Aufschubfrist an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem der Globalisierungszeitraum endet. Sie wird um die Anzahl von Tagen verkürzt, die der Hälfte der Tage des Globalisierungszeitraums entspricht.

4. Wird der Zahlungsaufschub nach Artikel 98~~74~~ Buchstabe c gewährt, so beginnt die Aufschubfrist an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Frist für die Überlassung der betreffenden Waren endet. Sie wird um die Anzahl von Tagen verkürzt, die der Hälfte der Tage dieser Frist entspricht.

5. Umfassen die in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiträume eine ungerade Zahl von Tagen, so wird die Dreißigtagesfrist nach den genannten Absätzen um die Anzahl von Tagen verkürzt, die der Hälfte der nächstniedrigeren geraden Zahl entspricht.

6. Handelt es sich bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiträumen um Kalenderwochen, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag, für den der Zahlungsaufschub gewährt wurde, spätestens am Freitag der vierten Woche entrichtet wird, die auf die betreffende Kalenderwoche folgt.

Handelt es sich bei diesen Zeiträumen um Kalendermonate, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag, für den der Zahlungsaufschub gewährt wurde, am 16. Tag des Monats entrichtet wird, der auf den betreffenden Kalendermonat folgt.

~~*Artikel 76*~~
~~*Durchführungsvorschriften*~~

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen die Regeln für den Zahlungsaufschub bei vereinfachter Zollanmeldung gemäß Artikel 109 festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

Artikel ~~77~~100
Sonstige Zahlungserleichterungen

1. Die Zollbehörden können dem Zollschuldner andere Zahlungserleichterungen als einen Zahlungsaufschub gewähren, sofern eine Sicherheit geleistet wird.

2. Werden nach Absatz 1 Zahlungserleichterungen gewährt, so werden Kreditzinsen auf den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag berechnet.

↓ 450/2008 (angepasst) ⇨ neu

⌦ Für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ⌫ entspricht der ~~Der~~ Kreditzinssatz ~~entspricht~~ dem ⌦ im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C veröffentlichten ⌫ Zinssatz, den die Europäische Zentralbank auf ihre ~~letztes~~ Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ~~vor dem~~ ersten Tag ~~Kalendertag~~ des ~~betreffenden~~ ~~Halbjahres~~ ⇨ Fälligkeitsmonats ⇦ ~~durchgeführtes~~ ~~Refinanzierungsgeschäft~~ angewandt hat ~~(nachstehend „Bezugszinssatz“ genannt)~~, zuzüglich eines Prozentpunkts.

Für Mitgliedstaaten, ~~die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen,~~ ⌦ deren Währung nicht der Euro ist, ⌫ entspricht der ⌦ Kreditzinssatz ⌫ ~~Bezugszinssatz~~ dem ⇨ von der ⇦ ~~entsprechende Zinssatz~~ ~~ihrer~~ ⇨ Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⇦ ~~In diesem Fall findet der Bezugszinssatz, der~~ am ersten ~~Kalendertag~~ Tag des ~~in dem~~ betreffenden ~~Halbjahr~~ ⇨ Monats ⇦ ~~gilt~~ ⌦ angewandten ⌫ Zinssatz, ⇨ zuzüglich eines Prozentpunkts, oder für Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt, dem am ersten Tag des betreffenden Monats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandten Satz, der dem vorgenannten Satz am ehesten entspricht, zuzüglich eines Prozentpunkts ⇦ ~~für die folgenden sechs Monate Anwendung~~.

🡻 450/2008

3.~~2.~~ Die Zollbehörden können darauf verzichten, eine Sicherheitsleistung zu verlangen oder Kreditzinsen zu berechnen, sofern auf der Grundlage einer dokumentierten Bewertung der Verhältnisse des Zollschuldners festgestellt wurde, dass dies zu ernsten Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen würde.

~~3. Die Kommission kann nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 und 2 erlassen.~~

⇩ neu

4. In bestimmten Fällen, die nicht in Absatz 3 genannt sind, verzichten die Zollbehörden auf die Erhebung von Kreditzinsen.

🡻 450/2008

Artikel 101~~78~~
Zwangsvollstreckung und Verzugszinsen

1. Ist der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag nicht fristgerecht entrichtet worden, so stellen die Zollbehörden die Entrichtung dieses Betrags mit allen ihnen nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zu Gebote stehenden Mitteln sicher.

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Vorschriften in Bezug auf die Sicherung der Zahlung durch Bürgen im Rahmen eines besonderen Verfahrens festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

2. Ab dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abläuft, bis zum Tag der Zahlung werden Verzugszinsen auf den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag berechnet.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

⌦ Für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ⌫ entspricht der ~~Der~~ Verzugszinssatz ~~entspricht~~ dem ⌦ im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten ⌫ Zinssatz, den die Europäische Zentralbank auf ihre ~~letztes~~ Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ~~vor dem~~ ersten Tag ~~Kalendertag~~ des ~~betreffenden~~ ~~Halbjahres~~ ⇨ Fälligkeitsmonats ⇦ ~~durchgeführtes Refinanzierungsgeschäft~~ angewandt hat ~~(nachstehend „Bezugszinssatz" genannt)~~, zuzüglich 2 Prozentpunkten.

Für Mitgliedstaaten, ~~die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen~~, ⌦ deren Währung nicht der Euro ist ⌫, entspricht der ⌦ Verzugszinssatz ⌫ dem ~~der~~ ⇨ von der ⇦ ~~entsprechende Zinssatz ihrer~~ ⇨ Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⇦ ~~. In diesem Fall findet der Bezugszinssatz, der~~ am ersten ~~Kalendertag~~ Tag des ~~in dem~~ betreffenden ~~Halbjahr~~ ⇨ Monats ⇦ ~~gilt~~ ⌦ angewandten Zinssatz, ⌫ ⇨ zuzüglich 2 Prozentpunkten, oder für Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt, dem am ersten Tag des betreffenden Monats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandten Satz, der dem vorgenannten Satz am ehesten entspricht, zuzüglich 2 Prozentpunkten, ⇦ ~~für die folgenden sechs Monate Anwendung~~.

↓ 450/2008
⇨ neu

3. Wurde die Zollschuld nach Artikel 90~~67~~ Absatz 3 mitgeteilt, so werden ab dem Tag des Entstehens der Zollschuld bis zum Tag der Mitteilung der Zollschuld Verzugszinsen auf den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag berechnet, ⇨ außer in Fällen, in denen die Waren auf der Grundlage einer gemäß Artikel 143, 154 oder 156 abgegebenen Zollanmeldung überlassen wurden ⇦.

↓ 450/2008

Der Verzugszinssatz wird nach Absatz 2 bemessen.

4. Die Zollbehörden können darauf verzichten, Verzugszinsen zu berechnen, sofern auf der Grundlage einer dokumentierten Bewertung der Verhältnisse des Zollschuldners festgestellt wurde, dass dies zu ernsten Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen würde.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

5. ~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen festgelegt wird, bei welchen Zeiträumen und Beträgen~~ ⇨ In bestimmten Fällen, die nicht in Absatz 4

genannt sind, verzichten ⇦ die Zollbehörden auf die Berechnung von Verzugszinsen ~~verzichten können, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen~~.

~~*Abschnitt 3*~~
~~*Erstattung und Erlass des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags*~~

⇩ neu

Artikel 102
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Regeln für die Aussetzung der Frist für die Entrichtung des einer Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags gemäß Artikel 96 Absatz 3 und der Zeitraum der Aussetzung;

(b) die Fälle gemäß Artikel 100 Absatz 4, in denen auf die Erhebung von Kreditzinsen verzichtet wird;

(c) die Fälle gemäß Artikel 101 Absatz 5, in denen auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet wird.

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

ABSCHNITT 3
ERSTATTUNG UND ERLASS

Artikel 103~~79~~
⌦ Allgemeine Vorschriften ⌫

1. Die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge werden — sofern der zu erstattende oder zu erlassende Betrag ~~einen~~ einem bestimmten Betrag ⇨ entspricht oder diesen ⇦ übersteigt — unter den in diesem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen aus nachstehenden Gründen erstattet oder erlassen:

🡻 450/2008

(a) zu hoch bemessener Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag;

(b) schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen;

(c) Irrtum der zuständigen Behörden;

(d) Billigkeit.

↓ 450/2008 (angepasst)

Die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge werden ~~ferner~~ erstattet, wenn eine Zollanmeldung nach Artikel 150~~114~~ für ungültig erklärt wird und die entsprechenden Abgaben bereits entrichtet worden sind.

⇩ neu

2. In bestimmten Fällen, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass eine Erstattung oder ein Erlass gewährt werden sollte, übermittelt sie den Fall der Kommission zur Entscheidung.

↓ 450/2008

3~~2~~ Stellen die Zollbehörden selbst innerhalb der Frist des Artikels 108~~84~~ Absatz 1 fest, dass die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge nach Artikel 104, 106 oder 107~~80, 82 oder 83~~ erstattet oder erlassen werden können, so erstatten oder erlassen sie die Abgaben von Amts wegen vorbehaltlich der Regeln über die Zuständigkeit für die Entscheidung.

4.~~3.~~ Die Erstattung oder der Erlass wird nicht gewährt, wenn die Mitteilung der Zollschuld auf einer Täuschung durch den Zollschuldner beruht.

5~~4~~. Im Falle der Erstattung sind von den betreffenden Zollbehörden keine Zinsen zu zahlen.

Zinsen sind jedoch zu zahlen, wenn eine Erstattungsentscheidung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem sie getroffen wurde, vollzogen wird, es sei denn, dass die Nichteinhaltung der Frist nicht von den Zollbehörden zu vertreten ist.

In diesem Fall sind die Zinsen ab dem Tag, an dem die Dreimonatsfrist abläuft, bis zum Tag der Erstattung zu zahlen. Der Zinssatz wird nach Artikel 100~~77~~ festgesetzt.

6~~5~~. Haben die zuständigen Behörden die Erstattung oder den Erlass zu Unrecht gewährt, so lebt die ursprüngliche Zollschuld wieder auf, soweit sie nicht nach Artikel 91~~68~~ verjährt ist.

↓ 450/2008 (angepasst)

In diesem Fall sind nach Absatz 5~~4~~ Unterabsatz 2 gezahlte Zinsen zurückzuzahlen.

Artikel 104~~80~~
~~Erstattung und Erlass zu~~ Zu hoch bemessener Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge

Die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge werden erstattet oder erlassen, soweit der der ursprünglich mitgeteilten Zollschuld entsprechende Betrag den zu entrichtenden Betrag übersteigt oder die Zollschuld dem Zollschuldner entgegen Artikel 90~~67~~ Absatz 1 Buchstabe c oder d mitgeteilt wurde.

↓ 450/2008

Artikel 105~~81~~
Schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen

1. Die Einfuhrabgabenbeträge werden erstattet oder erlassen, wenn die Mitteilung der Zollschuld Waren betrifft, die vom Einführer zurückgewiesen wurden, weil sie zum Zeitpunkt der Überlassung schadhaft waren oder nicht den Bedingungen des Vertrags entsprachen, der Grundlage für die Einfuhr dieser Waren war.

Schadhaften Waren gleichgestellt sind Waren, die vor der Überlassung beschädigt worden sind.

↓ 450/2008 (angepasst)

2. ⌦ Die Erstattung oder der Erlass wird gewährt, ⌫ ~~Einfuhrabgaben werden erstattet oder erlassen,~~ sofern die Waren nicht verwendet wurden — es sei denn, es konnte erst nach Beginn der Verwendung festgestellt werden, dass sie schadhaft sind oder nicht den Vertragsbedingungen entsprechen — und sofern sie aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ ~~ausgeführt~~ ⌦ verbracht ⌫ werden.

3. Anstelle der ~~Ausfuhr~~ ⌦ Verbringung aus dem Zollgebiet der Europäischen Union ⌫ ~~gestatten~~ ⌦ bewilligen ⌫ die Zollbehörden auf Antrag der betroffenen Person, dass die Waren in die aktive Veredelung — auch zur Zerstörung —, den externen Versand, das Zolllager oder die Freizone übergeführt werden.

Artikel 106~~82~~
~~Erstattung und Erlass aufgrund eines Irrtums~~ Irrtum der zuständigen Behörden

1. In anderen als den in Artikel 103~~79~~ Absatz 1 Unterabsatz 2 und in den Artikeln 104, 105 und 107~~80, 81 und 83~~ genannten Fällen werden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge erstattet oder erlassen, sofern der der ursprünglich

mitgeteilten Zollschuld entsprechende Betrag aufgrund eines Irrtums der zuständigen Behörden einem niedrigeren als dem zu entrichtenden Betrag entsprach und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

↓ 450/2008

(a) Der Irrtum war für den Zollschuldner nicht erkennbar;

(b) der Zollschuldner hat gutgläubig gehandelt.

↓ 450/2008 (angepasst)

2. Wird die Präferenzbehandlung von Waren im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden eines Landes oder Gebiets außerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ gewährt, so gilt eine von diesen Behörden ausgestellte Bescheinigung, die sich als unrichtig erweist, als nicht erkennbarer Irrtum im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.

↓ 450/2008

Die Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung gilt jedoch nicht als Irrtum, wenn die Bescheinigung auf einer unrichtigen Darstellung der Tatsachen durch den Ausführer beruht, es sei denn, es ist offensichtlich, dass die ausstellenden Behörden wussten oder hätten wissen müssen, dass die Waren die Voraussetzungen für die Gewährung der Präferenzbehandlung nicht erfüllten.

Der Zollschuldner gilt als gutgläubig, wenn er nachweisen kann, dass er sich während der Zeit des betreffenden Handelsgeschäfts mit der gebotenen Sorgfalt vergewissert hat, dass alle Voraussetzungen für die Präferenzbehandlung erfüllt worden sind.

Der Zollschuldner kann sich nicht darauf berufen, gutgläubig gehandelt zu haben, wenn die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Mitteilung veröffentlicht hat, nach der begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land oder Gebiet bestehen.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 107~~83~~
~~Erstattung und Erlass aus~~ Billigkeit~~sgründen~~

In anderen als den in Artikel 103~~79~~ Absatz 1 Unterabsatz 2 und in den Artikeln 104, 105 und 106~~80, 81 und 82~~ genannten Fällen werden die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge aus Billigkeitsgründen erstattet oder erlassen, wenn die Zollschuld unter besonderen Umständen

entstanden ist, die nicht auf eine Täuschung oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Zollschuldners zurückzuführen sind.

↓ 450/2008

Artikel 108~~84~~
Verfahren für die Erstattung und den Erlass

1. Anträge auf Erstattung oder Erlass nach Artikel 103~~79~~ sind innerhalb der folgenden Fristen bei der zuständigen Zollstelle zu stellen:

↓ 450/2008 (angepasst)

(a) im Falle von zu hoch bemessenen ⌦ Einfuhr- und Ausfuhrabgabenbeträgen ⌫ ~~Abgabenbeträgen~~, Irrtümern der zuständigen Behörden oder Billigkeit: innerhalb von drei Jahren nach Mitteilung der Zollschuld;

↓ 450/2008

(b) im Falle von schadhaften Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen: innerhalb eines Jahres nach Mitteilung der Zollschuld;

(c) im Falle der Ungültigerklärung der Zollanmeldung: innerhalb der in den geltenden Vorschriften für die Ungültigerklärung vorgesehenen Fristen.

Die Fristen des Unterabsatzes 1 Buchstaben a und b werden verlängert, wenn der Antragsteller nachweist, dass er den Antrag infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt nicht fristgerecht stellen konnte.

↓ 450/2008

2. Ist nach Artikel 37~~23~~ ein Rechtsbehelf gegen die Mitteilung der Zollschuld eingelegt worden, so wird die Frist des Absatzes 1 Unterabsatz 1 ab dem Tag der Einlegung des Rechtsbehelfs für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens ausgesetzt.

⇩ neu

3. In bestimmten Fällen unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission, wenn eine Zollbehörde eine Erstattung oder einen Erlass gemäß den Artikeln 106 und 107 gewährt.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 109~~85~~
~~Durchführungsvorschriften~~ ⌦ Befugnisübertragung ⌫

Die Kommission ⇨ wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird: ⇦ ~~erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu diesem Abschnitt. In diesen Durchführungsvorschriften werden insbesondere die Fälle festgelegt, in denen die Kommission nach dem in Artikel 184 Absatz 3 genannten Verwaltungsverfahren entscheidet, ob die Erstattung oder der Erlass eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags gerechtfertigt ist.~~

⇩ neu

(a) die Verfahrensvorschriften für die Erstattung und den Erlass, einschließlich der Festsetzung des in Artikel 103 Absatz 1 genannten Betrags, des Inhalts des Antrags auf Erstattung oder Erlass sowie der Förmlichkeiten, die erforderlichenfalls zu erfüllen sind, bevor der betreffende Abgabenbetrag tatsächlich erstattet oder erlassen wird;

(b) die Verfahrensvorschriften, nach denen die zuständige Behörde die Akte an die Kommission weiterleitet;

(c) die für einen Irrtum verantwortlichen zuständigen Behörden gemäß Artikel 106;

(d) die in Artikel 107 genannten besonderen Umstände;

(e) die Verfahrensvorschriften für die Unterrichtung der Kommission und die der Kommission zu übermittelnden Informationen gemäß Artikel 108 Absatz 3.

Artikel 110
Übertragung von Durchführungsbefugnissen

Die Kommission erlässt die in Artikel 103 Absatz 2 genannte Entscheidung im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 244 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

In mit solchen Entscheidungen zusammenhängenden Fällen äußerster Dringlichkeit, die durch den Anspruch des Antragstellers auf rasche Benachrichtigung begründet ist, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 244 Absatz 3 unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte.

Ist die Stellungnahme des in Artikel 244 Absatz 1 genannten Ausschusses im schriftlichen Verfahren einzuholen, so findet Artikel 244 Absatz 6 Anwendung.

↓ 450/2008 (angepasst)

KAPITEL 4
Erlöschen einer Zollschuld

Artikel 111~~86~~
Erlöschen

1. Unbeschadet ~~des Artikels 68 und~~ der geltenden Vorschriften über die Nichterhebung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags im Falle einer gerichtlich festgestellten Insolvenz des Zollschuldners erlischt die Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld:

⇩ neu

(a) wenn die Zollschuld dem Zollschuldner nach Artikel 91 nicht mehr mitgeteilt werden kann;

↓ 450/2008

(b)~~(a)~~ durch Entrichtung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags;

(c)~~(b)~~ vorbehaltlich des Absatzes 5~~4~~ durch Erlass des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags;

↓ 450/2008 (angepasst)

(d)~~(c)~~ wenn im Falle von Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Entrichtung von ~~Abgaben~~ ⌦ Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben ⌫ enthält, die Zollanmeldung für ungültig erklärt wird;

(e)~~(d)~~ wenn einfuhr- oder ausfuhrabgabenpflichtige Waren eingezogen werden~~;~~

~~(e) wenn einfuhr-~~ oder ~~ausfuhrabgabenpflichtige Waren~~ beschlagnahmt und gleichzeitig oder später eingezogen werden;

↓ 450/2008

(f) wenn einfuhr- und ausfuhrabgabenpflichtige Waren unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden;

(g) wenn das Verschwinden der Waren oder die Nichterfüllung der zollrechtlichen Verpflichtungen darauf zurückzuführen ist, dass die betreffenden Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit, infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt oder auf Anweisung der Zollbehörden vollständig zerstört worden oder unwiederbringlich verloren gegangen sind; für die Zwecke dieses Buchstabens gilt eine Ware als unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie von niemandem mehr zu verwenden ist;

(h) wenn die Zollschuld nach Artikel 67~~46~~ oder 70~~49~~ entstanden ist und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(i) Der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, hatte keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens und war kein Täuschungsversuch;

(ii) nachträglich werden alle notwendigen Förmlichkeiten erfüllt, um die Situation der Waren zu bereinigen;

(i) wenn Waren, die aufgrund ihrer Endverwendung einfuhrabgabenfrei oder zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, mit Zustimmung der Zollbehörden ausgeführt worden sind;

(j) wenn die Zollschuld nach Artikel 66~~45~~ entstanden ist und die für die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung nach demselben Artikel erfüllten Förmlichkeiten für ungültig erklärt worden sind;

↓ 450/2008 (angepasst)

(k) wenn vorbehaltlich des Absatzes 6~~5~~ die Zollschuld nach Artikel 67~~46~~ entstanden ist und den Zollbehörden nachgewiesen wird, dass die Waren nicht verwendet oder verbraucht, sondern aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft ausgeführt~~ ⌦ Europäischen Union verbracht ⌫ worden sind.

2. ⌦ In den in ⌫ ~~Im Falle der Einziehung nach~~ Absatz 1 Buchstabe e~~d~~ ⌦ genannten Fällen ⌫ gilt die Zollschuld jedoch für die Zwecke der Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften als nicht erloschen, wenn die ~~Zölle~~ ⌦ Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben ⌫ oder das Bestehen einer Zollschuld nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Grundlage für die Festlegung der Sanktionen sind.

3. Ist nach Absatz 1 Buchstabe g eine Zollschuld in Bezug auf Waren, die aufgrund ihrer Endverwendung einfuhrabgabenfrei oder zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, erloschen, so gelten die bei ihrer Zerstörung anfallenden Abfälle und Reste als ~~Nichtgemeinschaftswaren~~ ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫.

⇩ neu

4. Die in den geltenden zollrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Pauschalsätze für den unwiederbringlichen Verlust einer Ware aus in ihrer Natur liegenden Gründen sind anzuwenden, wenn der Beteiligte nicht nachweist, dass der tatsächliche Verlust den unter Zugrundelegung des Pauschalsatzes berechneten Verlust übersteigt.

🡻 450/2008

5~~4~~ Sind mehrere Personen zur Entrichtung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags verpflichtet und werden die Abgaben erlassen, so erlischt die Zollschuld nur für die Personen, denen der Erlass gewährt wird.

6~~5~~ Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe k erlischt die Zollschuld nicht für Personen, die einen Täuschungsversuch unternommen haben.

7~~6~~ Ist die Zollschuld nach Artikel 67~~46~~ entstanden, so erlischt sie für Personen, die keinen Täuschungsversuch unternommen haben und die zur Betrugskämpfung beigetragen haben.

~~7 Die Kommission kann nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel erlassen.~~

⇩ neu

Artikel 112
Anwendung von Sanktionen

Das Erlöschen der Zollschuld auf der Grundlage von Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe h hindert die Mitgliedstaaten nicht an der Anwendung von Sanktionen wegen Zuwiderhandlung gegen die zollrechtlichen Vorschriften.

Artikel 113
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen ergänzend zu den Vorschriften des Artikels 111 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i die Aufstellung der Verstöße festgelegt wird, die keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens haben.

↓ 450/2008 (angepasst)

TITEL IV
VERBRINGEN VON WAREN IN DAS ZOLLGEBIET DER ~~GEMEINSCHAFT~~ ⌦ EUROPÄISCHEN UNION ⌫

KAPITEL 1
Summarische Eingangsanmeldung

Artikel 114~~87~~
~~Verpflichtung zur~~ Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung

1. Für Waren, die in das Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫ ~~Gemeinschaft~~ verbracht werden, ist eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben.~~; dies gilt nicht für vorübergehend eingeführte Beförderungsmittel und~~

⇩ neu

2. Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht

(a) für in die vorübergehende Verwendung übergeführte Beförderungsmittel und Behälter;

↓ 450/2008 (angepasst)

⌦ (b) für ⌫ Beförderungsmittel und Waren auf diesen Beförderungsmitteln, die die Hoheitsgewässer oder den Luftraum des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ lediglich ohne Zwischenstopp durchqueren;~~.~~

⇩ neu

(c) in anderen Fällen, sofern dies durch die Art des Verkehrs gerechtfertigt oder aufgrund internationaler Übereinkünfte erforderlich ist.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

~~2~~3. ~~Sofern in den zollrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist die~~ ⌦ Die ⌫ summarische Eingangsanmeldung ⌦ ist ⌫ ⇨ innerhalb einer bestimmten Frist ⇦ bevor die Waren in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~

⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht werden, von dem Verantwortlichen bei der zuständigen Zollstelle abzugeben.

⇩ neu

4. Es können auch Handels-, Hafen- oder Beförderungsangaben als summarische Eingangsanmeldung verwendet werden, sofern sie die für diese Anmeldung erforderlichen Daten enthalten und innerhalb einer bestimmten Frist vor dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Europäischen Union vorliegen.

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

5. Die Zollbehörden können anstelle der Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung die Abgabe einer Mitteilung und den eigenen Zugriff auf die ⌦ Einzelheiten ⌫ ~~Daten~~ der summarischen Eingangsanmeldung im Computersystem des Wirtschaftsbeteiligten akzeptieren.

🡻 450/2008

~~5. Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Folgendes festgelegt wird:~~

~~(a) die Fälle — abgesehen von den in Absatz 1 genannten Fällen —, in denen auf eine summarische Eingangsanmeldung verzichtet oder die entsprechende Verpflichtung angepasst werden kann und die Voraussetzungen, unter denen dies geschehen kann;~~

~~(b) die Frist, innerhalb deren die summarische Eingangsanmeldung vor dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft abzugeben beziehungsweise zur Verfügung zu stellen ist;~~

~~(c)die Regeln für Ausnahmen und Abweichungen für die unter Buchstabe b genannte Frist;~~

~~(d) die Vorschriften zur Festlegung der zuständigen Zollstelle, bei der die summarische Eingangsanmeldung abzugeben ist oder der sie zur Verfügung zu stellen ist und bei der die Risikoanalyse und die risikobezogenen Eingangskontrollen durchzuführen sind,~~

~~werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

~~Dabei sind zu berücksichtigen:~~

~~(a) besondere Umstände;~~

~~(b) die Anwendung dieser Durchführungsvorschriften auf bestimmte Arten des Warenverkehrs, Beförderungsmittel oder Wirtschaftsbeteiligte;~~

~~(c) die in internationalen Übereinkünften vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen.~~

⇩ neu

Artikel 115
Risikoanalyse

Die in Artikel 114 Absatz 3 genannte Zollstelle führt innerhalb einer bestimmten Frist in erster Linie für Sicherheitszwecke eine Risikoanalyse auf der Grundlage der summarischen Eingangsanmeldung durch und trifft die aufgrund der Analyseergebnisse erforderlichen Maßnahmen.

🡻 450/2008

~~*Artikel 88*~~
~~*Abgabe und Verantwortlicher*~~

~~1. Die summarische Eingangsanmeldung wird mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung abgegeben. Es können auch Handels-, Hafen- oder Beförderungsangaben verwendet werden, sofern sie die für eine summarische Eingangsanmeldung erforderlichen Daten enthalten.~~

~~In Ausnahmefällen können die Zollbehörden die summarische Eingangsanmeldung auch in Papierform annehmen, sofern sie denselben Grad an Risikomanagement anwenden wie bei der mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erstellten summarischen Eingangsanmeldung und der vorgeschriebene Austausch dieser Daten mit den anderen Zollstellen gewährleistet werden kann.~~

~~2. Die summarische Eingangsanmeldung ist von der Person abzugeben, die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt oder die die Verantwortung für die Beförderung der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft übernommen hat.~~

~~3. Unbeschadet der Verpflichtungen der in Absatz 2 genannten Person kann die summarische Eingangsanmeldung stattdessen abgegeben werden:~~

~~(a) vom Einführer oder Empfänger oder einer anderen Person, in deren Namen oder in deren Auftrag die in Absatz 2 genannte Person handelt;~~

~~(b) von einer Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren zu gestellen oder sie bei der zuständigen Zollbehörde gestellen zu lassen.~~

~~4. Wenn die summarische Eingangsanmeldung von einer anderen Person als dem Betreiber des Verkehrsmittels abgegeben wird, auf dem die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, muss dieser Betreiber bei der zuständigen Zollstelle eine Eingangsbestätigung in Form eines Manifests, eines Frachtbriefs oder einer Ladeliste abgeben, die die erforderlichen Angaben für die Identifizierung aller verbrachten Waren enthält, die Gegenstand einer summarischen Eingangsanmeldung sein müssen.~~

~~Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zur Festlegung der Angaben, die in der Eingangsbestätigung enthalten sein müssen.~~

~~Absatz 1 gilt sinngemäß für die in Unterabsatz 1 genannte Eingangsbestätigung.~~

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel ~~89~~116
Änderung ⌦ und Ende der Geltungsdauer ⌫ einer summarischen Eingangsanmeldung

1. ~~Der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgegeben hat, wird~~ ⌦ Dem Anmelder kann ⌫ auf Antrag ~~gestattet~~ erlaubt werden, Angaben in ~~dieser Anmeldung~~ ⌦ der summarischen Eingangsanmeldung ⌫ nach der Abgabe zu ändern.

↓ 450/2008

~~Eine Änderung ist jedoch nicht mehr möglich, nachdem die Zollbehörde~~

~~(a) die Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgegeben hat, davon unterrichtet hat, dass sie eine Prüfung der Waren vornehmen will;;~~

~~(b) festgestellt hat, dass die betreffenden Angaben unrichtig sind;~~

~~(c) das Entfernen der Waren von dem Ort, an dem sie gestellt wurden, zugelassen hat.~~

~~2. Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Ausnahmen zu Absatz 1 Buchstabe c festgelegt werden, in denen insbesondere Folgendes bestimmt wird:~~

~~(a) die Kriterien für die Festlegung von Gründen für Änderungen nach dem Entfernen der Waren;~~

~~(b) die Datenelemente, die geändert werden können;~~

~~(c) die Frist nach dem Entfernen, innerhalb deren Änderungen gestattet sind,~~

~~werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

2. Die summarische Eingangsanmeldung gilt als nicht abgegeben, wenn die anmeldeten Waren nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach Abgabe der Anmeldung in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wurden.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel ~~90~~117
Zollanmeldung anstelle der summarischen Eingangsanmeldung

Die zuständige Zollstelle kann bei Waren, für die vor Ablauf der Frist ⌦ für die Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung ⌫ ~~des Artikels 87 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b~~ eine Zollanmeldung abgegeben wird, auf die Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung verzichten. In diesem Fall muss die Zollanmeldung mindestens die für die summarische Eingangsanmeldung erforderlichen Angaben enthalten. Bis zu ihrer Annahme nach Artikel 148~~112~~ hat die Zollanmeldung den Status einer summarischen Eingangsanmeldung.

⇩ neu

Artikel 118
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Verfahrensvorschriften für die Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung;

(b) die Frist gemäß Artikel 115, innerhalb deren die Risikoanalyse durchzuführen ist und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind;

(c) die Verfahrensvorschriften für die Änderung der summarischen Eingangsanmeldung gemäß Artikel 116 Absatz 1;

(d) die Frist gemäß Artikel 116 Absatz 2, innerhalb deren eine summarische Eingangsanmeldung als nicht abgegeben gilt.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

KAPITEL 2
ANKUNFT DER WAREN

ABSCHNITT 1
EINGANG DER WAREN IM ZOLLGEBIET DER ~~GEMEINSCHAFT~~ ⌦ EUROPÄISCHEN UNION ⌫

⇩ neu

Artikel 119
Meldung der Ankunft eines Seeschiffs oder eines Luftfahrzeugs

1. Der Betreiber eines Seeschiffs oder eines Luftfahrzeugs, das im Zollgebiet der Europäischen Union eintrifft, meldet der ersten Eingangszollstelle die Ankunft des Beförderungsmittels.

Liegen den Zollbehörden Informationen über die Ankunft eines Seeschiffs oder eines Luftfahrzeugs vor, können sie auf die Meldung gemäß Unterabsatz 1 verzichten.

2. Für die Meldung der Ankunft des Beförderungsmittels sind Hafen- oder Flughafensysteme oder andere verfügbare Methoden der Informationsübermittlung anzuwenden, soweit sie für die Zollbehörden akzeptabel sind.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 120~~91~~
Zollamtliche Überwachung

1. Waren, die in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht werden, unterliegen ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs der zollamtlichen Überwachung und können Zollkontrollen unterzogen werden. Sie unterliegen gegebenenfalls Verboten und Beschränkungen, die unter anderem aus folgenden Gründen gerechtfertigt sein können: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, Schutz der Umwelt, Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert, Schutz des gewerblichen Eigentums — wozu auch Kontrollen in Bezug auf Drogenausgangsstoffe, Waren, die bestimmte Rechte des geistigen Eigentums verletzen, und Bargeld ~~beim Verbringen in die Gemeinschaft~~ gehören — sowie

Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen oder von handelspolitischen Maßnahmen.

↓ 450/2008

Sie bleiben so lange unter zollamtlicher Überwachung, wie dies für die Ermittlung ihres zollrechtlichen Status erforderlich ist, und sie dürfen daraus nicht ohne Erlaubnis der Zollbehörden entfernt werden.

↓ 450/2008 (angepasst)

Unbeschadet des Artikels 218~~166~~ unterliegen ⌦ EU-Waren ⌫ ~~Gemeinschaftswaren~~ nicht mehr der zollamtlichen Überwachung, sobald ihr zollrechtlicher Status festgestellt ist.

⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ ~~Nichtgemeinschaftswaren~~ bleiben unter zollamtlicher Überwachung, bis sich ihr zollrechtlicher Status ändert oder sie ~~wiederausgeführt~~ ⌦ aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht ⌫ oder zerstört werden.

↓ 450/2008

2. Der Besitzer von Waren unter zollamtlicher Überwachung kann mit Zustimmung der Zollbehörden jederzeit eine Prüfung der Waren vornehmen oder Proben und Muster entnehmen, insbesondere um ihre Einreihung in den Zolltarif, ihren Zollwert oder ihren zollrechtlichen Status zu ermitteln.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 121~~92~~
Beförderung zum zugelassenen Ort

1. Wer Waren in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verbringt, hat diese unverzüglich und gegebenenfalls nach Maßgabe der von den Zollbehörden festgelegten Einzelheiten auf dem von ihnen bezeichneten Verkehrsweg zu der von diesen Behörden bezeichneten Zollstelle oder zu einem anderen von diesen Behörden bezeichneten oder zugelassenen Ort oder in eine Freizone zu befördern.

2. Werden Waren in eine Freizone verbracht, so hat dies unmittelbar zu erfolgen, und zwar entweder auf dem See- oder Luftweg oder aber auf dem Landweg, ohne einen anderen Teil des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ zu durchqueren, wenn die betreffende Freizone unmittelbar an die Landesgrenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland stößt.

↓ 450/2008

~~Die Waren sind den Zollbehörden nach Artikel 95 zu gestellen.~~

↓ 450/2008 (angepasst)

3~~2~~. Übernimmt eine andere Person nach dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ die Verantwortung für die Beförderung dieser Waren, so geht die Verpflichtung nach ⌦ den Absätzen 1 und 2 ⌫ ~~Absatz 1~~ auf diese andere Person über.

4~~3~~. Waren, die sich noch außerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ befinden, aber von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats aufgrund eines mit dem betreffenden Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ geschlossenen Abkommens einer Zollkontrolle unterzogen werden können, werden wie in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verbrachte Waren behandelt.

5~~4~~. Die Absätze 1 und 2 stehen ~~Absatz 1 steht~~ der Anwendung besonderer ⌦ Regeln ⌫ ~~Vorschriften~~ in Bezug auf ⌦ in Grenzgebieten oder in Rohrleitungen und Kabeln beförderte Waren sowie sonstigen wirtschaftlich unbedeutenden Verkehr wie ⌫ Briefe, Postkarten und Drucksachen oder deren elektronischen Entsprechungen auf anderen Datenträgern oder in Bezug auf von Reisenden mitgeführte Waren ~~in Grenzgebieten oder in Rohrleitungen und Kabeln beförderte Waren sowie sonstigen wirtschaftlich unbedeutenden Verkehr~~ nicht entgegen, sofern die Möglichkeiten für die zollamtliche Überwachung und für Zollkontrollen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

6~~5~~. Absatz 1 gilt nicht für Beförderungsmittel und Waren auf diesen Beförderungsmitteln, die die Hoheitsgewässer oder den Luftraum des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ lediglich ohne Zwischenstopp durchqueren.

Artikel 122~~93~~

~~Innergemeinschaftlicher~~ Luft- und Seeverkehr ⌦ innerhalb der Europäischen Union ⌫

1. Die Artikel 114 bis 119, Artikel 121 Absatz 1 und Artikel 123 bis 126~~87 bis 90, Artikel 92 Absatz 1 und die Artikel 94 bis 97~~ gelten nicht für Waren, die im Verlauf einer Beförderung zwischen zwei im Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ gelegenen Orten auf dem See- oder Luftweg dieses Gebiet vorübergehend verlassen haben, sofern die Beförderung auf direktem Wege im Luftverkehr oder im See~~linien~~verkehr ohne Zwischenstopp außerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ erfolgt.

↓ 450/2008

~~2. Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen besondere Vorschriften für den Luftverkehr und den Seelinienverkehr festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

2. In bestimmten Fällen genehmigen die Zollbehörden den Seeverkehr für die Zwecke des Absatzes 1 und des Artikels 132 Absatz 2.

↓ 450/2008

Artikel 123~~94~~
Beförderung unter besonderen Umständen

1. Kann die Verpflichtung nach Artikel 121~~92~~ Absatz 1 infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt nicht erfüllt werden, so unterrichtet die Person, die diese Verpflichtung zu erfüllen hat, oder eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person unverzüglich die Zollbehörden. Hat das unvorhersehbare Ereignis oder die höhere Gewalt nicht zum vollständigen Verlust der Waren geführt, so ist den Zollbehörden auch der genaue Ort anzugeben, an dem sich die Waren befinden.

↓ 450/2008 (angepasst)

2. Ist ein Schiff oder Luftfahrzeug im Sinne des Artikels 121 Absatz 6~~92 Absatz 5~~ infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt zum Anlegen oder vorübergehenden Aufenthalt im Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ gezwungen, ohne dass die Verpflichtung nach Artikel 121~~92~~ Absatz 1 erfüllt werden kann, so unterrichtet die Person, die das Schiff oder Luftfahrzeug in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht hat, oder eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person unverzüglich die Zollbehörden.

↓ 450/2008

3. Die Zollbehörden bestimmen, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die zollamtliche Überwachung der in Absatz 1 genannten Waren oder — unter den in Absatz 2 genannten Umständen — des Schiffs oder Luftfahrzeugs und der sich darauf befindenden Waren zu ermöglichen und gegebenenfalls zu gewährleisten, dass diese Waren zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Zollstelle oder einem anderen von ihnen bezeichneten oder zugelassenen Ort befördert werden.

ABSCHNITT 2
GESTELLUNG, ENTLADUNG UND PRÜFUNG DER WAREN

Artikel 12495
Gestellung der Waren

↓ 450/2008 (angepasst)

1. Die in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verbrachten Waren sind bei ihrer Ankunft bei der bezeichneten Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort oder in der Freizone unverzüglich von der Person zu gestellen,

(a) die die Waren in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht hat;

↓ 450/2008

(b) in deren Namen oder in deren Auftrag die Person handelt, die die Waren in dieses Gebiet verbracht hat;

↓ 450/2008 (angepasst)

(c) die die Verantwortung für die Beförderung der Waren nach dem Verbringen in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ übernommen hat.

↓ 450/2008

2. Ungeachtet der Verpflichtungen der in Absatz 1 genannten Person können die Waren auch gestellt werden:

(a) von einer Person, die die Waren unverzüglich in ein Zollverfahren überführt;

(b) vom Bewilligungsinhaber für den Betrieb von Lagerstätten oder von einer Person, die eine Tätigkeit in einer Freizone ausübt.

↓ 450/2008
⇨ neu

3. Die Person, die die Waren gestellt, hat auf die für diese Waren abgegebene summarische Eingangsanmeldung oder Zollanmeldung Bezug zu nehmen ⇨ , es sei denn, die Abgabe dieser Anmeldung ist nicht erforderlich ⇦.

⇩ neu

4. Wurden Nicht-EU-Waren gestellt, für die keine summarische Eingangsanmeldung abgegeben wurde, hat der Besitzer der Waren unverzüglich eine solche Anmeldung oder eine Zollanmeldung an ihrer Stelle abzugeben, es sei denn die Abgabe dieser Anmeldung ist nicht erforderlich.

↓ 450/2008 (angepasst)

5.~~4.~~ Absatz 1 steht der Anwendung ⌦ von Sonderregeln ⌫ ~~besonderer Vorschriften~~ in Bezug auf ⌦ in Grenzgebieten oder in Rohrleitungen und Kabeln beförderte Waren sowie sonstigen wirtschaftlich unbedeutenden Verkehr wie ⌫ Briefe, Postkarten und Drucksachen oder deren elektronischen Entsprechungen auf anderen Datenträgern oder in Bezug auf von Reisenden mitgeführte Waren ~~in Grenzgebieten oder in Rohrleitungen und Kabeln beförderte Waren sowie sonstigen wirtschaftlich unbedeutenden Verkehr~~ nicht entgegen, sofern die Möglichkeiten für die zollamtliche Überwachung und für Zollkontrollen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

⇩ neu

6. Die gestellten Waren dürfen nicht ohne Zustimmung der Zollbehörden vom Ort der Gestellung entfernt werden.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 125~~96~~
Entladung und Prüfung der Waren

1. Die Waren dürfen nur mit ⌦ Bewilligung ⌫ ~~Zustimmung~~ der Zollbehörden an den von diesen bezeichneten oder zugelassenen Orten von ihren Beförderungsmitteln ab- oder umgeladen werden.

Diese ~~Zustimmung~~ ⌦ Bewilligung ⌫ ist jedoch nicht erforderlich, wenn ein sofortiges Abladen sämtlicher oder eines Teils der Waren wegen unmittelbarer Gefahr geboten ist. In diesem Fall sind unverzüglich die Zollbehörden zu unterrichten.

↓ 450/2008

2. Die Zollbehörden können jederzeit ein Abladen und Auspacken der Waren verlangen, um eine Prüfung der Waren oder des Beförderungsmittels vorzunehmen oder Proben und Muster zu entnehmen.

~~3. Die gestellten Waren dürfen nicht ohne Zustimmung der Zollbehörden vom Ort der Gestellung entfernt werden.~~

ABSCHNITT 3
FÖRMLICHKEITEN NACH DER GESTELLUNG

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 126~~97~~
Verpflichtung zur Überführung von ~~Nichtgemeinschaftswaren~~ ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ in ein Zollverfahren

1. Unbeschadet der Artikel 167, 168 und 169~~125 bis 127~~ sind gestellte ~~Nichtgemeinschaftswaren~~ ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ in ein Zollverfahren überzuführen.

↓ 450/2008

2. Sofern nichts anderes bestimmt ist, kann der Anmelder das Zollverfahren, in das er die Waren überführen möchte, unter den für dieses Verfahren geltenden Voraussetzungen ungeachtet ihrer Beschaffenheit oder ihrer Menge oder ihres Ursprungs-, Herkunfts- oder Bestimmungslands frei wählen.

↓ 450/2008

~~*Artikel 98*~~

~~**Waren, die als in die vorübergehende Verwahrung übergeführt gelten**~~

~~1. Gestellte Nichtgemeinschaftswaren gelten als in die vorübergehende Verwahrung nach Artikel 151 übergeführt, sofern sie nicht unverzüglich in ein Zollverfahren, für~~

~~das die entsprechende Zollanmeldung bereits angenommen wurde, übergeführt oder in eine Freizone verbracht werden.~~

~~2. Wird festgestellt, dass Nichtgemeinschaftswaren gestellt wurden, für die keine summarische Eingangsanmeldung abgegeben wurde, so hat der Besitzer der Waren unbeschadet der Verpflichtung nach Artikel 87 Absatz 2 und der Ausnahmen oder Befreiungen, die in den nach Artikel 87 Absatz 3 erlassenen Durchführungsvorschriften vorgesehen sind, unverzüglich eine summarische Eingangsanmeldung nachzureichen.~~

ABSCHNITT 4
WARENBEFÖRDERUNG IM VERSAND

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 127~~99~~
Ausnahmeregelung für im Versand eintreffende Waren

Artikel 121 Absätze 2 bis 6~~92 mit Ausnahme von Absatz 1 Unterabsatz 1~~ sowie die Artikel 124, 125, 126 ⇨ und 203 ⇦ ~~95 bis 98~~ finden keine Anwendung, wenn sich die Waren beim Verbringen in das Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫ ~~Gemeinschaft~~ bereits im Versand befinden.

Artikel 128~~100~~
~~Vorschriften für Nichtgemeinschaftswaren nach Beendigung eines Versands~~ ⌦ Nicht-EU-Waren, die nicht unmittelbar bei Ankunft gestellt werden ⌫

Die Artikel 125, 126 und 203~~96, 97 und 98~~ finden auf ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ ~~Nichtgemeinschaftswaren~~, die im Rahmen eines Versandverfahrens befördert werden, Anwendung, sobald diese Waren einer Bestimmungszollstelle im Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫ ~~Gemeinschaft~~ nach den einschlägigen ⌦ Vorschriften für das Versandverfahren ⌫ ~~Versandvorschriften~~ gestellt werden.

⇩ neu

Artikel 129
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Regeln über die Ankunftsmeldung gemäß Artikel 119;

(b) Sonderregeln für das Verbringen in das Zollgebiet der Europäischen Union und die Gestellung von Waren gemäß Artikel 121 Absatz 5 und Artikel 124 Absatz 5;

(c) die Regeln für die Erteilung der Bewilligung gemäß Artikel 122 Absatz 2.

↓ 450/2008

TITEL V
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN ZOLLRECHTLICHEN STATUS, DIE ÜBERFÜHRUNG VON WAREN IN EIN ZOLLVERFAHREN SOWIE DIE ÜBERPRÜFUNG, ÜBERLASSUNG UND VERWERTUNG VON WAREN

KAPITEL 1
Zollrechtlicher Status von Waren

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 130~~101~~
Vermutung des zollrechtlichen Status von ~~Gemeinschaftswaren~~ ⌦ EU-Waren ⌫

1. ~~Unbeschadet des Artikels 161 gilt für~~Für alle im Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫ ~~Gemeinschaft~~ befindlichen Waren ⌦ gilt ⌫ die Vermutung, dass es sich um ⌦ EU-Waren ⌫ ~~Gemeinschaftswaren~~ handelt, sofern nicht festgestellt wird, dass sie nicht ⌦ EU-Waren ⌫ ~~Gemeinschaftswaren~~ sind.

↓ 450/2008

~~2. Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Folgendes festgelegt wird:~~

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

3. ~~a) die Fälle, in denen die in Absatz 1 genannte~~ ⌦ In bestimmten Fällen gilt die in Absatz 1 festgelegte ⌫ Vermutung nicht, ~~gilt b) die Art und Weise, wie~~ und der zollrechtliche Status von ⌦ EU-Waren ⌫ ~~Gemeinschaftswaren~~ ⌦ ist nachzuweisen ⌫. ~~festgestellt werden kann;~~

4. ~~e) die Fälle,~~ ⌦ In bestimmten Fällen haben ⌫ ~~, in denen~~ vollständig im Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫ ~~Gemeinschaft~~ gewonnene oder hergestellte Waren nicht den zollrechtlichen Status von ⌦ EU-Waren ⌫ ~~Gemeinschaftswaren haben~~, wenn sie aus Waren gewonnen oder hergestellt wurden, die in eines der folgenden Verfahren übergeführt wurden: externer Versand, Lagerung, vorübergehende Verwendung oder aktive Veredelung.

🡻 450/2008

~~werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

🡻 450/2008 (angepasst)

Artikel 131~~102~~

Verlust des zollrechtlichen Status von ~~Gemeinschaftswaren~~ ⌦ EU-Waren ⌫

~~Gemeinschaftswaren~~ ⌦ EU-Waren ⌫ werden zu ~~Nichtgemeinschaftswaren~~ ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫,

(a) wenn sie aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht werden, sofern nicht die Vorschriften über den internen Versand ~~oder die nach Artikel 103 erlassenen Durchführungsvorschriften~~ Anwendung finden;

🡻 450/2008

(b) wenn sie, sofern dies nach den zollrechtlichen Vorschriften zulässig ist, in den externen Versand, die Lagerung oder die aktive Veredelung übergeführt werden;

(c) wenn sie nach Überführung in die Endverwendung entweder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden oder zerstört werden und Abfall übrig bleibt;

🡻 450/2008 (angepasst)

(d) wenn die Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr nach Überlassung der Waren ~~aufgrund der nach Artikel 114 Absatz 2 Unterabsatz 2 getroffenen Maßnahmen~~ für ungültig erklärt wird.

Artikel 132~~103~~
⌦ EU-Waren ⌫ ~~Gemeinschaftswaren~~, die das Zollgebiet ⌦ der Europäischen Union ⌫ vorübergehend verlassen

---

⇩ neu

1. In den in Artikel 194 Absatz 2 Buchstaben b bis f genannten Fällen behalten die Waren ihren zollrechtlichen Status als EU-Waren nur, wenn dieser Status unter bestimmten Voraussetzungen und mit den in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Mitteln nachgewiesen wird.

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen die Gemeinschaftswaren~~

⌦ 2. In bestimmten Fällen können EU-Waren ⌫ zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der ⌦ Europäischen Union ⌫ ~~Gemeinschaft~~ gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status vorübergehend auch außerhalb dieses Zollgebiets befördert werden ~~können~~, ohne einem Zollverfahren zu unterliegen~~, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen~~.

⇩ neu

Artikel 133
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Fälle, in denen die Vermutung nach Artikel 130 Absatz 1 nicht gilt;

(b) die Regeln für den Nachweis des zollrechtlichen Status von EU-Waren;

(c) die Fälle, in denen die Waren gemäß Artikel 130 Absatz 3 nicht den zollrechtlichen Status von EU-Waren haben;

(d) die Fälle, in denen sich der zollrechtliche Status von Waren gemäß Artikel 132 Absatz 2 nicht ändert.

↓ 450/2008

KAPITEL 2
Überführung von Waren in ein Zollverfahren

ABSCHNITT 1
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 134~~104~~
Zollanmeldung von Waren und zollamtliche Überwachung von ⌦ EU-Waren ⌫ ~~Gemeinschaftswaren~~

1. Für alle Waren, die in ein Zollverfahren — mit Ausnahme der Freizone ⇨ und der vorübergehenden Verwahrung ⇦ — übergeführt werden sollen, ist eine Zollanmeldung zu dem jeweiligen Verfahren erforderlich.

⇩ neu

2. In bestimmten Fällen geben andere Personen als Wirtschaftsbeteiligte eine Zollanmeldung unter Verwendung anderer Mittel als der elektronischen Datenverarbeitung ab.

↓ 450/2008 (angepasst)

3.~~2.~~ Zur Ausfuhr, zum internen ⌦ EU-Versand ⌫ ~~gemeinschaftlichen Versand~~ oder zur passiven Veredelung angemeldete ⌦ EU-Waren ⌫ ~~Gemeinschaftswaren~~ unterliegen ab der Annahme der in Absatz 1 genannten Zollanmeldung bis zum Zeitpunkt ihres Verbringens aus dem Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫ ~~Gemeinschaft~~, ihrer Aufgabe zugunsten der Staatskasse, ihrer Zerstörung oder der Ungültigerklärung der Zollanmeldung der zollamtlichen Überwachung.

Artikel 135~~105~~
Zuständige Zollstellen

1. Sofern das ⌦ EU-Recht ⌫ ~~Gemeinschaftsrecht~~ nichts anderes vorsieht, legen die Mitgliedstaaten den Standort und die Zuständigkeiten der in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Zollstellen fest.

↓ 450/2008

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass angemessene Öffnungszeiten für diese Zollstellen festgelegt werden, wobei die Art des Warenverkehrs und der Waren sowie das Zollverfahren, in das die Waren übergeführt werden sollen, zu berücksichtigen sind, damit es weder zu Behinderungen noch zu Verzerrungen des internationalen Warenverkehrs kommt.

~~2. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Vorschriften zur Festlegung der verschiedenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der zuständigen Zollstellen, insbesondere~~

~~(a) der Eingangs-, der Einfuhr-, der Ausfuhr- oder der Ausgangszollstellen;~~

~~(b) der Zollstellen, die die Formalitäten für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren vornehmen;~~

~~(c) der Zollstellen, die Bewilligungen erteilen und die Zollverfahren überwachen.~~

⇩ neu

Artikel 136
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Fälle gemäß Artikel 134 Absatz 2, in denen andere Personen als Wirtschaftsbeteiligte eine Zollanmeldung abgeben, und die hierzu zu verwendenden Mittel;

(b) die zuständigen Behörden für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren.

Artikel 137
Übertragung von Durchführungsbefugnissen

Die Kommission erlässt die Vorschriften über die Öffnungszeiten gemäß Artikel 135 Absatz 2 im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 244 Absatz 4 genannten Prüfverfahren erlassen.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 138 ~~106~~
Zentrale Zollabwicklung

1. Die Zollbehörden können einer Person bewilligen, bei der Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Person ansässig ist, eine Zollanmeldung für Waren abzugeben ~~oder zur Verfügung zu stellen~~, die bei einer anderen Zollstelle gestellt werden. In diesem Fall gilt die Zollschuld als bei der Zollstelle entstanden, bei der die Zollanmeldung abgegeben ~~beziehungsweise zur Verfügung gestellt~~ wird.

2. Die Zollstelle, bei der die Zollanmeldung abgegeben ~~oder zur Verfügung gestellt~~ wird, führt die Formalitäten zur Prüfung der Anmeldung~~,~~ ⌦ und ⌫ zur Erhebung des einer etwaigen Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags ~~und zur Bewilligung der Überlassung der Waren~~ durch.

3. Die Zollstelle, bei der die Waren gestellt werden, führt unbeschadet ihrer eigenen ~~Sicherheitskontrollen und~~ Kontrollen ~~zur Gefahrenabwehr~~ alle Prüfungen durch, die von der Zollstelle, bei der die Zollanmeldung abgegeben ~~oder zur Verfügung gestellt~~ wurde, berechtigterweise verlangt werden~~, und sie bewilligt die Überlassung der Waren, wobei die Informationen zu berücksichtigen sind, die diese Zollstelle übermittelt hat~~.

⇩ neu

Diese Zollstellen tauschen die für die Überlassung der Waren erforderlichen Angaben aus. Die Zollstelle, bei der die Waren gestellt werden, bewilligt die Überlassung der Waren.

↓ 450/2008

~~4. Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen insbesondere Regelungen für Folgendes festgelegt werden::~~

~~(a) Erteilung der in Absatz 1 genannten Bewilligung;~~

~~(b) die Fälle, in denen die Bewilligung zu überprüfen ist;~~

~~(c) die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt wird;~~

~~(d) die Bestimmung der Zollbehörde, die für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist;~~

~~(e) gegebenenfalls die Konsultationen mit anderen Zollbehörden und die Übermittlung von Informationen an andere Zollbehörden;~~

~~(f) die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung ausgesetzt oder widerrufen werden kann;~~

~~(g) die besonderen Aufgaben und Zuständigkeiten der beteiligten Zollstellen, insbesondere im Hinblick auf die durchzuführenden Kontrollen;~~

~~(h) Art und Fristen für die Erledigung von Förmlichkeiten,~~

~~werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

~~Bei diesen Durchführungsvorschriften wird Folgendes berücksichtigt:~~

- ~~in Bezug auf Buchstabe c, wenn mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, ob der Antragsteller die in Artikel 14 festgelegten Kriterien für die Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erfüllt;~~

- ~~in Bezug auf Buchstabe d der Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist, so dass eine auf Buchprüfung beruhende Kontrolle erleichtert wird, und an dem wenigstens ein Teil der von der Bewilligung abzudeckenden Vorgänge durchgeführt werden soll.~~

⇩ neu

Artikel 139
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Regeln für die Erteilung der Bewilligung gemäß Artikel 138 Absatz 1;

(b) die Verfahrensvorschriften für die zentrale Zollabwicklung.

🡻 450/2008

~~*Artikel 109*~~

~~**Arten der Zollanmeldung**~~

~~1. Die Zollanmeldung ist mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung abzugeben. Die Zollbehörden können zulassen, dass die Zollanmeldung als Anschreibung in der Buchführung des Anmelders vorgenommen wird, sofern die Zollbehörden Zugang zu diesen Daten im elektronischen System des Anmelders haben und den Anforderungen für den erforderlichen Austausch solcher Daten zwischen den Zollstellen genügt wird.~~

~~2. Soweit in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehen, können die Zollbehörden eine Zollanmeldung in Papierform oder eine mündliche Zollanmeldung oder eine andere~~

~~einschlägige Handlung — mit der Waren in ein Zollverfahren übergeführt werden können — akzeptieren.~~

~~3. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.~~

↓ 450/2008 (angepasst)

ABSCHNITT 2
STANDARD-ZOLLANMELDUNGEN

Artikel 140~~108~~
Inhalt einer Zollanmeldung ~~und Unterlagen~~

~~1.~~ ⌦ Standard-Zollanmeldungen ⌫ ~~Zollanmeldungen~~ müssen alle Angaben enthalten, die zur Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind. ~~Elektronische Zollanmeldungen bedürfen einer elektronischen Signatur oder einer anderen Art der Authentifizierung. Zollanmeldungen in Papierform bedürfen einer Unterschrift.~~

↓ 450/2008

~~Die Kommission legt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren fest, welchen Anforderungen die Zollanmeldung im Einzelnen genügen muss.~~

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 141
⌦ Unterlagen ⌫

1.~~2.~~ Alle nach den Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlichen Unterlagen müssen ⌦ zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die ⌫ ~~den~~ Zollbehörden ⌦ bereitgehalten werden ⌫ ~~zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung zur Verfügung gestellt werden~~.

↓ 450/2008

~~3. Wird eine Zollanmeldung mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung abgegeben, so können die Zollbehörden auch gestatten, dass Unterlagen auf diese Weise eingereicht werden. Die Zollbehörden können anstelle der Abgabe dieser Unterlagen den eigenen Zugriff auf die betreffenden Daten im Computersystem des Wirtschaftsbeteiligten akzeptieren.~~

~~Auf Antrag des Anmelders können die Zollbehörden auch ein Nachreichen dieser Unterlagen nach Überlassung der Waren gestatten.~~

⇩ neu

2. Die Unterlagen sind nach Maßgabe des EU-Rechts oder soweit für die Zollkontrollen erforderlich beizubringen.

3. In bestimmten Fällen können die Zollbehörden Wirtschaftsbeteiligte ermächtigen, Unterlagen zu erstellen.

🡻 450/2008

~~4. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 2 und 3.~~

⇩ neu

Artikel 142
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Verfahrensvorschriften für die Abgabe der Standard-Zollanmeldung gemäß Artikel 140;

(b) die Regeln für die Unterlagen gemäß Artikel 141 Absatz 1;

(c) die Regeln für die Erteilung der Bewilligung gemäß Artikel 141 Absatz 3.

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

ABSCHNITT 3
VEREINFACHTE ZOLLANMELDUNGEN

Artikel 143~~109~~
Vereinfachte Zollanmeldung

~~(1)~~ ~~Sofern die Bedingungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind, bewilligen die~~ ⌦ Die ⌫ Zollbehörden ⇨ können einer ⇦ ~~jeder~~ Person die Überführung von Waren in ein

Zollverfahren aufgrund einer vereinfachten Zollanmeldung ⌦ bewilligen ⌫ , in der auf bestimmte der in Artikel 140~~108~~ genannten Angaben und ⌦ der in Artikel 141 genannten ⌫ Unterlagen verzichtet werden kann.

↓ 450/2008

~~2. Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen die in Absatz 1 genannte Bewilligung erteilt werden muss, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

~~3. Die Kommission legt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren fest, welchen Anforderungen die vereinfachte Zollanmeldung im Einzelnen genügen muss.~~

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 144~~110~~
Ergänzende Zollanmeldung

1. Im Falle einer vereinfachten Zollanmeldung nach Artikel 143~~109 Absatz 1~~ ⇨ oder einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 154 ⇦ ~~legt~~ ⌦ gibt ⌫ der Anmelder ⇨ bei der zuständigen Zollstelle innerhalb einer bestimmten Frist ⇦ eine ergänzende Anmeldung mit den ~~weiteren~~ Angaben ~~vor~~ ⌦ ab ⌫ , die für ~~die Vervollständigung der Zollanmeldung zu dem~~ ⌦ das ⌫ betreffende~~n~~ Zollverfahren erforderlich sind.

↓ 450/2008

Die ergänzende Anmeldung kann globaler, periodischer oder zusammenfassender Art sein.

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Ausnahmen zu Unterabsatz 1 festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

2. In bestimmten Fällen kann auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung verzichtet werden.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

3.~~2.~~ Die ~~ergänzende Zollanmeldung und die~~ in Artikel 143~~109 Absatz 1~~ genannte vereinfachte Zollanmeldung ⇨ oder die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 154 und die summarische Zollanmeldung ⇦ gelten zusammen als eine untrennbare Willenserklärung, die zum Zeitpunkt der Annahme der vereinfachten Zollanmeldung nach Artikel 148~~112~~ ⌦ beziehungsweise zum Zeitpunkt der Anschreibung der Waren in der Buchführung des Anmelders ⌫ wirksam wird.

↓ 450/2008

4.~~3.~~ Der Ort, an dem die ergänzende Zollanmeldung gemäß der Bewilligung abzugeben ist, gilt für die Zwecke des Artikels 75~~55~~ als Ort der Abgabe der Zollanmeldung.

⇩ neu

Artikel 145
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Regeln für die Erteilung der in Artikel 143 genannten Bewilligung;

(b) die Verfahrensvorschriften für die Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung gemäß Artikel 143;

(c) die Verfahrensvorschriften für die Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung gemäß Artikel 144;

(d) die Fälle gemäß Artikel 144 Absatz 2, in denen auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung verzichtet wird.

↓ 450/2008 (angepasst)

ABSCHNITT 4
VORSCHRIFTEN FÜR ALLE ZOLLANMELDUNGEN

Artikel 146~~111~~
Anmelder

1. Unbeschadet des Artikels 144~~110~~ Absatz 1 kann eine Zollanmeldung von jeder Person abgegeben werden, die in der Lage ist, alle Unterlagen ⌦ beizubringen ⌫ ~~vorzulegen oder zur Verfügung zu stellen~~, die für die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind. Diese Person muss auch in der Lage sein, die betreffenden Waren zu gestellen oder sie ~~bei der zuständigen Zollstelle~~ gestellen zu lassen.

Bringt die Annahme einer Zollanmeldung für eine bestimmte Person jedoch besondere Verpflichtungen mit sich, so ist die Anmeldung von dieser Person oder ihrem Vertreter abzugeben.

2. Der Anmelder muss im Zollgebiet der ⌦ Europäischen Union ⌫ ~~Gemeinschaft~~ ansässig sein.

3. Die folgenden Anmelder müssen ~~jedoch~~ nicht ~~in der Gemeinschaft~~ ⌦ in diesem Zollgebiet ⌫ ansässig sein:

(a)~~-~~ Personen, die eine ⌦ Zollanmeldung ⌫ ~~Anmeldung~~ zum Versandverfahren oder zur vorübergehenden Verwendung abgeben;

↓ 450/2008

(b)~~-~~ Personen, die gelegentlich Waren anmelden, sofern die Zollbehörden dies für gerechtfertigt halten.

~~3. Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen festgelegt wird, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen auf die in Absatz 2 genannten Anforderungen verzichtet werden kann, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

4. Auf die Erfüllung der Anforderung, dass der Anmelder im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig sein muss, kann auch in anderen als den in Absatz 3 festgelegten Fällen verzichtet werden.

Artikel 147
Abgabe einer Zollanmeldung vor Gestellung der Waren

Eine Zollanmeldung kann vor der voraussichtlichen Gestellung der Waren abgegeben werden. Werden die Waren nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abgabe der Zollanmeldung gestellt, gilt die Zollanmeldung als nicht abgegeben.

↓ 450/2008

Artikel 148~~112~~
Annahme der Zollanmeldung

1. Zollanmeldungen, die die Anforderungen dieses Kapitels erfüllen, werden von den Zollbehörden unverzüglich angenommen, sofern die betreffenden Waren den Zollbehörden gestellt wurden ~~oder — zur Zufriedenheit der Zollbehörden — für Zollkontrollen zur Verfügung gestellt werden~~.

↓ 450/2008

~~Wird die Zollanmeldung mittels einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit Zugang der Zollbehörden zu diesen Daten vorgenommen, so gilt die Zollanmeldung zu dem Zeitpunkt als angenommen, zu dem die Anschreibung der Waren erfolgt. Die Zollbehörden können unbeschadet der rechtlichen Verpflichtungen des Anmelders und unbeschadet von Sicherheitskontrollen und Kontrollen zur Gefahrenabwehr eine Befreiung von der Verpflichtung gewähren, dass die Waren gestellt oder für Zollkontrollen zur Verfügung gestellt werden.~~

~~2. Unbeschadet des Artikels 110 Absatz 2 und des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird eine Zollanmeldung, die bei einer anderen Zollstelle als derjenigen abgegeben wird, bei der die Waren gestellt werden, angenommen, sofern die Zollstelle der Gestellung bestätigt, dass die Waren für Zollkontrollen zur Verfügung stehen.~~

↓ 450/2008

2.~~3.~~ Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist für die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, sowie für alle anderen Ein- oder Ausfuhrförmlichkeiten der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung durch die Zollbehörden maßgebend.

~~4. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren ausführliche Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.~~

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 149~~113~~
Berichtigung der Zollanmeldung

1. Dem Anmelder wird auf ~~seinen~~ Antrag auch nach Annahme der Zollanmeldung durch die Zollbehörden gestattet, eine oder mehrere in der Zollanmeldung enthaltene Angaben zu berichtigen. Die Berichtigung darf nicht zur Folge haben, dass sich die Zollanmeldung auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren bezieht.

2. Eine Berichtigung von Angaben in der Zollanmeldung ist jedoch nicht mehr ⌦ gestattet ⌫ ~~möglich~~, ⌦ wenn sie beantragt wird, ⌫ nachdem die Zollbehörden

↓ 450/2008

(a) den Anmelder davon unterrichtet haben, dass sie beabsichtigen, eine Prüfung der Waren vorzunehmen;

↓ 450/2008 (angepasst)

(b) festgestellt haben, dass die ~~betreffenden~~ Angaben ⌦ in der Zollanmeldung ⌫ unrichtig sind;

↓ 450/2008

(c) die Waren überlassen haben.

~~3. Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Ausnahmen zu Absatz 2 Buchstabe c festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

3. Die Berichtigung der Zollanmeldung kann auf Antrag innerhalb einer bestimmten Frist auch nach Überlassung der Waren gestattet werden.

↓ 450/2008

Artikel 150~~114~~
Ungültigerklärung der Zollanmeldung

1. Die Zollbehörden erklären eine bereits angenommene Zollanmeldung auf Antrag des Anmelders für ungültig,

(a) wenn sie davon überzeugt sind, dass die Waren unverzüglich in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden müssen;

(b) wenn sie davon überzeugt sind, dass die Überführung der Waren in das Zollverfahren, zu dem sie angemeldet wurden, infolge besonderer Umstände nicht mehr gerechtfertigt ist.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Haben die Zollbehörden den Anmelder jedoch davon unterrichtet, dass sie beabsichtigen, eine Prüfung der Waren vorzunehmen, so kann der Antrag auf Ungültigerklärung der Zollanmeldung erst angenommen werden, nachdem die Prüfung stattgefunden hat.

2. ⇨ Sofern nichts anderes bestimmt ist, darf ⇦ ~~Nach Überlassung der Waren darf~~ eine Zollanmeldung ⌦ nach Überlassung der Waren ⌫ nicht mehr für ungültig erklärt werden.

↓ 450/2008

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Ausnahmen zu Unterabsatz 1 festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

Artikel 151
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Fälle gemäß Artikel 146 Absatz 4, in denen auf die Erfüllung der Anforderung verzichtet werden kann, dass der Anmelder im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig sein muss;

(b) die Annahme einer Zollanmeldung gemäß Artikel 148;

(c) die Verfahrensvorschriften für die Berichtigung der Zollanmeldung nach Überlassung der Waren gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe c;

(d) die Regeln für die Ungültigerklärung der Zollanmeldung nach Überlassung der Waren gemäß Artikel 150 Absatz 2.

↓ 450/2008 (angepasst)

ABSCHNITT 5
SONSTIGE VEREINFACHUNGEN

Artikel 152~~115~~

Vereinfachte Erstellung von Zollanmeldungen für Waren, die unter verschiedene Unterpositionen des Zolltarifs fallen

1. Sind Waren einer Sendung in verschiedene Unterpositionen des Zolltarifs einzureihen und stände die Behandlung jeder dieser Waren nach ihrer Einreihung in verschiedene Unterpositionen des Zolltarifs bei der Erstellung der Zollanmeldung in Bezug auf Aufwand und Kosten außer Verhältnis zu der Höhe der zu erhebenden Einfuhr-~~abgaben,~~⌦ und Ausfuhrabgaben ⌫, so können die Zollbehörden auf Antrag des Anmelders zulassen, dass die ~~Abgaben~~⌦ Einfuhr- und Ausfuhrabgaben ⌫ für die gesamte Sendung auf der Grundlage der Unterposition derjenigen Ware ermittelt werden, für die die höchste Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbelastung gilt.

↓ 450/2008

~~Die Kommission kann nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu dem vorliegenden Artikel erlassen.~~

⇩ neu

2. Absatz 1 gilt nicht für Waren, die Verboten oder Beschränkungen oder Verbrauchsteuern unterliegen.

Artikel 153
Übertragung von Durchführungsbefugnissen

Die Kommission erlässt zur Anwendung von Artikel 152 Absatz 1 Maßnahmen für die Ermittlung der Unterposition des Zolltarifs im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese

Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 244 Absatz 4 genannten Prüfverfahren erlassen.

⇩ neu

~~Artikel 116~~

~~Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und -kontrollen~~

~~1. Die Zollbehörden können andere als die in diesem Kapitel Abschnitt 3 genannten Vereinfachungen der Zollförmlichkeiten und -kontrollen bewilligen.~~

~~2. Die Bestimmungen, die eine Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:~~

~~a) Erteilung der in Absatz 1 genannten Bewilligungen;~~

~~b) die Fälle, in denen eine Überprüfung der Bewilligungen durchzuführen ist und die Voraussetzungen, unter denen ihre Verwendung von den Zollbehörden zu überwachen ist;~~

~~c) die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligungen erteilt werden;~~

~~d) die Voraussetzungen, unter denen einem Wirtschaftsbeteiligten bewilligt werden kann, bestimmte Zollförmlichkeiten zu erledigen, die grundsätzlich von den Zollbehörden zu erledigen wären; dies schließt die Eigenschätzung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und die Durchführung bestimmter Kontrollen unter zollamtlicher Überwachung ein;~~

~~e) die Bestimmung der Zollbehörde, die für die Erteilung der Bewilligungen zuständig ist;~~

~~f) gegebenenfalls die Konsultationen mit anderen Zollbehörden und die Übermittlung von Informationen an diese;~~

~~g) die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligungen ausgesetzt oder widerrufen werden können;~~

~~h) die besonderen Aufgaben und Zuständigkeiten der beteiligten Zollstellen, insbesondere im Hinblick auf die durchzuführenden Kontrollen;~~

~~i) Art und Fristen für die Erledigung von Förmlichkeiten,~~

~~werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

~~Bei diesen Durchführungsvorschriften wird Folgendes berücksichtigt:~~

~~– die für Zwecke der Sicherheit und der Gefahrenabwehr erforderlichen Zollförmlichkeiten und -kontrollen bei Waren, die in das oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden,~~

~~– die nach Artikel 25 Absatz 3 erlassenen Vorschriften,~~

~~– in Bezug auf Buchstabe d, wenn mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, ob der Antragsteller die in Artikel 14 festgelegten Kriterien für die Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erfüllt,~~

~~– in Bezug auf Buchstabe e der Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist, so dass eine auf Buchprüfung beruhende Kontrolle erleichtert wird, und an dem wenigstens ein Teil der von der Bewilligung abzudeckenden Vorgänge durchgeführt werden soll.~~

⇩ neu

Artikel 154
Anschreibung in der Buchführung des Anmelders

1. Die Zollbehörden können einer Person auf Antrag bewilligen, dass eine Zollanmeldung als Anschreibung in der Buchführung des Anmelders vorgenommen wird, sofern die Zollbehörden Zugang zu diesen Daten im elektronischen System des Anmelders haben.

2. Die Zollbehörden können auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung zur Gestellung der Waren gewähren.

3. Die Zollanmeldung gilt zu dem Zeitpunkt als angenommen, zu dem die Anschreibung der Waren in der Buchführung erfolgt.

4. Die Zollbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Bewilligungsinhaber seinen Pflichten nachkommt.

Artikel 155
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Regeln für die Erteilung der in Absatz 154 Absätze 1 und 2 genannten Bewilligung;

(b) die Verfahrensvorschriften für die Abgabe einer Zollanmeldung als Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 154 Absatz 1;

(c) die Pflichten des Bewilligungsinhabers gemäß Artikel 154 Absatz 4;

(d) die Verfahrensvorschriften für den Erlass der erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 154 Absatz 4.

Artikel 156
Eigenschätzung

1. Die Zollbehörden können einem Wirtschaftsbeteiligten auf Antrag bewilligen, bestimmte den Zollbehörden obliegende Zollförmlichkeiten zu erledigen, die Höhe der zu entrichtenden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben zu ermitteln und bestimmte Kontrollen unter zollamtlicher Überwachung durchzuführen.

2. Bei dem in Absatz 1 genannten Antragsteller der Bewilligung handelt es sich um einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für Zollvereinfachungen.

3. Die zuständige Zollstelle trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Bewilligungsinhaber gemäß Absatz 1 seinen Pflichten nachkommt.

Artikel 157
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Regeln für die Erteilung der in Artikel 156 Absatz 1 genannten Bewilligung;

(b) die vom Bewilligungsinhaber durchzuführenden Zollförmlichkeiten und Kontrollen gemäß Artikel 156 Absatz 1;

(c) die Pflichten des Bewilligungsinhabers gemäß Artikel 156 Absatz 3;

(d) die Verfahrensvorschriften für den Erlass der erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 156 Absatz 3.

↓ 450/2008 (angepasst)

KAPITEL 3
Überprüfung und Überlassung von Waren

ABSCHNITT 1
ÜBERPRÜFUNG

Artikel 158~~117~~
Überprüfung der Zollanmeldung

Zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben in der ~~von ihnen~~ angenommenen Zollanmeldung können die Zollbehörden

↓ 450/2008

(a) die Zollanmeldung und alle Unterlagen prüfen;

↓ 450/2008 (angepasst)

(b) vom Anmelder verlangen, dass er weitere Unterlagen ~~vorlegt~~⌦ beibringt ⌫;

↓ 450/2008

(c) eine Prüfung der Waren vornehmen;

(d) Muster und Proben zur Analyse oder eingehenden Prüfung entnehmen.

Artikel 159~~118~~
Prüfung der Waren und Entnahme von Mustern und Proben

1. Das Verbringen der Waren zum Ort der Prüfung und zum Ort der Entnahme von Mustern und Proben sowie alle für die Prüfung oder Entnahme erforderlichen Tätigkeiten werden vom Anmelder oder unter seiner Verantwortung vorgenommen. Die entstehenden Kosten trägt der Anmelder.

2. Der Anmelder ist berechtigt, bei der Prüfung der Waren sowie gegebenenfalls der Entnahme von Mustern und Proben anwesend oder vertreten zu sein. In begründeten Fällen können die Zollbehörden vom Anmelder verlangen, dass er bei der Prüfung oder Entnahme von Mustern und Proben anwesend ist oder sich vertreten lässt, um ihnen die zur Erleichterung der Prüfung oder Entnahme von Mustern und Proben erforderliche Unterstützung zu gewähren.

3. Die Entnahme von Mustern und Proben begründet, sofern sie nach den geltenden Vorschriften durchgeführt wird, keinen Schadenersatzanspruch gegenüber den Zollbehörden; diese tragen jedoch die durch die Analyse oder Prüfung entstehenden Kosten.

Artikel 160~~119~~
Teilprüfung der Waren und Entnahme von Mustern und Proben

1. Wird nur ein Teil der mit einer Zollanmeldung angemeldeten Waren geprüft oder werden Muster und Proben entnommen, so gelten die Ergebnisse dieser Teilprüfung beziehungsweise der Analyse oder Prüfung der Muster und Proben für alle in derselben Anmeldung angegebenen Waren.

Der Anmelder kann jedoch eine weitere Prüfung der Waren oder die Entnahme von Mustern und Proben beantragen, wenn er der Ansicht ist, dass die Ergebnisse der Teilprüfung beziehungsweise der Analyse oder Prüfung der Muster und Proben auf den Rest der

angemeldeten Waren nicht zutreffen. Dem Antrag wird stattgegeben, sofern die Waren noch nicht überlassen wurden oder, falls sie überlassen wurden, sofern der Anmelder nachweist, dass die Waren nicht verändert wurden.

↓ 450/2008 (angepasst)

2. Umfasst eine Zollanmeldung ⌦ Waren, die unter ⌫ zwei oder mehr ~~Warenpositionen~~⌦ Unterpositionen des Zolltarifs ⌫ fallen, so gelten die Angaben zu ⌦ Waren, die unter ⌫ jede~~r~~ ~~Warenposition~~ ⌦ Unterposition des Zolltarifs ⌫ fallen, für die Zwecke des Absatzes 1 als gesonderte Anmeldung.

↓ 450/2008

~~3. Die Kommission legt nach dem in Artikel 184 Absatz 3 genannten Verwaltungsverfahren fest, wie bei abweichenden Ergebnissen von Teilprüfungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels verfahren wird.~~

Artikel 161~~120~~
Überprüfungsergebnisse

1. Die Ergebnisse der Überprüfung der Zollanmeldung werden für die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren verwendet, in das die Waren übergeführt werden.

↓ 450/2008 (angepasst)

2. Findet eine Überprüfung der Zollanmeldung nicht statt, so werden die Angaben in ~~der~~⌦ jener ⌫ Anmeldung für die Anwendung des Absatzes 1 herangezogen.

↓ 450/2008 (angepasst)

3. Die Ergebnisse der von den Zollbehörden vorgenommenen Überprüfungen haben überall im Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ die gleiche Beweiskraft.

↓ 450/2008

Artikel 162~~121~~
Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung

1. Die Zollbehörden oder gegebenenfalls die Wirtschaftsbeteiligten, die von den Zollbehörden dazu ermächtigt wurden, treffen Maßnahmen, um die Nämlichkeit der Waren zu sichern, wenn eine solche Nämlichkeitssicherung erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften für das Zollverfahren, zu dem diese Waren angemeldet wurden, erfüllt sind.

↓ 450/2008 (angepasst)

Diese Nämlichkeitsmaßnahmen haben überall im Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ die gleiche Rechtswirkung.

↓ 450/2008

2. Die an den Waren oder Beförderungsmitteln angebrachten Nämlichkeitsmittel dürfen nur von den Zollbehörden oder von Wirtschaftsbeteiligten, die von den Zollbehörden dazu ermächtigt wurden, entfernt oder zerstört werden, es sei denn, ihre Entfernung oder Zerstörung ist aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt unerlässlich, um die Sicherheit der Waren oder Beförderungsmittel zu gewährleisten.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 163~~122~~
~~Durchführungsvorschriften~~ ⌦ Übertragung von Durchführungsbefugnissen ⌫

↓ 450/2008
⇨ neu

Die Kommission erlässt ~~kann~~ ⇨ im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen betreffend die Überprüfung der Zollanmeldung, die Prüfung der Waren und die Entnahme von Mustern und Proben sowie die Ergebnisse der Prüfung. Diese Durchführungsrechtsakte werden ⇦ nach dem in Artikel 244~~184~~ Absatz 4~~2~~ genannten ~~Regelungsverfahren~~ ⇨ Prüfverfahren ⇦ ~~Durchführungsvorschriften zu dem vorliegenden Abschnitt~~erlassen.

ABSCHNITT2
ÜBERLASSUNG

Artikel 164~~123~~
Überlassung

↓ 450/2008 (angepasst)

1. Sofern die Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das betreffende Verfahren erfüllt sind und sofern etwaige Beschränkungen angewandt wurden und für die Waren keine Verbote gelten, werden die Waren von den Zollbehörden~~unbeschadet des Artikels 117~~ überlassen, sobald die Angaben in der Zollanmeldung überprüft wurden oder die Zollanmeldung ohne Überprüfung angenommen wurde.

↓ 450/2008

Unterabsatz 1 findet ferner Anwendung, wenn die Überprüfung nach Artikel 158~~117~~ nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen werden kann und die Waren für die Zwecke der Überprüfung nicht mehr benötigt werden.

2. Die Überlassung erfolgt gleichzeitig für alle Waren, die Gegenstand der Zollanmeldung sind.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Umfasst eine Zollanmeldung ⌦ Waren, die unter ⌫ zwei oder mehr ~~Warenpositionen~~⌦ Unterpositionen des Zolltarifs fallen ⌫, so gelten die ~~jeweiligen~~ Angaben zu ~~den einzelnen Warenpositionen~~⌦ Waren, die unter ⌫ ⌦ jede Unterposition des Zolltarifs ⌫ fallen, für die Zwecke des Unterabsatzes 1 als gesonderte Zollanmeldung.

↓ 450/2008

~~3. Werden die Waren bei einer anderen Zollstelle gestellt als derjenigen, die die Zollanmeldung angenommen hat, so tauschen die betreffenden Zollbehörden unbeschadet angemessener Kontrollen die für die Überlassung der Waren erforderlichen Angaben aus.~~

450/2008

Artikel 165~~124~~
Überlassung gegen Entrichtung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags oder der Leistung einer Sicherheit

1. Entsteht durch Überführung von Waren in ein Zollverfahren eine Zollschuld, so werden die Waren dem Anmelder erst überlassen, wenn der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag, der der Zollschuld oder der die Zollschuld abdeckenden Sicherheitsleistung entspricht, entrichtet wurde.

Unbeschadet des Unterabsatzes 3 gilt Unterabsatz 1 jedoch nicht für die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben.

450/2008

Verlangen die Zollbehörden nach den Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, eine Sicherheitsleistung, so erfolgt die Überlassung dieser Waren zu dem betreffenden Zollverfahren erst, wenn die Sicherheit geleistet wurde.

~~2. Die Kommission kann nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Ausnahmen zu Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 des vorliegenden Artikels festlegen.~~

neu

2. In bestimmten Fällen wird die Überlassung der Waren nicht davon abhängig gemacht, ob der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag, der der Zollschuld oder der die Zollschuld abdeckenden Sicherheitsleistung entspricht, entrichtet wurde.

Artikel 166
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen die Fälle gemäß Artikel 165 Absatz 2 aufgeführt sind.

↓ 450/2008

KAPITEL 4
Verwertung von Waren

Artikel 167~~125~~
Zerstörung von Waren

In begründeten Fällen können die Zollbehörden verlangen, dass gestellte Waren zerstört werden, und unterrichten den Besitzer der Waren entsprechend. Die Kosten der Zerstörung gehen zulasten des Besitzers der Waren.

Artikel 168~~126~~
Von den Zollbehörden zu treffende Maßnahmen

1. Die Zollbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Einziehung und Veräußerung oder Zerstörung, um die Waren zu verwerten:

↓ 450/2008 (angepasst)

(a) wenn eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von ~~Nichtgemeinschaftswaren~~⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ nicht erfüllt wurde oder die Waren der zollamtlichen Überwachung vorenthalten wurden;

↓ 450/2008

(b) wenn die Waren aus einem der folgenden Gründe nicht überlassen werden können:

i) weil die Prüfung der Waren aus Gründen, die der Anmelder zu verantworten hat, von den Zollbehörden nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgenommen oder fortgesetzt werden kann;

↓ 450/2008 (angepasst)

ii) weil die Unterlagen, von deren Vorlage die Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren oder ihre Überlassung abhängt, nicht ~~zur Verfügung gestellt werden~~⌦ beigebracht wurden ⌫;

iii) weil innerhalb der vorgeschriebenen Frist entweder die geschuldeten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nicht entrichtet wurden oder eine Sicherheit nicht geleistet wurde;

iv) weil die Waren Verboten oder Beschränkungen unterliegen;

↓ 450/2008

(c) wenn die Waren nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach der Überlassung abgeholt werden;

(d) wenn nach der Überlassung festgestellt wird, dass die Waren die Voraussetzungen für die Überlassung nicht erfüllt hatten;

(e) wenn die Waren nach Artikel 169~~127~~ zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden.

↓ 450/2008 (angepasst)

2. ~~Nichtgemeinschaftswaren~~⌦ Nicht-EU-Waren ⌫, die zugunsten der Staatskasse aufgegeben, beschlagnahmt oder eingezogen wurden, gelten als in die vorübergehende Verwahrung übergeführt.

Artikel 169~~127~~
Aufgabe

1. ~~Nichtgemeinschaftswaren~~⌦ Nicht-EU-Waren ⌫, die zugunsten der Staatskasse aufgegeben, beschlagnahmt oder eingezogen wurden, gelten als in die vorübergehende Verwahrung übergeführt.

↓ 450/2008

2. Durch die Aufgabe dürfen dem Staat keine Kosten entstehen. Die durch die Zerstörung oder eine sonstige Verwertung der Waren entstehenden Kosten gehen zulasten des Inhabers des Verfahrens beziehungsweise des Besitzers der Waren.

~~*Artikel 128*~~

~~**Durchführungsvorschriften**~~

~~Die Maßnahmen zur Anwendung dieses Kapitels, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

Artikel 170
Ungültigerklärung der Zollanmeldung

Wenn Waren, die zerstört, zugunsten der Staatskasse aufgegeben, beschlagnahmt oder eingezogen werden sollen, bereits Gegenstand einer Zollanmeldung sind, erklären die Zollbehörden diese Zollanmeldung für ungültig.

Artikel 171
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Verfahrensvorschriften für den Erlass der notwendigen Maßnahmen für die Verwertung von Waren;

(b) die Regeln für die Aufgabe von Waren zugunsten der Staatskasse gemäß Artikel 169.

🡻 450/2008 (angepasst)

TITEL VI
ÜBERLASSUNG ZUM ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR UND BEFREIUNG VON DEN EINFUHRABGABEN

KAPITEL 1
Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

Artikel 172~~129~~
Geltungsbereich und Wirkung

1. ~~Nichtgemeinschaftswaren~~⌦ Nicht-EU-Waren ⌫, die auf den ~~Gemeinschaftsmarkt~~⌦ EU-Markt ⌫ gebracht oder der privaten Nutzung oder dem privaten Verbrauch innerhalb ~~der Gemeinschaft~~⌦ des Zollgebiets der Europäischen Union ⌫ zugeführt werden sollen, sind zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.

🡻 450/2008

2. Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr umfasst

(a) die Erhebung der fälligen Einfuhrabgaben;

↓ 450/2008

(b) gegebenenfalls die Erhebung sonstiger Abgaben nach den einschlägigen geltenden Vorschriften für die Erhebung dieser Abgaben;

(c) die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen sowie Verbote und Beschränkungen, sofern sie nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt angewendet wurden;

(d) die Erfüllung von Förmlichkeiten hinsichtlich der Wareneinfuhr.

↓ 450/2008 (angepasst)

3. Durch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erhalten ~~Nichtgemeinschaftswaren~~⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ den zollrechtlichen Status von ~~Gemeinschaftswaren~~⌦ EU-Waren ⌫.

⇩ neu

Artikel 173
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere die Regeln für die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen, für Verbote und Beschränkungen gemäß Artikel 172 Absatz 2 Buchstabe c auf Waren festgelegt werden, die vor ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in ein besonderes Verfahren übergeführt wurden.

↓ 450/2008 (angepasst)

KAPITEL 2
Befreiung von den Einfuhrabgaben

ABSCHNITT 1
RÜCKWAREN

Artikel 174~~130~~
Geltungsbereich und Wirkung

1. ~~Nichtgemeinschaftswaren~~⌦ Nicht-EU-Waren ⌫, die ursprünglich als ~~Gemeinschaftswaren~~⌦ EU-Waren ⌫ aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ ausgeführt wurden und innerhalb von drei Jahren wieder in dieses Zollgebiet eingeführt und dort zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, werden auf Antrag des Beteiligten von den Einfuhrabgaben befreit.

⇩ neu

Absatz 1 gilt auch dann, wenn die Rückwaren nur einen Teil der zuvor aus dem Zollgebiet der Europäischen Union ausgeführten Waren darstellen.

↓ 450/2008

2. Die in Absatz 1 genannte Frist von drei Jahren kann überschritten werden, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

↓ 450/2008 (angepasst)

3. Sind die Rückwaren vor ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ aufgrund ihrer Endverwendung zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder einfuhrabgabenfrei zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden, so wird die in Absatz 1 genannte Befreiung nur gewährt, wenn diese Waren erneut derselben Endverwendung zugeführt werden.

↓ 450/2008

Werden die zum zollrechtlich freien Verkehr überlassenen Waren nicht erneut derselben Endverwendung zugeführt, so wird der Einfuhrabgabenbetrag um den bei der ersten

Überlassung dieser Waren zum zollrechtlich freien Verkehr erhobenen Betrag vermindert. Ist dieser Betrag höher als der bei der Überlassung der Rückwaren zum zollrechtlich freien Verkehr erhobene Betrag, so wird keine Erstattung gewährt.

↓ 450/2008 (angepasst)

4. Haben ~~Gemeinschaftswaren~~⌦ EU-Waren ⌫ ihren zollrechtlichen Status als ~~Gemeinschaftswaren~~⌦ EU-Waren ⌫ nach Artikel 131~~102Buchstabe b~~ verloren und werden sie anschließend zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, so gelten die Absätze 1, 2 und 3~~sinngemäß~~.

5. Die Befreiung von den Einfuhrabgaben wird nur gewährt, wenn die Waren sich bei der Wiedereinfuhr in demselben Zustand befinden wie bei der Ausfuhr.

⇩ neu

6. Die Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren wird gewährt, sofern die Person, die eine solche Befeiung beantragt, Informationen bereitstellt, aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen für die Befreiung erfüllt sind.

Diese Informationen sind der Zollstelle vorzulegen, bei der die Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr abgegeben wird.

↓ 450/2008

~~Artikel 131~~

~~*Fälle, in denen eine Befreiung der Einfuhrabgaben nicht gewährt wird*~~

~~Eine Befreiung von den Einfuhrabgaben nach Artikel 130 wird nicht gewährt für~~

~~a) Waren, die im Verfahren der passiven Veredelung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt wurden, es sei denn, eines der folgenden Kriterien trifft zu::~~

~~i) Die Waren befinden sich noch in demselben Zustand wie bei ihrer Ausfuhr;~~

~~ii) die nach Artikel 134 erlassenen Vorschriften lassen eine Befreiung zu;~~

~~b) Waren, denen unter der Auflage ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft Maßnahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zugute gekommen sind, es sei denn, die nach Artikel 134 erlassenen Vorschriften lassen eine Befreiung zu.~~

⇩ neu

Artikel 175
Waren, denen Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zugute gekommen sind

Eine Befreiung von den Einfuhrabgaben gemäß Artikel 174 wird nicht für Waren gewährt, denen unter der Auflage ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Europäischen Union Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zugute gekommen sind, sofern in bestimmten Fällen nichts anderes bestimmt ist.

🡻 450/2008 (angepasst)

Artikel 176~~132~~
Ursprünglich in die aktive Veredelung übergeführte Waren

1. Artikel 174~~130~~ gilt ~~sinngemäß~~für Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich im Anschluss an ein Verfahren der aktiven Veredelung aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ wiederausgeführt wurden.

2. Die Einfuhrabgaben auf Waren nach Absatz 1 werden auf Antrag des Anmelders, sofern dieser die erforderlichen Informationen übermittelt, nach Artikel 74~~53~~ Absatz 3 berechnet. Als für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr maßgebender Tag gilt der Tag der Annahme der Wiederausfuhrmitteilung.

3. Die in Artikel 174~~130~~ vorgesehene Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für Veredelungserzeugnisse, die nach Artikel ~~142 Absatz 2 Buchstabe b~~191 Absatz 2 Buchstabe c ausgeführt wurden, nur gewährt, sofern die Überführung der Waren in die aktive Veredelung ausgeschlossen werden kann.

⇩ neu

Artikel 177
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Fälle, in denen die Waren bei der Wiedereinfuhr als im gleichen Zustand wie bei der Ausfuhr befindlich gelten;

(b) die Regeln für die Informationen gemäß Artikel 174 Absatz 6;

(c) die bestimmten Fälle gemäß Artikel 175.

↓ 450/2008 (angepasst)

ABSCHNITT 2
SEEFISCHEREI UND MEERESERZEUGNISSE

Artikel 178~~133~~
Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse

1. Unbeschadet des Artikels 53~~36~~ Absatz 1 sind bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von den Einfuhrabgaben befreit:

(a) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die im Küstenmeer eines Landes oder Gebiets außerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ von Schiffen aus gefangen wurden, die ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft registriert oder ins Schiffsregister eingetragen sind und die Flagge dieses Mitgliedstaats führen;

↓ 450/2008

(b) Waren, die an Bord von Fabrikschiffen nach Buchstabe a aus unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

⇩ neu

2. Der Beteiligte weist nach, dass die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind.

Artikel 179
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen die Regeln für den Nachweis gemäß Artikel 178 Absatz 2 festgelegt werden.

↓ 450/2008

~~ABSCHNITT 3~~
~~DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN~~

~~*Artikel 136134*~~

~~**Durchführungsvorschriften**~~

~~Die Maßnahmen zur Anwendung dieses Kapitels, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

↓ 450/2008

TITEL VII
BESONDERE VERFAHREN

KAPITEL 1
Allgemeine Vorschriften

Artikel 180~~135~~
Geltungsbereich

Waren können in die folgenden Arten besonderer Verfahren übergeführt werden:

(a) Versand — umfasst den externen und den internen Versand;

(b) Lagerung — umfasst die vorübergehende Verwahrung, das Zolllager und die Freizone;

(c) Verwendung — umfasst die vorübergehende Verwendung und die Endverwendung;

(d) Veredelung — umfasst die aktive und die passive Veredelung.

Artikel 181~~136~~
Bewilligung

1. Eine Bewilligung der Zollbehörden ist erforderlich für:

a)~~-~~ die Inanspruchnahme der aktiven oder passiven Veredelung, der vorübergehenden Verwendung oder der Endverwendung,

b)~~-~~ den Betrieb von Lagerstätten zur vorübergehenden Verwahrung und von Zolllagern, es sei denn, die Lagerstätten werden von der Zollbehörde selbst betrieben.

↓ 450/2008 (angepasst)

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines oder mehrerer der ~~oben~~ ⌦ in Unterabsatz 1 ⌫ genannten Verfahren oder für den Betrieb von Lagerstätten werden in der Bewilligung festgelegt.

↓ 450/2008

~~2. Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen insbesondere Bestimmungen zu Folgendem festgelegt werden:~~

~~a) Erteilung der in Absatz 1 genannten Bewilligung;~~

~~die Fälle, in denen die Bewilligung zu überprüfen ist;~~

~~c) die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt wird;~~

~~d) die Bestimmung der Zollbehörde, die für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist;~~

~~e) gegebenenfalls die Konsultationen mit anderen Zollbehörden und die Übermittlung von Informationen an andere Zollbehörden;~~

~~f) die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung ausgesetzt oder widerrufen werden kann;~~

~~g) die besonderen Aufgaben und Zuständigkeiten der beteiligten Zollstellen, insbesondere im Hinblick auf die durchzuführenden Kontrollen;~~

~~h) Art und Fristen für die Erledigung von Förmlichkeiten,~~

~~werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

~~Bei diesen Vorschriften wird Folgendes berücksichtigt:~~

~~a) in Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstabe c, wenn mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, ob der Antragsteller die in Artikel 14 festgelegten Kriterien für die Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erfüllt,~~

~~b) in Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstabe d der Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist — so dass eine auf Buchprüfung beruhende Kontrolle erleichtert wird — und an dem wenigstens ein Teil der von der Bewilligung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt werden sollen.~~

⇩ neu

2. In bestimmten Fällen kann die Bewilligung rückwirkend erteilt werden.

↓ 450/2008 (angepasst)

3. Sofern ~~in den zollrechtlichen Vorschriften~~nichts anderes bestimmt ist, wird die Bewilligung nach Absatz 1 ausschließlich ~~folgenden~~ Personen erteilt, ⌦ die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: ⌫

(a) ⌦ Sie ⌫ sind ~~Personen, die~~ im Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ ansässig~~sind~~;

(b) ⌦ sie ⌫ ~~Personen, die~~ bieten die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge erforderliche Gewähr~~bieten~~;

(c) ⌦ sie ⌫ leisten eine Sicherheit nach Artikel 77~~56für die Fälleleisten~~, wenn ~~in denen~~ für in ein besonderes Verfahren übergeführte Waren eine Zollschuld oder andere Abgaben entstehen können;

(d) ~~e)~~ im Falle der vorübergehenden Verwendung oder der aktiven Veredelung ~~Personen, die~~ verwenden beziehungsweise veredeln ⌦ sie ⌫ die Waren ~~verwenden beziehungsweise veredeln~~ oder veranlassen ihre Verwendung oder Veredelung~~veranlassen~~.

↓ 450/2008

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Ausnahmen zu Unterabsatz 1 festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen).~~

⇩ neu

Es wird davon ausgegangen, dass ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Zollvereinfachungen die Voraussetzung gemäß Buchstabe b erfüllt, sofern der Tätigkeit, die das besondere Verfahren betrifft, bei der Erteilung der Bewilligung Rechnung getragen wurde.

↓ 450/2008

4. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Bewilligung nach Absatz 1 in Ergänzung zu Absatz 3 ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen erteilt:

(a) wenn die Zollbehörden in der Lage sind, die zollamtliche Überwachung mit einem Verwaltungsaufwand auszuüben, der zum wirtschaftlichen Bedürfnis nicht außer Verhältnis steht;

↓ 450/2008 (angepasst)

(b) wenn die Bewilligung der Veredelung keine wesentlichen Interessen von Herstellern in der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ beeinträchtigt (wirtschaftliche Voraussetzungen).

5. Die wesentlichen Interessen von Herstellern in der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ gelten gemäß Absatz 4 Buchstabe b als nicht beeinträchtigt, es sei denn, dass Nachweise für eine solche Beeinträchtigung vorliegen oder dass ~~nach den zollrechtlichen Vorschriften~~ die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten.

6. Liegen Nachweise dafür vor, dass wesentliche Interessen der Hersteller in der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ beeinträchtigt werden, so wird ⌦ auf EU-Ebene ⌫ eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ~~gemäß Artikel 185~~ vorgenommen.

↓ 450/2008

~~Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Vorschriften für~~

~~a) die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen;~~

~~b) die Feststellung, dass wesentliche Interessen der Hersteller in der Gemeinschaft beeinträchtigt werden, wobei den handels- und agrarpolitischen Maßnahmen Rechnung zu tragen ist;~~

~~c) die Feststellung, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten.~~

⇩ neu

7. Die Zollbehörden stellen sicher, dass der Bewilligungsinhaber seinen Pflichten nachkommt.

↓ 450/2008

8.~~5.~~ Der Bewilligungsinhaber setzt die Zollbehörden unverzüglich über alle Ereignisse in Kenntnis, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und sich auf deren Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken können.

⇩ neu

Artikel 182
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Regeln für die Erteilung der Bewilligung für die Verfahren gemäß Artikel 181 Absatz 1;

(b) die Fälle, in denen eine Bewilligung gemäß Artikel 181 Absatz 2 rückwirkend erteilt wird;

(c) die Ausnahmen von den Voraussetzungen gemäß Artikel 181 Absätze 3 und 4;

(d) die Fälle, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 181 Absatz 5 als erfüllt gelten;

(e) die Regeln für die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 181 Absatz 6;

(f) die Pflichten der Bewilligungsinhaber gemäß Artikel 181 Absatz 7;

(g) die Verfahrensvorschriften, mit denen gemäß Artikel 181 Absatz 7 sichergestellt wird, dass der Bewilligungsinhaber seinen Pflichten nachkommt.

🡻 450/2008 (angepasst)

Artikel 183~~137~~
Aufzeichnungen

1. Außer im Falle des Versands oder anderweitiger Regelungen ~~in den zollrechtlichen Vorschriften~~müssen der Bewilligungsinhaber, der Inhaber des Verfahrens und sämtliche Personen, die an der Lagerung oder der Veredelung oder an dem Erwerb oder der Veräußerung von Waren in Freizonen beteiligt sind, ⌦ geeignete ⌫ Aufzeichnungen in der von den Zollbehörden genehmigten Form führen.

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Die Aufzeichnungen ~~müssen~~ ⇨ enthalten die Informationen und die Einzelheiten, die ⇦ den Zollbehörden die Überwachung des betreffenden Verfahrens ermöglichen; dazu gehören insbesondere die Nämlichkeitssicherung der in dieses Verfahren übergeführten Waren, ihr zollrechtlicher Status und ihre Beförderungen.

🡻 450/2008

~~2. Die Vorschriften zur Anwendung dieses Artikels, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

2. Es wird davon ausgegangen, dass ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Zollvereinfachungen die Verpflichtung gemäß Absatz 1 erfüllt, sofern seine Aufzeichnungen für die Zwecke des betreffenden besonderen Verfahrens geeignet sind.

Artikel 184
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen die Art der Informationen und der Einzelheiten gemäß Artikel 183 festgelegt werden, die in den Aufzeichnungen enthalten sein müssen, um den Zollbehörden die Überwachung des betreffenden Verfahrens zu ermöglichen.

🡻 450/2008 (angepasst)

Artikel 185~~138~~
Erledigung eines besonderen Verfahrens

1. Außer im Falle des Versands ist ein besonderes Verfahren unbeschadet des Artikels 218~~166~~ erledigt, wenn die in das betreffende Verfahren übergeführten Waren oder die Veredelungserzeugnisse in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt werden, ~~das~~⌧ aus dem ⌫ Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌧ Europäischen Union ⌫ ~~verlassen haben~~ verbracht oder zerstört werden und kein Abfall übrig bleibt oder nach Artikel 169~~127~~ zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden.

🡻 450/2008

2. Der Versand wird durch die Zollbehörden erledigt, wenn diese durch einen Vergleich der der Abgangszollstelle vorliegenden Daten mit den der Bestimmungszollstelle vorliegenden Daten feststellen konnten, dass das Verfahren ordnungsgemäß beendet wurde.

3. Wird ein besonderes Verfahren nicht unter den vorgesehenen Voraussetzungen erledigt, so treffen die Zollbehörden alle erforderlichen Maßnahmen zur Regelung des Falls.

⇩ neu

4. Das Verfahren wird innerhalb einer bestimmten Frist erledigt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 186
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen die Regeln für die Erledigung gemäß Artikel 185 festgelegt werden.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 187~~139~~
Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Inhabers eines anderen besonderen Verfahrens als des Versands können ~~unter den von den Zollbehörden festgelegten Voraussetzungen~~ganz oder teilweise auf ⌦ eine ⌫ andere Person~~en~~ übertragen werden, die die für dieses Verfahren geltenden Voraussetzungen erfüllt~~en~~.

Artikel 188~~140~~
Beförderung von Waren

~~1.~~ Abgesehen vom Versand und von der Freizone können die in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren zwischen verschiedenen Orten innerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ befördert werden.~~, sofern dies in der Bewilligung oder in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist~~

↓ 450/2008

~~(2) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.~~

↓ 450/2008

Artikel 189~~141~~
Übliche Behandlungen

In ein Zolllager, eine Veredelung oder eine Freizone übergeführte Waren können üblichen Behandlungen unterzogen werden, die ihrer Erhaltung, der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte oder der Vorbereitung ihres Vertriebs oder Weiterverkaufs dienen.

⇩ neu

Artikel 190
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Regeln für die Übertragung der Rechte und Pflichten des Inhabers des Verfahrens gemäß Artikel 187 in Bezug auf Waren, die in ein anderes besonderes Verfahren als den Versand übergeführt wurden;

(b) die Regeln für die Beförderung von Waren gemäß Artikel 188, die abgesehen vom Versand und von der Freizone in ein besonderes Verfahren übergeführt wurden;

(c) die übliche Behandlung von in ein Zolllager, eine Veredelung oder eine Freizone übergeführte Waren gemäß Artikel 189.

🡻 450/2008 (angepasst)

Artikel 191~~142~~
Ersatzwaren

1. Ersatzwaren sind ~~Gemeinschaftswaren~~⌦ EU-Waren ⌫, die anstelle der in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren gelagert, verwendet oder veredelt werden.

In der passiven Veredelung sind Ersatzwaren ~~Nichtgemeinschaftswaren~~⌦ Nicht-EU-Waren ⌫, die anstelle der in die passive Veredelung übergeführten ~~Gemeinschaftswaren~~⌦ EU-Waren ⌫ veredelt werden.

⌦ Sofern nichts anderes bestimmt ist, ⌫ müssen ~~Die~~ die Ersatzwaren ~~müssen~~demselben achtstelligen KN-Code zugewiesen sein und dieselbe Handelsqualität sowie dieselben technischen Merkmale aufweisen wie die Waren, die sie ersetzen.

🡻 450/2008

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Ausnahmen zu Unterabsatz 3 festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

↓ 450/2008 (angepasst)

2. Unter der Voraussetzung, dass der ordnungsgemäße Ablauf des besonderen Verfahrens — insbesondere in Bezug auf die zollamtliche Überwachung — gewährleistet ist, bewilligen die Zollbehörden ⌦ auf Antrag ⌫

↓ 450/2008
⇨ neu

(a) die Verwendung von Ersatzwaren im Rahmen eines ⇨ Zolllagers, einer Freizone, einer Endverwendung ⇦ und ⇨ einer Veredelung ⇦ ~~besonderen Verfahrens mit Ausnahme des Versands, der vorübergehenden Verwendung und der vorübergehenden Verwahrung~~;

⇩ neu

(b) in besonderen Fällen die Verwendung von Ersatzwaren im Rahmen der vorübergehenden Verwendung;

↓ 450/2008

~~b~~c) im Falle der aktiven Veredelung die Ausfuhr der aus den Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse vor der Einfuhr der Waren, die sie ersetzen;

(~~c~~d) im Falle der passiven Veredelung die Einfuhr der aus den Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse vor der Ausfuhr der Waren, die sie ersetzen.

↓ 450/2008

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen die Fälle festgelegt werden, in denen die Zollbehörden die Verwendung von Ersatzwaren im Rahmen der vorübergehenden Verwendung zulassen können, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

Es wird davon ausgegangen, dass ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Zollvereinfachungen die Voraussetzung erfüllt, dass die ordnungsgemäß Durchführung des Verfahrens insoweit sichergestellt ist, als der Tätigkeit, die das besondere Verfahren betrifft, bei der Erteilung der Bewilligung Rechnung getragen wurde.

↓ 450/2008

3. Die Verwendung von Ersatzwaren ist nicht zulässig,

↓ 450/2008 (angepasst)

(a) wenn ausschließlich die üblichen Behandlungen im Sinne des Artikels 189~~141~~ bei der aktiven Veredelung durchgeführt werden;

(b) wenn für Nichtursprungswaren, die bei der Herstellung von Veredelungserzeugnissen in der aktiven Veredelung verwendet worden sind, für die aufgrund einer Präferenzregelung zwischen der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ und bestimmten Ländern oder Gebieten oder Gruppen von Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, das Verbot der Rückvergütung oder Befreiung von Einfuhrabgaben gilt oder

(c) wenn dadurch ein unberechtigter Einfuhrabgabenvorteil entstünde ⌦ oder wenn dies in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehen ist. ⌫

↓ 450/2008

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen weitere Fälle festgelegt werden, in denen keine Ersatzwaren verwendet werden dürfen, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

↓ 450/2008 (angepasst)

4. Sofern in dem in Absatz 2 Buchstabe ~~b~~c genannten Fall Ausfuhrabgaben für die Veredelungserzeugnisse anfielen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einer aktiven Veredelung ausgeführt würden, muss der Bewilligungsinhaber eine Sicherheit leisten, um die Entrichtung der ~~Abgaben~~⌦ Ausfuhrabgaben ⌫ für den Fall zu gewährleisten, dass die Einfuhr der ~~Nichtgemeinschaftswaren~~⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ nicht innerhalb der in Artikel ~~169~~222 Absatz 3 genannten Frist erfolgt.

↓ 450/2008

~~*Artikel 143*~~
~~*Durchführungsvorschriften*~~

~~Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Verfahren dieses Titels.~~

⇩ neu

Artikel 192
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Ausnahmen von Artikel 191 Absatz 1 Unterabsatz 3;

(b) die Verfahrensvorschriften für die Verwendung von Ersatzwaren, die gemäß Artikel 191 Absatz 2 zulässig ist;

(c) die Fälle gemäß Artikel 191 Absatz 2 Buchstabe b, in denen Ersatzwaren im Rahmen der vorübergehenden Verwendung verwendet werden;

(d) die Fälle gemäß Artikel 191 Absatz 3 Buchstabe c, in denen Ersatzwaren nicht verwendet werden dürfen;

(e) die Frist gemäß Artikel 222 Absatz 3.

🡻 450/2008 (angepasst)

KAPITEL 2
Versand

ABSCHNITT 1
EXTERNER UND INTERNER VERSAND

Artikel 193~~144~~
Externer Versand

1. Im externen Versand können ~~Nichtgemeinschaftswaren~~⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ gelegenen Orten befördert werden, ohne Folgendem zu unterliegen:

(a) Einfuhrabgaben;

🡻 450/2008

(b) sonstigen Abgaben nach anderen geltenden Vorschriften oder

↓ 450/2008 (angepasst)

(c) handelspolitischen Maßnahmen, soweit diese nicht den Eingang oder den Ausgang von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ untersagen.

~~2. Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen die Fälle, in denen~~

2. ⌦ In bestimmten Fällen werden ⌫~~Gemeinschaftswaren~~ ⌦ EU-Waren ⌫ in das externe Versandverfahren übergeführt. ~~werden müssen, sowie die hierfür geltenden Voraussetzungen festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

↓ 450/2008

3. Die Beförderung nach Absatz 1 erfolgt auf eine der folgenden Arten:

↓ 450/2008 (angepasst)

(a) im externen ~~gemeinschaftlichen Versand~~⌦ EU-Versand ⌫;

↓ 450/2008

(b) nach dem TIR-Übereinkommen, sofern sie:

↓ 450/2008 (angepasst)

i) außerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ begonnen hat oder enden soll; ~~oder~~

ii) zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ gelegenen Orten über das Gebiet eines nicht zum Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ gehörenden Landes oder Gebiets erfolgt;

↓ 450/2008

(c) nach dem ATA-Übereinkommen/Übereinkommen von Istanbul als Versand;

(d) aufgrund des Rheinmanifestes (Artikel 9 der revidierten Rheinschifffahrtsakte);

(e) mit Vordruck 302 nach dem am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte;

(f) im Rahmen des Postsystems nach den einschlägigen Vorschriften des Weltpostvereins, sofern sie von oder im Auftrag von Inhabern der aus diesen Vorschriften erwachsenden Rechte und Pflichten durchgeführt wird.

↓ 450/2008

~~3. Der externe Versand gilt unbeschadet des Artikels 140.~~

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 194~~145~~
Interner Versand

1. Im internen Versand können unter den Voraussetzungen ~~der Absätze~~ von Absatz 2 ~~und 3 Gemeinschaftswaren~~⌦ EU-Waren ⌫ zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status über ein anderes, außerhalb des Zollgebiets gelegenes ⌦ Land oder ⌫ Gebiet befördert werden.

↓ 450/2008

2. Die Beförderung nach Absatz 1 erfolgt auf eine der folgenden Arten:

↓ 450/2008 (angepasst)

(a) im internen ~~gemeinschaftlichen Versand~~⌦ EU-Versand ⌫, sofern diese Möglichkeit in einer internationalen Übereinkunft vorgesehen ist;

↓ 450/2008

(b) nach dem TIR-Übereinkommen;

(c) nach dem ATA-Übereinkommen/Übereinkommen von Istanbul als Versand;

(d) aufgrund des Rheinmanifestes (Artikel 9 der revidierten Rheinschifffahrtsakte);

(e) mit Vordruck 302 nach dem am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte;

(f) im Rahmen des Postsystems nach den einschlägigen Vorschriften des Weltpostvereins, sofern sie von oder im Auftrag von Inhabern der aus diesen Vorschriften erwachsenden Rechte und Pflichten durchgeführt wird.

↓ 450/2008

~~3. In den in Absatz 2 Buchstaben b bis f genannten Fällen behalten die Waren ihren zollrechtlichen Status als Gemeinschaftswaren nur, wenn dieser Status unter bestimmten Voraussetzungen und mit den in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Mitteln nachgewiesen wird.~~

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen dieser Zollstatus festgestellt werden kann, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

Artikel 195
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Fälle, in denen die EU-Waren gemäß Artikel 193 Absatz 2 in das externe Versandverfahren überzuführen sind;

(b) die Regeln für die Anpassung der Bestimmungen der internationalen Instrumente gemäß Artikel 193 Absatz 3 Buchstaben b bis f und Artikel 194 Absatz 2 Buchstaben b bis f an die Erfordernisse der Europäischen Union.

↓ 450/2008 (angepasst)

ABSCHNITT 2
~~GEMEINSCHAFTSVERSAND~~ ⌦ EU-VERSAND ⌫

Artikel 196~~146~~
Pflichten des Inhabers des ~~gemeinschaftlichen Versands~~⌦ EU-Versands ⌫ und des Warenführers und Warenempfängers hinsichtlich der im ~~gemeinschaftlichen Versand~~⌦ EU-Versand ⌫ beförderten Waren

1. Der Inhaber des ~~gemeinschaftlichen Versands~~ ⌦ EU-Versands ⌫ hat

↓ 450/2008

(a) die unveränderten Waren und die erforderlichen Angaben bei der Bestimmungszollstelle innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Einhaltung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen zu gestellen;

(b) die zollrechtlichen Vorschriften des Verfahrens zu beachten;

(c) eine Sicherheit für den der Zollschuld entsprechenden Betrag von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder für etwaige andere Abgaben nach anderen geltenden Vorschriften zu leisten, sofern die zollrechtlichen Vorschriften nichts anderes vorsehen.

2. Die Verpflichtungen des Inhabers des Verfahrens sind erfüllt und der Versand endet, wenn die in dem Verfahren befindlichen Waren und die erforderlichen Angaben entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften bei der Bestimmungszollstelle zur Verfügung stehen.

↓ 450/2008 (angepasst)

3. Ein Warenführer oder Warenempfänger, der die Waren annimmt und weiß, dass sie im ~~gemeinschaftlichen Versand~~⌦ EU-Versand ⌫ befördert werden, ist ebenfalls verpflichtet, sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Einhaltung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungszollstelle zu gestellen.

⇩ neu

4. Die Zollbehörden können einer Person auf Antrag gestatten, Vereinfachungen bei der Überführung von Waren in den EU-Versand sowie bei der Beendung des Verfahrens anzuwenden.

5. Die Zollbehörden stellen sicher, dass die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Personen ihren Pflichten nachkommen.

🡻 450/2008 (angepasst)

Artikel 197~~147~~
Warenbeförderung durch das Gebiet eines nicht zum Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ gehörenden Landes im externen ~~gemeinschaftlichen Versand~~ ⌦ EU-Versand ⌫

1. Im Rahmen des externen ~~gemeinschaftlichen Versands~~⌦ EU-Versands ⌫ sind Warenbeförderungen durch ~~das Gebiet eines~~ ⌦ ein ⌫ nicht zum Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ gehörendes ⌦ Land oder Gebiet ⌫ ~~gehörenden Landes~~ zulässig, wenn

(a) diese Möglichkeit in einer internationalen Übereinkunft vorgesehen ist oder

(b) die Warenbeförderung durch dieses Gebiet mit einem im Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ ausgestellten einzigen Beförderungsdokument durchgeführt wird.

2. In dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten Fall wird der externe ~~gemeinschaftliche Versand~~⌦ EU-Versand ⌫ ausgesetzt, solange die Waren sich außerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ befinden.

⇩ neu

Artikel 198
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Pflichten der Personen gemäß Artikel 196 Absätze 1, 3 und 4;

(b) die Regeln für die Erteilung der Bewilligung gemäß Artikel 196 Absatz 4;

(c) die Regeln für das Verfahren, mit dem sicherzustellen ist, dass die Pflichten gemäß Artikel 196 Absatz 5 erfüllt werden.

↓ 450/2008 (angepasst)

KAPITEL 3
Lagerung

ABSCHNITT 1
GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Artikel 199~~148~~
Geltungsbereich

1. In der Lagerung können ~~Nichtgemeinschaftswaren~~⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ innerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ gelagert werden, ohne Folgendem zu unterliegen:

(a) Einfuhrabgaben;

↓ 450/2008

(b) sonstigen Abgaben nach anderen geltenden Vorschriften oder

↓ 450/2008 (angepasst)

(c) handelspolitischen Maßnahmen, soweit diese nicht den Eingang oder den Ausgang von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ untersagen.

2. ~~Gemeinschaftswaren~~⌦ EU-Waren ⌫ können in Übereinstimmung mit den zollrechtlichen Vorschriften oder den ~~gemeinschaftlichen~~ ⌦ EU-⌫Rechtsvorschriften für bestimmte Bereiche oder im Hinblick auf eine Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass von Einfuhrabgaben in das Zolllager oder die Freizone übergeführt werden.

↓ 450/2008

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen die Fälle, in denen Gemeinschaftswaren in das Zolllager oder die Freizone übergeführt werden können, sowie die hierfür geltenden Voraussetzungen festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

3. Sofern ein wirtschaftlicher Bedarf besteht und die zollamtliche Überwachung nicht beeinträchtigt wird, können die Zollbehörden die Lagerung von EU-Waren in einer Lagerstätte für die vorübergehende Verwahrung oder in einem Zolllager bewilligen. Diese Waren gelten nicht als in die vorübergehende Verwahrung oder das Zolllager übergeführt.

4. Die Zollbehörden stellen die zollamtliche Überwachung der Waren in der Lagerung sicher.

🡻 450/2008

Artikel 200~~149~~

Pflichten des Bewilligungsinhabers oder des Inhabers des Verfahrens

1. Der Bewilligungsinhaber und der Inhaber des Verfahrens sind dafür verantwortlich, dass

(a) die Waren während der vorübergehenden Verwahrung oder im Zolllager nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen werden;

(b) die Pflichten erfüllt werden, die sich aus der vorübergehenden Verwahrung oder im Zolllager ergeben;

(c) die in der Bewilligung für den Betrieb eines Zolllagers oder von Lagerstätten zur vorübergehenden Verwahrung festgelegten besonderen Voraussetzungen erfüllt werden.

2. Abweichend von Absatz 1 kann in der Bewilligung für ein öffentliches Zolllager vorgesehen sein, dass die unter Absatz 1 Buchstaben a oder b genannten Verantwortlichkeiten ausschließlich dem Inhaber des Verfahrens obliegen.

3. Der Inhaber des Verfahrens ist für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die sich aus der Überführung der Waren in die vorübergehende Verwahrung oder das Zolllager ergeben.

Artikel 201~~150~~

Dauer der Lagerung

1. Der Verbleib von Waren in der Lagerung ist zeitlich nicht begrenzt.

↓ 450/2008 (angepasst)

2. Die Zollbehörden können ~~jedoch~~ in einem der folgenden Fälle eine Frist für die Erledigung der Lagerung setzen:

↓ 450/2008

(a) wenn eine Lagerstätte von den Zollbehörden betrieben wird und jeder Person für die vorübergehende Verwahrung von Waren ~~nach Artikel 151~~zur Verfügung steht;

(b) unter außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn die Waren nach ihrer Beschaffenheit und Art bei langfristiger Lagerung eine Bedrohung für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder für die Umwelt darstellen.

~~3. Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen die in Absatz 2 genannten Fälle festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

Artikel 202
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Fälle, in denen EU-Waren gemäß Artikel 199 Absatz 2 in das Zolllager oder die Freizone übergeführt werden;

(b) die Regeln für das Verfahren, mit dem die zollamtliche Überwachung gemäß Artikel 199 Absatz 4 sicherzustellen ist;

(c) die Pflichten des Bewilligungsinhabers und des Inhabers des Verfahrens gemäß Artikel 200;

(d) die Regeln, nach denen die Zollbehörden eine Frist für die Erledigung der Lagerung gemäß Artikel 201 Absatz 2 festsetzen;

(e) die Regeln für die Abgabe der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung gemäß Artikel 203 Absatz 2 und die Regeln für deren Änderung, Ungültigerklärung oder Überprüfung.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

ABSCHNITT 2
VORÜBERGEHENDE VERWAHRUNG

Artikel 203~~151~~
Überführung von Waren in die vorübergehende Verwahrung

1. ~~Folgende~~⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ gelten, ⌦ außer wenn sie ⌫ ~~Folgende Nichtgemeinschaftswaren~~⇨ in ein anderes Zollverfahren übergeführt wurden, ⇦~~gelten~~ zum Zeitpunkt ihrer Gestellung ⌦ in folgenden Fällen ⌫ als in die ~~vom Besitzer der Waren zur~~ vorübergehende~~n~~ Verwahrung ~~angemeldet~~ ⌦ übergeführt ⌫:

a) ⌦ wenn ⌫~~Waren, die~~ in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ verbrachte Waren ⇨ gemäß Artikel 124 bei ihrer Ankunft unverzüglich den Zollbehörden gestellt werden ⇦~~, aber nicht direkt in die Freizone verbracht werden~~;

⇩ neu

b) wenn Waren der Bestimmungszollstelle im Zollgebiet der Europäischen Union nach den einschlägigen Versandvorschriften gestellt werden;

↓ 450/2008 (angepasst)

~~b~~c) ⌦ wenn ⌫ Waren~~, die~~ aus der Freizone in das übrige Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht werden.~~;~~

~~(c) Waren, für die der externe Versand beendet ist.~~

~~Als Zeitpunkt der Abgabe und der Annahme der Zollanmeldung durch die Zollbehörden gilt der Zeitpunkt der Gestellung.~~

~~2. Die summarische Eingangsanmeldung oder ein an ihre Stelle tretendes Versanddokument gilt als Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwahrung.~~

~~3. Die Zollbehörden können vom Besitzer der Waren die Leistung einer Sicherheit verlangen, um die Zahlung der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben oder die Entrichtung anderer Abgaben nach anderen geltenden Vorschriften sicherzustellen.~~

~~4. Können die Waren nicht in die vorübergehende Verwahrung übergeführt oder in ihr belassen werden, so treffen die Zollbehörden unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Regelung des Falls. Die Artikel 125 bis 127 gelten sinngemäß.~~

~~5. Die Kommission kann nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu dem vorliegenden Artikel erlassen~~

⇩ neu

2. Der Besitzer der Waren legt eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung gemäß Absatz 1 spätestens dann vor, wenn die Waren den Zollbehörden gestellt werden.

Die Zollbehörden können die Anmeldung ändern oder für ungültig erklären und überprüfen.

🡻 450/2008 (angepasst)

Artikel 204~~152~~
Waren in der vorübergehenden Verwahrung

1. ~~Waren i~~In ~~der~~ die vorübergehende~~n~~ Verwahrung ⌦ übergeführte Waren ⌫ dürfen ausschließlich ~~an~~ in für die vorübergehende Verwahrung zugelassenen ~~Orten~~ ⌦ Lagerstätten ⌫ gelagert werden.

2. Unbeschadet des Artikels 120~~91~~ Absatz 2 dürfen ~~Waren~~ in ~~der~~ die vorübergehende~~n~~ Verwahrung ⌦ übergeführte Waren ⌫ nur solchen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung in unverändertem Zustand bestimmt sind, ohne dass ihre Aufmachung oder technischen Merkmale verändert werden.

⇩ neu

3. Können die Waren nicht in der vorübergehenden Verwahrung belassen werden, so treffen die Zollbehörden unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Regelung des Falls. Die Artikel 167, 168 und 169 gelten.

🡻 450/2008 (angepasst)

ABSCHNITT 3
ZOLLLAGER

Artikel 205~~153~~
Lagerung im Zolllager

1. Im Zolllager können ~~Nichtgemeinschaftswaren~~⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ unter zollamtlicher Überwachung in für diesen Zweck durch die Zollbehörden

zugelassenen Räumlichkeiten oder sonstigen Stätten (~~nachstehend „~~Zolllager~~“ genannt~~) gelagert werden.

2. Die Zolllager können entweder von jedermann (öffentliche Zolllager) oder vom Inhaber der Zolllagerbewilligung (private Zolllager) zur ⌦ Zolllagerung ⌫ ~~Lagerung~~von Waren genutzt werden.

3. Die in das Zolllager übergeführten Waren können vorübergehend aus dem Zolllager entfernt werden. Das Entfernen bedarf, außer bei höherer Gewalt, einer vorherigen Bewilligung durch die Zollbehörden.

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 206~~154~~
*~~**Gemeinschaftswaren, Endverwendung und**~~ Aktive Veredelung*

1. Sofern ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und die zollamtliche Überwachung nicht beeinträchtigt wird, können die Zollbehörden ~~Folgendes in einem Zolllager zulassen~~

~~a) die Lagerung von Gemeinschaftswaren oder;~~

~~b)~~die ⇨ in einem Zolllager vorzunehmende ⇦ Verarbeitung von Waren in der aktiven Veredelung oder in der Endverwendung unter den für diese Verfahren geltenden Voraussetzungen zulassen.

2. ~~In den~~ ⌦ Die ⌫ in Absatz 1 genannten ⌦ Waren ⌫ ~~Fällen~~gelten ~~die Waren~~ als nicht in das Zolllager übergeführt.

🡻 450/2008 (angepasst)

ABSCHNITT 4
FREIZONEN

Artikel 207~~155~~
Bestimmung einer Freizone

1. Die Mitgliedstaaten können Teile des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ zu Freizonen bestimmen.

↓ 450/2008

Für jede Freizone legen die Mitgliedstaaten die geografischen Begrenzungen sowie die Ein- und Ausgänge fest.

⇩ neu

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Informationen über ihre bestehenden Freizonen.

↓ 450/2008

3.~~2~~ Freizonen sind einzuzäunen.

Die Begrenzungen sowie die Ein- und Ausgänge von Freizonen unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

4.~~3~~ Personen, Waren und Beförderungsmittel können beim Eingang oder Ausgang aus den Freizonen Zollkontrollen unterworfen werden.

Artikel 208~~156~~
Gebäude und Tätigkeiten in einer Freizone

1. Die Errichtung von Gebäuden in einer Freizone bedarf der vorherigen Zulassung durch die Zollbehörden.

2. Nach Maßgabe der zollrechtlichen Vorschriften sind alle industriellen und gewerblichen Tätigkeiten sowie alle Dienstleistungen in einer Freizone zugelassen. Die Ausübung dieser Tätigkeiten oder Dienstleistungen ist den Zollbehörden zuvor mitzuteilen.

3. Die Zollbehörden können die Tätigkeiten oder Dienstleistungen nach Absatz 2 jedoch aufgrund der Beschaffenheit der betreffenden Waren, aus Gründen der zollamtlichen Überwachung oder aus Sicherheitsgründen untersagen oder beschränken.

4. Die Zollbehörden können Personen, die nicht die erforderliche Gewähr für die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften bieten, die Ausübung einer Tätigkeit oder Dienstleistung in einer Freizone untersagen.

Artikel 209~~157~~
Gestellen und Überführen der Waren in eine Freizone

1. In eine Freizone verbrachte Waren sind den Zollbehörden zu gestellen, und es sind für sie die vorgeschriebenen Zollförmlichkeiten zu erfüllen,

↓ 450/2008 (angepasst)

(a) wenn sie von außerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ direkt in die Freizone verbracht werden;

↓ 450/2008

(b) wenn sie sich in einem Zollverfahren befinden, das durch ihre Überführung in die Freizone beendet oder erledigt wird;

(c) wenn sie in die Freizone übergeführt werden aufgrund einer Entscheidung, die die Erstattung oder den Erlass von Einfuhrabgaben ermöglicht;

d) wenn in anderen Rechtsvorschriften als den zollrechtlichen Vorschriften derartige Förmlichkeiten vorgesehen sind.

↓ 450/2008 (angepasst)

2. Waren, die in anderen als den unter Absatz 1 genannten Fällen in eine Freizone verbracht werden, ~~müssen~~⌦ werden ⌫ den Zollbehörden nicht gestellt~~werden.~~

↓ 450/2008

3. Unbeschadet des Artikels 210~~158~~ gilt für die in eine Freizone verbrachten Waren als Zeitpunkt ihrer Überführung in die Freizone

(a) der Zeitpunkt des Eingangs der Waren in einer Freizone, sofern die Waren nicht bereits in ein anderes Zollverfahren übergeführt worden sind;

(b) der Zeitpunkt der Beendigung eines Versands, sofern sie nicht unverzüglich in ein nachfolgendes Zollverfahren übergeführt werden.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 210~~158~~

~~Gemeinschaftswaren~~⌦ EU-Waren ⌫ in einer Freizone

1. ~~Gemeinschaftswaren~~⌦ EU-Waren ⌫ können in eine Freizone verbracht, dort gelagert, befördert, verwendet, verarbeitet und verbraucht werden. In diesen Fällen gelten die Waren als nicht in die Freizone übergeführt.

2. Auf Antrag der betreffenden Person~~bescheinigen~~ ⌦ stellen ⌫ die Zollbehörden ⌦ fest ⌫, dass folgende Waren den zollrechtlichen Status als ~~Gemeinschaftswaren~~ ⌦ EU-Waren ⌫ besitzen:

(a) ~~Gemeinschaftswaren~~ ⌦ EU-Waren ⌫, die in eine Freizone verbracht werden;

(b) ~~Gemeinschaftswaren~~⌦ EU-Waren ⌫, die Veredelungsvorgängen in einer Freizone unterzogen wurden;

↓ 450/2008

(c) Waren, die in einer Freizone zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 211~~159~~
~~Nichtgemeinschaftswaren~~ ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ in einer Freizone

1. ~~Nichtgemeinschaftswaren~~ ⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ in einer Freizone können zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen oder in die aktive Veredelung, die vorübergehende Verwendung oder die Endverwendung übergeführt werden, sofern die Voraussetzungen für diese Verfahren erfüllt sind.

In diesen Fällen gelten die Waren als nicht in die Freizone übergeführt.

2. Unbeschadet der für die Bevorratungen mit Bordbedarf geltenden Vorschriften schließt Absatz 1 — sofern in dem betreffenden Verfahren vorgesehen — die Verwendung und den Verbrauch von Waren nicht aus, die bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Überführung in die vorübergehende Verwendung weder Einfuhrabgaben noch Maßnahmen der Gemeinsamen Agrar- oder Handelspolitik unterliegen würden.

↓ 450/2008

Für eine solche Verwendung oder einen solchen Verbrauch ist eine Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur vorübergehenden Verwendung nicht erforderlich.

Eine Zollanmeldung ist jedoch erforderlich, wenn die betreffenden Waren einem Zollkontingent oder einem Zollplafond unterliegen.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 212~~160~~
Verbringen von Waren aus einer Freizone

Unbeschadet der Vorschriften für andere Bereiche als den Zollbereich können Waren in einer Freizone aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ ausgeführt oder wiederausgeführt werden oder in das übrige Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht werden.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Die Artikel 120~~91~~ bis 126~~98~~ und ⇨ 203 ⇦ gelten ~~sinngemäß~~für Waren, die in das übrige Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht werden.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 213~~161~~
Zollrechtlicher Status

Werden Waren aus einer Freizone in das übrige Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht oder in ein Zollverfahren übergeführt, so gelten sie als ~~Nichtgemeinschaftswaren~~⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ sofern ihr zollrechtlicher Status als ~~Gemeinschaftswaren~~⌦ EU-Waren ⌫ nicht~~durch die in Artikel 158 Absatz 2 genannte Bescheinigung oder durch ein anderes, in den zollrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft vorgesehenes Dokument über den Status~~ nachgewiesen wurde.

Für die Zwecke der Anwendung von Ausfuhrabgaben und Ausfuhrlizenzen oder von im Rahmen der Gemeinsamen Agrar- oder Handelspolitik vorgesehenen Kontrollmaßnahmen bei der Ausfuhr gelten diese Waren hingegen als ~~Gemeinschaftswaren~~⌦ EU-Waren ⌫, sofern nicht festgestellt wird, dass sie den zollrechtlichen Status von ~~Gemeinschaftswaren~~⌦ EU-Waren ⌫ nicht besitzen.

KAPITEL 4
Verwendung

ABSCHNITT 1
VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG

Artikel 214~~162~~
Geltungsbereich

1. In der vorübergehenden Verwendung können für die Wiederausfuhr bestimmte ~~Nichtgemeinschaftswaren~~⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ im Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ ⌦ Gegenstand einer besonderen Verwendung ⌫ unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben ⌦ sein ⌫~~verwendet werden~~, ohne dass sie Folgendem unterliegen:

↓ 450/2008

(a) sonstigen Abgaben nach anderen geltenden Vorschriften oder

---

↓ 450/2008 (angepasst)

(b) handelspolitischen Maßnahmen, soweit diese nicht den Eingang oder den Ausgang von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ untersagen.

2. Die vorübergehende Verwendung ist ~~nur~~zulässig, wenn

↓ 450/2008

(a) keine Veränderungen an den Waren beabsichtigt sind, außer der normalen Wertminderung aufgrund des Gebrauchs der Waren;

(b) die Nämlichkeit der in das Verfahren übergeführten Waren gewährleistet ist, außer wenn angesichts der Beschaffenheit der Waren oder der beabsichtigten Verwendung bei einem Verzicht auf Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung nicht mit einem Missbrauch des Verfahrens zu rechnen ist, oder im Falle des Artikels 191~~142~~, wenn nachgeprüft werden kann, ob die für Ersatzwaren vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind;

↓ 450/2008 (angepasst)

(c) der Inhaber des Verfahrens außerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ ansässig ist, es sei denn, anderweitig~~in den zollrechtlichen Vorschriften~~ ist etwas anderes vorgesehen;

(d) die in den zollrechtlichen Vorschriften ~~der Gemeinschaft~~festgelegten Anforderungen für die vollständige oder teilweise Befreiung von Abgaben erfüllt sind.

⇩ neu

3. Die Zollbehörden stellen die zollamtliche Überwachung von Waren in der vorübergehenden Verwendung sicher.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 215~~163~~
Frist für den Verbleib von Waren in der vorübergehenden Verwendung

1. Die Zollbehörden setzen die Frist fest, innerhalb deren die in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren wiederausgeführt oder in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt sein müssen. Diese Frist ~~muss~~⌦ ist ⌫ ausreichend ⌦ lang ⌫~~sein~~, damit das Ziel der bewilligten Verwendung erreicht werden kann.

2. ⌦ Sofern nichts anderes bestimmt ist ⌫, darf ~~D~~die Frist, während deren Waren für denselben Zweck und unter der Verantwortung desselben Bewilligungsinhabers in der vorübergehenden Verwendung verbleiben können, ~~darf~~auch bei Erledigung des Verfahrens durch Überführung der Waren in ein anderes besonderes Verfahren und anschließender erneuter Überführung in die vorübergehende Verwendung 24 Monate nicht überschreiten.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

3. Kann die bewilligte Verwendung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Frist erreicht werden, so können die Zollbehörden ⇨ auf begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers eine Verlängerung dieser ⇦ ~~diese~~ Frist ~~auf hinreichend begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers um~~um einen angemessenen Zeitraum ~~verlängern~~ ⌦ gewähren. ⌫

↓ 450/2008

~~*Artikel 164*~~

~~**Regelung der Fälle der vorübergehenden Verwendung**~~

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen die Fälle, in denen die vorübergehende Verwendung erfolgen und eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt werden kann, sowie die hierfür geltenden Voraussetzungen festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

~~Dabei sind internationale Übereinkünfte sowie die Beschaffenheit der Waren und ihre Verwendung zu berücksichtigen.~~

↓ 450/2008

Artikel 216~~165~~
Höhe der Einfuhrabgaben im Falle der vorübergehenden Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben

1. Die Einfuhrabgaben für Waren, die in die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben übergeführt werden, werden auf 3 % des Einfuhrabgabenbetrags festgesetzt, der auf diese Waren erhoben worden wäre, wenn sie zum Zeitpunkt der Überführung in die vorübergehende Verwendung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden wären.

Dieser Betrag ist für jeden Monat oder angefangenen Monat zu entrichten, in dem sich die Waren in der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben befinden.

↓ 450/2008

2. Der Einfuhrabgabenbetrag darf nicht höher sein als der Betrag, der zu entrichten gewesen wäre, wenn die betreffenden Waren zum Zeitpunkt der Überführung in die vorübergehende Verwendung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden wären.

⇩ neu

Artikel 217
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Verwendung gemäß Artikel 214 Absatz 1;

(b) die Anforderungen gemäß Artikel 214 Absatz 2 Buchstabe d;

(c) die Verfahrensvorschriften für die Gewährleistung der zollamtlichen Überwachung gemäß Artikel 215 Absatz 3;

(d) die Fristen gemäß Artikel 215 Absatz 2.

🡻 450/2008

ABSCHNITT 2
ENDVERWENDUNG

Artikel 218~~166~~
Endverwendung

1. In der Endverwendung können Waren aufgrund ihres besonderen Zwecks abgabenfrei oder zu einem ermäßigten Abgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

🡻 450/2008 (angepasst)

⌦ Die Zollbehörden stellen sicher, dass die Waren in der Endverwendung ⌫ ~~Sie~~bleiben unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

🡻 450/2008

2. Die zollamtliche Überwachung endet,

(a) wenn die Waren zu den Zwecken verwendet wurden, die maßgeblich für die Anwendung der Abgabenfreiheit oder des ermäßigten Einfuhrabgabensatzes waren;

↓ 450/2008 (angepasst)

(b) wenn die Waren ⌦ aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht ⌫~~ausgeführt~~, zerstört oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden;

(c) wenn die Waren zu anderen Zwecken als denen, die maßgeblich für die Anwendung der Abgabenfreiheit oder des ermäßigten Einfuhrabgabensatzes waren, verwendet und die anwendbaren Einfuhrabgaben entrichtet wurden.

3. Wird eine bestimmte Ausbeute verlangt, so gilt Artikel 220~~167~~ ~~sinngemäß~~für die Endverwendung.

⇩ neu

4. Abfälle oder Reste, die bei der Be- oder Verarbeitung von Waren im Rahmen der vorgeschriebenen besonderen Verwendung anfallen, sowie Verluste aufgrund natürlichen Schwundes gelten als der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt.

5. Abfälle oder Reste, die bei der Zerstörung von Waren in der Endverwendung anfallen, gelten als in die vorübergehende Verwahrung übergeführt.

Artikel 219
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen die Verfahrensvorschriften für die Gewährleistung der zollamtlichen Überwachung gemäß Artikel 218 Absatz 1 festgelegt werden.

↓ 450/2008 (angepasst)

KAPITEL 5
Veredelung

ABSCHNITT 1
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 220~~167~~
Ausbeute

Die Zollbehörden setzen entweder die Ausbeute oder die durchschnittliche Ausbeute des Veredelungsvorgangs oder gegebenenfalls die Methode zur Bestimmung der Ausbeute fest, es sei denn, in den für bestimmte Bereiche geltenden ~~Gemeinschaftsvorschriften~~ ⌦ EU-Vorschriften ⌫ ist die Ausbeute bereits festgelegt.

↓ 450/2008

Die Ausbeute oder die durchschnittliche Ausbeute wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt, unter denen sich die Veredelungsvorgänge vollziehen oder vollziehen sollen. Der Ausbeutesatz kann bei Bedarf in Übereinstimmung mit den Artikeln 28~~18~~ und 29~~19~~ angepasst werden.

↓ 450/2008 (angepasst)

ABSCHNITT 2
AKTIVE VEREDELUNG

Artikel 221~~168~~
Geltungsbereich

1. Unbeschadet des Artikels 191~~142~~ können ~~Nichtgemeinschaftswaren~~⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ in der aktiven Veredelung im Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ Veredelungsvorgängen unterzogen werden, ohne Folgendem zu unterliegen:

(a) Einfuhrabgaben,

↓ 450/2008

(b) sonstigen Abgaben nach anderen geltenden Vorschriften oder

↓ 450/2008 (angepasst)

(c) handelspolitischen Maßnahmen, soweit diese nicht den Eingang oder den Ausgang von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ untersagen.

↓ 450/2008

2. Die aktive Veredelung kann außer im Falle der Ausbesserung und Zerstörung nur dann angewendet werden, wenn die Veredelungserzeugnisse, unbeschadet der Verwendung von Produktionshilfsmitteln, die in das Verfahren übergeführten Waren enthalten.

Im Fall des Artikels 191~~142~~ kann das Verfahren angewendet werden, wenn nachgeprüft werden kann, dass die für Ersatzwaren vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

3. In Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 kann die aktive Veredelung auch genutzt werden für Waren,

(a) die Veredelungsvorgängen unterzogen werden sollen, um sicherzustellen, dass sie bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr den für sie geltenden technischen Anforderungen genügen;

(b) die üblichen Behandlungen nach Artikel 189~~141~~ unterzogen werden sollen.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 222~~169~~
Frist für die Erledigung

1. Die Zollbehörden setzen die Frist fest, innerhalb deren die aktive Veredelung gemäß Artikel 185~~138~~ zu erledigen ist.

Diese Frist beginnt mit der Überführung der ~~Nichtgemeinschaftswaren~~⌦ Nicht-EU-Waren ⌫ in das Verfahren und berücksichtigt den Zeitaufwand, der für die Veredelungsvorgänge und die Erledigung des Verfahrens erforderlich ist.

2. Die Zollbehörden können die in Absatz 1 angegebene Frist auf ~~hinreichend~~ begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

In der Bewilligung kann festgelegt werden, dass die Fristen, die während eines Kalendermonats, -vierteljahres oder -halbjahres beginnen, jeweils am letzten Tag eines darauf folgenden Kalendermonats, -vierteljahres oder -halbjahres ablaufen.

3. Bei der vorzeitigen Ausfuhr nach Artikel 191~~142~~ Absatz 2 Buchstabe c~~b~~ ~~setzen die Zollbehörden die Frist fest, innerhalb der die Nichtgemeinschaftswaren~~ ⌦ werden die Nicht-EU-Waren ⌫ ⌦ innerhalb einer bestimmen Frist ⌫ ⇨ zur aktiven Veredelung ⇦ ~~zu dem Verfahren~~ angemeldet~~werden müssen~~. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung für die aus den entsprechenden Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse.

Artikel 223~~170~~
Vorübergehende Wiederausfuhr für die weitere Veredelung

~~Vorbehaltlich einer Bewilligung der~~ Die Zollbehörden ⇨ können ⇦ ⌦ auf Antrag ⌫ ⇨ bewilligen, dass ⇦ alle oder ein Teil der in die aktive Veredelung übergeführten Waren oder der Veredelungserzeugnisse vorübergehend wiederausgeführt werden, um außerhalb des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ unter Erfüllung der Voraussetzungen für die passive Veredelung ergänzenden Veredelungsvorgängen unterzogen zu.

ABSCHNITT 3
PASSIVE VEREDELUNG

Artikel 224~~171~~
Geltungsbereich

4. In der passiven Veredelung können ~~Gemeinschaftswaren~~⌦ EU-Waren ⌫ zur Durchführung von Veredelungsvorgängen vorübergehend aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ ausgeführt werden. Die aus diesen Waren entstandenen Veredelungserzeugnisse können unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, und zwar auf Antrag des Bewilligungsinhabers oder einer anderen Person, die im Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ ansässig ist, sofern diese Person die Zustimmung des Bewilligungsinhabers eingeholt hat und die Voraussetzungen der Bewilligung erfüllt sind.

2. Die passive Veredelung ist nicht zulässig für ~~Gemeinschaftswaren~~ ⌦ EU-Waren, ⌫:

(a) deren Ausfuhr zur Erstattung oder zum Erlass der Einfuhrabgaben führt;

↓ 450/2008

(b) die aufgrund ihrer Endverwendung vor der Ausfuhr abgabenfrei oder zu einem ermäßigten Abgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, solange die Zwecke dieser Endverwendung nicht erfüllt sind, es sei denn, diese Waren müssen ausgebessert werden;

(c) deren Ausfuhr zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen führt;

(d) für die aufgrund ihrer Ausfuhr im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ein anderer finanzieller Vorteil als die in Buchstabe c genannten Erstattungen gewährt wird.

↓ 450/2008

~~5. Bei Wertzöllen wird in nicht durch die Artikel 172 und 173 erfassten Fällen der Einfuhrabgabenbetrag auf der Grundlage der Kosten für den außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft vorgenommenen Veredelungsvorgang berechnet.~~

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen die Regeln für diese Berechnung sowie für spezifische Zölle festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

↓ 450/2008 (angepasst)

3.~~4.~~ Die Zollbehörden setzen die Frist fest, innerhalb deren die vorübergehend ausgeführten Waren als Veredelungserzeugnisse wieder in das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ eingeführt und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden müssen, damit eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt werden kann. Sie können diese Frist auf ~~hinreichend~~begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

Artikel 225~~172~~
Kostenlos ausgebesserte Waren

1. Wird den Zollbehörden nachgewiesen, dass die Waren entweder aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht oder wegen eines Fabrikations- oder Materialfehlers kostenlos ausgebessert wurden, so ist eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben zu gewähren.

↓ 450/2008

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Fabrikations- oder Materialfehler bereits bei der ersten Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr berücksichtigt worden ist.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 226~~173~~
Standardaustausch

1. Im Standardaustausch kann ein eingeführtes Erzeugnis (~~nachstehend~~ „Ersatzerzeugnis“~~genannt~~) nach den Absätzen 2 bis 5 an die Stelle eines Veredelungserzeugnisses treten.

2. Die Zollbehörden bewilligen den Standardaustausch ⌦ auf Antrag ⌫, wenn der Veredelungsvorgang in der Ausbesserung schadhafter~~Gemeinschaftswaren~~ ⌦ EU-Waren ⌫ besteht, die nicht unter Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder die besonderen Regelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse fallen.

↓ 450/2008

3. Die Ersatzerzeugnisse müssen denselben achtstelligen KN-Code, dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale aufweisen wie die schadhaften Waren, wenn diese ausgebessert worden wären.

4. Wurden die schadhaften Waren vor der Ausfuhr gebraucht, so müssen auch die Ersatzerzeugnisse gebraucht sein.

Die Zollbehörden sehen von den Anforderungen des Unterabsatzes 1 ab, wenn das Ersatzerzeugnis aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht oder wegen eines Material- oder Fabrikationsfehlers kostenlos geliefert wurde.

5. Die für die Veredelungserzeugnisse geltenden Vorschriften finden auf die Ersatzerzeugnisse Anwendung.

↓ 450/2008

Artikel 227~~174~~
Vorzeitige Einfuhr von Ersatzerzeugnissen

1. Die Zollbehörden bewilligen unter von ihnen festgelegten Voraussetzungen und auf Antrag des Beteiligten die Einfuhr der Ersatzerzeugnisse vor der Ausfuhr der schadhaften Waren.

↓ 450/2008

Bei der vorzeitigen Einfuhr der Ersatzerzeugnisse ist eine Sicherheit in Höhe des Einfuhrabgabenbetrags zu leisten, der zu entrichten wäre, wenn die schadhaften Waren nicht gemäß Absatz 2 ausgeführt werden.

2. Für schadhafte Waren beträgt die Frist für die Ausfuhr zwei Monate ab dem Tag, an dem die Zollbehörden die Zollanmeldung für die Ersatzerzeugnisse zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben.

↓ 450/2008 (angepasst)

3. Wenn die schadhaften Waren aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ausgeführt werden können, so können die Zollbehörden ⌦ auf begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers eine Verlängerung dieser ⌫ Frist ~~auf hinreichend begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers~~ um einen angemessenen Zeitraum ~~verlängern~~ ⌦ gewähren. ⌫

TITEL VIII

~~ABGANG~~⌦ VERBRINGUNG ⌫ VON WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET DER ~~GEMEINSCHAFT~~ ⌦ EUROPÄISCHEN UNION ⌫

~~KAPITEL 1~~
~~VERBRINGEN VON WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET DER GEMEINSCHAFT~~

Artikel 228~~175~~
~~Verpflichtung zur~~*Abgabe einer Vorabanmeldung*

~~1.~~ Für Waren, die aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht werden sollen, ist ~~vor dem Verbringen~~eine Vorabanmeldung ~~bei der zuständigen Zollstelle~~abzugeben.~~oder dieser zur Verfügung zu stellen~~

🡻 450/2008

~~Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht für Waren auf~~

⇩ neu

2. Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt nicht

(a) für Beförderungsmittel und Container in der vorübergehenden Verwendung;

🡻 450/2008 (angepasst)

b) für Beförderungsmittel~~n~~ ⌦ und die darauf beförderten Waren ⌫, die die Gewässer oder den Luftraum des Zollgebiets der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ lediglich ohne Zwischenstopp ⌦ in diesem Zollgebiet ⌫ durchqueren;

⇩ neu

c) in anderen durch die Verkehrsart hinreichend begründeten oder in internationalen Übereinkünften vorgeschriebenen Fällen .

3. Die Vorabanmeldung wird vom Verantwortlichen in der zuständigen Zollstelle innerhalb einer bestimmten Frist abgegeben, bevor die Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht werden.

↓ 450/2008

4.~~2.~~ Die Vorabanmeldung erfolgt mittels

↓ 450/2008 (angepasst)

(a) der entsprechenden Zollanmeldung, wenn Waren, die aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht werden, in ein Zollverfahren übergeführt werden, für das eine Zollanmeldung erforderlich ist;

↓ 450/2008

(b) einer Wiederausfuhrmitteilung gemäß Artikel 235~~179~~;

↓ 450/2008

(c) der in Artikel 236~~180~~ genannten summarischen Ausgangsanmeldung~~, wenn weder eine Zollanmeldung noch eine Wiederausfuhrmitteilung erforderlich ist~~;

⇩ neu

(d) d) der Wiederausfuhranzeige gemäß Artikel 239.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

5.~~3.~~ Die ~~Vorabanmeldung~~ ⇨ Vorabanmeldungen gemäß Absatz 4 Buchstaben a und b ⇦ ~~muss~~ enthalten mindestens die für die summarische Ausgangsanmeldung erforderlichen Angaben.~~enthalten~~

~~*Artikel 176*~~
~~*Durchführungsvorschriften*~~

~~1. Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Folgendes festgelegt wird:~~

~~a) die Fälle und die Voraussetzungen, in beziehungsweise unter denen für Waren, die das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, keine Vorabanmeldung abgegeben werden muss;~~

~~b) die Voraussetzungen, unter denen von einer Vorabanmeldung abgesehen oder diese angepasst werden kann;~~

~~c) die Frist, innerhalb deren die Vorabanmeldung vor dem Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft abzugeben beziehungsweise zur Verfügung zu stellen ist;~~

~~d) die Ausnahmen und Alternativen in Bezug auf die in Buchstabe c genannte Frist;~~

~~e) die Bestimmung der zuständigen Zollstelle, bei der die Vorabanmeldung abgegeben oder zur Verfügung gestellt werden muss und bei der die Risikoanalyse sowie risikobezogene Ein- und Ausgangskontrollen durchzuführen sind,~~

~~werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

~~2. Dabei sind zu berücksichtigen:~~

~~a) besondere Umstände;~~

~~b) die Anwendung dieser Maßnahmen auf bestimmte Arten des Warenverkehrs, Beförderungsmittel oder Wirtschaftsbeteiligte;~~

~~c) die in internationalen Übereinkünften vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen.~~

⇩ neu

Artikel 229
Risikoanalyse

Die Zollstelle nach Artikel 228 Absatz 3 nimmt innerhalb einer bestimmten Frist anhand der Vorabanmeldung eine in erster Linie der Sicherheit dienende Risikoanalyse vor und trifft die aufgrund der Ergebnisse dieser Risikoanalyse notwendigen Maßnahmen.

Artikel 230
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Fälle, in denen auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung gemäß Artikel 228 Absatz 2 Buchstabe c verzichtet wird;

(b) die Frist, in der die Vorabanmeldung vor Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union abzugeben ist;

(c) die Frist, in der eine Risikoanalyse gemäß Artikel 229 vorzunehmen ist.

↓ 450/2008 (angepasst)

Artikel 231~~77~~
Zollamtliche Überwachung beim Ausgang~~und Ausgangsförmlichkeiten~~

1. Waren, die aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung und können Zollkontrollen unterzogen werden. ~~In Übereinstimmung mit den nach Absatz 5 erlassenen Vorschriften können~~ ~~D~~die Zollbehörden können gegebenenfalls den Weg, über den die Waren aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ zu verbringen sind, und die hierfür einzuhaltende Frist bestimmen.

2. Waren, die aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht werden sollen, sind ⌦ vom Verantwortlichen ⌫ ~~bei~~der ⌦ zuständigen ⌫ Zollstelle zu gestellen~~, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden~~ und unterliegen Ausgangsförmlichkeiten~~unterliegen~~; dazu gehören gegebenenfalls

~~(a)~~ die Erstattung beziehungsweise der Erlass von Einfuhrabgaben;~~sowie die Zahlung von Ausfuhrerstattungen~~

↓ 450/2008

b) die Zahlung von Ausfuhrerstattungen;

↓ 450/2008

c)~~b)~~ die Erhebung von Ausfuhrabgaben;

↓ 450/2008

d)~~c)~~ die nach den geltenden Vorschriften für sonstige Abgaben vorgeschriebenen Förmlichkeiten;

↓ 450/2008 (angepasst)

e)~~d)~~ die Anwendung von Verboten und Beschränkungen — auch Kontrollen gegen Drogenausgangsstoffe, Waren, die bestimmte Rechte des geistigen Eigentums verletzen, und Bargeld ~~beim Verbringen aus der der Gemeinschaft —~~, die unter anderem aus folgenden Gründen gerechtfertigt sein können: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, Schutz der Umwelt, Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem

Wert und der Schutz des gewerblichen Eigentums sowie Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und von handelspolitischen Maßnahmen.

🡻 450/2008

~~3. Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, werden dem Zoll von der Person gestellt,~~

~~a) die die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausführt;~~

~~b) in deren Namen oder in deren Auftrag die Person handelt, die die Waren aus diesem Gebiet ausführt;~~

~~c) die die Verantwortung für die Beförderung der Waren vor ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft übernommen hat.~~

🡻 450/2008 (angepasst)

3.~~4.~~ Die Waren werden mit der Maßgabe zum Ausgang überlassen, sie in demselben Zustand aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ zu verbringen, in dem sie sich bei Annahme der Vorabanmeldung befanden.

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

⇨ Artikel 232
Befugnisübertragung ⇦

~~5.~~ Die Kommission ⇨ wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird: ⇦ ~~erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels.~~

⇩ neu

(a) die Regeln für das Ausgangsverfahren;

(b) die Regeln für das Verfahren, mit dem die zollamtliche Überwachung beim Ausgang sicherzustellen ist.

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

~~KAPITEL 2~~
~~Ausfuhr und Wiederausfuhr~~

Artikel 233~~178~~
~~Gemeinschaftswaren~~ ⌦ Ausfuhr von EU-Waren ⌫

↓ 450/2008 (angepasst)

1. ~~Gemeinschaftswaren~~⌦ EU-Waren ⌫, die aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht werden sollen, sind in die Ausfuhr überzuführen.

↓ 450/2008

2. Absatz 1 gilt nicht für

(a) in die Endverwendung oder passive Veredelung übergeführte Waren;

↓ 450/2008 (angepasst)

(b) in den internen Versand übergeführte Waren und Waren, die das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ nach Artikel 132~~103~~ vorübergehend verlassen.

↓ 450/2008

~~3. Die Kommission legt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren fest, welche Ausfuhrförmlichkeiten für in die Ausfuhr, in die Endverwendung oder in die passive Veredelung übergeführte Waren gelten.~~

⇩ neu

3. In bestimmen Fällen gelten Ausfuhrförmlichkeiten für aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbrachte Waren gemäß Absatz 2 Buchstabe a.

Artikel 234
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen die Fälle festgelegt werden, in denen die Ausfuhrförmlichkeiten gemäß Artikel 233 Absatz 3 gelten.

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 235~~179~~
~~Nichtgemeinschaftswaren~~⌦ Wiederausfuhr von Nicht-EU-Waren ⌫

1. Für ~~Nichtgemeinschaftswaren~~⌦ Nicht-EU-Waren ⌫, die aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht werden sollen, sind die Abgabe einer Wiederausfuhrmitteilung bei der zuständigen Zollstelle und die Erfüllung der Ausgangsförmlichkeiten erforderlich.

2. Die Artikel 134~~104~~ bis 165~~124~~ gelten ~~sinngemäß~~für die Wiederausfuhrmitteilung.

3. Absatz 1 gilt nicht für

(a) in den externen Versand übergeführte Waren, die das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ lediglich durchqueren;

(b) Waren, die in einer Freizone umgeladen oder direkt aus einer Freizone wiederausgeführt werden;

(c) in die vorübergehende Verwahrung übergeführte Waren, die unmittelbar aus einer ~~hierfür bewilligten~~ Lagerstätte wiederausgeführt werden.

Artikel 236~~180~~
⌦ Abgabe einer ⌫ s~~S~~ummarischen Ausgangsanmeldung

1. Sollen Waren aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~⌦ Europäischen Union ⌫ verbracht werden und ist eine Zollanmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung nicht erforderlich, so ~~ist nach Artikel 175~~ ⌦ hat der Verantwortliche ⌫ eine summarische Ausgangsanmeldung bei der zuständigen Zollstelle abzugeben.

2. ~~Die summarische Ausgangsanmeldung wird mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung abgegeben.Es können~~ A~~a~~uch Handels-, Hafen- oder Beförderungsangaben können ⌦ als summarische Ausgangsanmeldung ⌫ verwendet werden, sofern sie die erforderlichen Daten für eine ~~summarische Ausgangsanmeldung~~ ⌦ solche Anmeldung ⌫ enthalten ⇨ und innerhalb einer bestimmten Frist vor der Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union vorliegen. ⇦

↓ 450/2008

~~3. In Ausnahmefällen können die Zollbehörden die summarische Ausgangsanmeldung auch in Papierform annehmen, sofern sie denselben Grad an Risikomanagement anwenden wie bei der elektronisch erstellten summarischen Ausgangsanmeldung und der vorgeschriebene Austausch dieser Daten mit anderen Zollstellen gewährleistet werden kann.~~

↓ 450/2008

3. Die Zollbehörden können anstelle der Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung die Abgabe einer entsprechenden Mitteilung und den eigenen Zugriff auf die Daten der summarischen Ausgangsanmeldung im Computersystem des Wirtschaftsbeteiligten akzeptieren.

↓ 450/2008

~~4. Die summarische Ausgangsanmeldung ist von einer der folgenden Personen abzugeben:~~

~~a) der Person, die die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt oder für die Beförderung der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verantwortlich ist;~~

~~b) dem Ausführer oder Versender oder einer anderen Person, in deren Namen oder in deren Auftrag die unter Buchstabe a genannte Person handelt;~~

~~c) jeder Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren zu gestellen oder sie bei der zuständigen Zollbehörde gestellen zu lassen.~~

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 237~~181~~
Änderung ⌦ und Ende der Geltungsdauer ⌫ der summarischen Ausgangsanmeldung

1. Dem Antragsteller wird auf Antrag ~~gestattet~~⌦ bewilligt ⌫, eine oder mehrere Angaben in der summarischen Ausgangsanmeldung nach deren Abgabe zu ändern.

↓ 450/2008

~~Änderungen sind jedoch nicht mehr möglich, nachdem die Zollbehörde~~

~~a) die Person, die die summarische Anmeldung abgegeben hat, davon unterrichtet hat, dass sie eine Prüfung der Waren vornehmen will;~~

~~b) festgestellt hat, dass die betreffenden Angaben unrichtig sind;~~

~~c) das Entfernen der Waren bereits zugelassen hat.~~

~~Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen die Ausnahmen zu Absatz 2 Buchstabe c festgelegt werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

2. Die summarische Ausgangsanmeldung gilt als nicht abgegeben, wenn die angemeldeten Waren nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach Abgabe der Anmeldung aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wurden.

Artikel 238
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

a) die Verfahrensvorschriften für die Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung;

b) die Fälle, in denen eine Änderung der summarischen Ausgangsanmeldung gemäß Artikel 237 Absatz 1 bewilligt wird;

c) die Frist gemäß Artikel 237 Absatz 2, in der eine summarische Ausgangsanmeldung als nicht abgegeben gilt.

🡻 450/2008

~~KAPITEL 3~~
~~Befreiung von den Ausfuhrabgaben~~

⇩ neu

Artikel 239

Abgabe einer Wiederausfuhranzeige

1. Werden Nicht-EU-Waren direkt aus einer Lagerstätte zur vorübergehenden Verwahrung oder einer Freizone aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht und ist eine Wiederausfuhrmitteilung oder eine summarische Wiederausfuhranmeldung nicht erforderlich, gibt der Verantwortliche bei der zuständigen Zollstelle eine Wiederausfuhranzeige ab.

2. Handels-, Hafen- oder Beförderungsangaben können als Wiederausfuhranzeige verwendet werden, sofern sie die erforderlichen Daten für eine solche Anzeige enthalten und vor der Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union vorliegen.

3. Die Zollbehörden können anstelle der Abgabe der Wiederausfuhranzeige die Abgabe einer entsprechenden Mitteilung und den eigenen Zugriff auf die Daten einer Wiederausfuhranzeige im Computersystem des Wirtschaftsbeteiligten akzeptieren.

Artikel 240
Änderung und Ende der Geltungsdauer der Wiederausfuhranzeige

1. Dem Anmelder wird auf Antrag bewilligt, eine oder mehrere Angaben in der Wiederausfuhranzeige nach deren Abgabe zu ändern.

2. Die Wiederausfuhranzeige gilt als nicht abgegeben, wenn die angemeldeten Waren nicht innerhalb der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Frist aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wurden.

Artikel 241
Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

(a) die Verfahrensvorschriften für die Abgabe einer Wiederausfuhranzeige;

(b) die Fälle, in denen eine Änderung der Wiederausfuhranzeige bewilligt wird;

(c) die Frist gemäß Artikel 240 Absatz 2, in der eine Wiederausfuhranzeige als nicht abgegeben gilt.

↓ 450/2008

~~*Artikel 182*~~
~~***Vorübergehende Ausfuhr***~~

⇩ neu

Artikel 242
Befreiung von den Ausfuhrabgaben für vorübergehend ausgeführte EU-Waren

---

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Unbeschadet des Artikels 224~~171~~ ~~können Gemeinschaftswaren~~⌦ werden EU-Waren, die ⌫ vorübergehend aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Europäischen Union ⌫ ausgeführt ⌦ werden, ⌫ ~~dabei~~von den Ausfuhrabgaben befreit~~werden~~, sofern sie wiedereingeführt werden.

↓ 450/2008

~~2. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu dem vorliegenden Artikel.~~

↓ 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

TITEL IX
⌦ BEFUGNISÜBERTRAGUNG, AUSSCHUSSVERFAHREN, ⌫ ~~AUSSCHUSSFÜR DEN ZOLLKODEX~~ UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1
⌦ Befugnisübertragung und Ausschussverfahren ⌫~~Ausschuss für den Zollkodex~~

Artikel 243~~183~~

~~*Weitere Durchführungsvorschriften*~~⌦ *Ausübung der Befugnisübertragung* ⌫

↓ 450/2008

~~1. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Vorschriften für die Interoperabilität der elektronischen Zollsysteme der Mitgliedstaaten sowie für die entsprechenden Komponenten der Gemeinschaft mit dem Ziel, die Zusammenarbeit durch den elektronischen Datenaustausch zwischen den Zollbehörden untereinander, zwischen den Zollbehörden und der Kommission sowie zwischen den Zollbehörden und den Wirtschaftsbeteiligten zu verbessern.~~

~~2. Die Vorschriften, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken und in denen Folgendes festgelegt wird:~~

~~a) die Voraussetzungen, unter denen die Kommission befugt ist, Entscheidungen zu erlassen, in denen sie Mitgliedstaaten ersucht, im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften ergangene Entscheidungen — mit Ausnahme der in Artikel 20 Absatz 8 Buchstabe c genannten Entscheidungen — zu widerrufen oder zu ändern, die von vergleichbaren Entscheidungen anderer zuständiger Behörden abweichen und dadurch die einheitliche Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften gefährden;~~

~~b) alle anderen Durchführungsvorschriften, soweit erforderlich; dies gilt auch für Fälle, in denen die Gemeinschaft Verpflichtungen in Bezug auf internationale Übereinkünfte übernommen hat, die eine Anpassung des Zollkodex erfordern;~~

~~c) die weiteren Fälle und Voraussetzungen, in beziehungsweise unter denen die Anwendung des Zollkodex vereinfacht werden kann,~~

~~werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 184 Absatz 4 erlassen.~~

⇩ neu

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 2, 7, 10, 16, 20, 23, 25, 31, 33, 43, 55, 57, 64, 76, 87, 94, 102, 109, 113, 118, 129, 133, 136, 139, 142, 145, 151, 155, 157, 166, 171, 173, 177, 179, 182, 184, 186, 190, 192, 195, 198, 202, 217, 219, 230, 232, 234, 238, 241 wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

3. Die Befugnisübertragungen nach Absatz 2 können vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den in Absatz 2 aufgeführten Artikeln erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 244~~184~~
~~Ausschuss~~ ⌦ Ausschussverfahren ⌫

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss für den Zollkodex ~~(nachstehend "Ausschuss" genannt)~~unterstützt. ⇨ Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ⇦

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so~~gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8~~ ⇨ gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ⇦

🡻 450/2008

~~Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt~~.

⇩ neu

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit Artikel 4.

🡻 450/2008
⇨ neu

4.~~3.~~ Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so~~gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8~~ ⇨ gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ⇦

~~Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.~~

5.~~4.~~ Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so~~gelten die Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.~~ ⇨ gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit Artikel 5. ⇦

⇩ neu

6. Ist die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren einzuholen und wird auf diesen Absatz Bezug genommen, wird das Verfahren nur dann ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt.

🡻 450/2008

~~*Artikel 185*~~

~~**Sonstige Aufgaben**~~

~~Der Ausschuss kann alle Fragen zu den zollrechtlichen Vorschriften prüfen, die vom Vorsitzenden entweder auf Vorschlag der Kommission oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorgelegt werden und die insbesondere Folgendes betreffen:~~

~~a) Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften;~~

~~b) Standpunkte der Gemeinschaft in Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Gremien, die durch internationale Übereinkünfte oder in deren Rahmen eingesetzt wurden und sich mit zollrechtlichen Vorschriften befassen.~~

KAPITEL 2
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 245~~186~~
Aufgehobene Rechtsakte

⇩ neu

1. Die Verordnung (EG) Nr. 450/2008 wird aufgehoben.

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

2. Die Verordnung~~en~~ (EWG) Nr. 3925/91, ⌦ die Verordnung ⌫ (EWG) Nr. 2913/92 und ⌦ die Verordnung ⌫ (EG) Nr. 1207/2001 werden ⇨ ab dem in Artikel 247 Absatz 2 genannten Datum ⇦ aufgehoben.

3. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabellen im Anhang zu lesen.

Artikel 246~~187~~

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 247~~188~~
Anwendung

~~1. Die Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 19 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 7, Artikel 20 Absatz 8, Artikel 20 Absatz 9, Artikel 24 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 3, Artikel 33 Absatz 5, Artikel 38, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 6, Artikel 43, Artikel 54, Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 56 Absatz 9, Artikel 57 Absatz 3, Artikel 58 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 62 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3, Artikel 65 Absatz 3, Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 71, Artikel 72 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 76,~~

~~Artikel 77 Absatz 3, Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 78 Absatz 5, Artikel 85, Artikel 86 Absatz 7, Artikel 87 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 88 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 89 Absatz 2, Artikel 93 Absatz 2, Artikel 101 Absatz 2, Artikel 103, Artikel 105 Absatz 2, Artikel 106 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 107 Absatz 3, Artikel 108 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 108 Absatz 4, Artikel 109 Absatz 2, Artikel 109 Absatz 3, Artikel 110 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 111 Absatz 3, Artikel 112 Absatz 4, Artikel 113 Absatz 3, Artikel 114 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 115 Absatz 2, Artikel 116 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 119 Absatz 3, Artikel 122, Artikel 124 Absatz 2, Artikel 128, Artikel 134, Artikel 136 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 136 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 136 Absatz 4 Unterabsatz 4, Artikel 137 Absatz 2, Artikel 140 Absatz 2, Artikel 142 Absatz 1 Unterabsatz 4, Artikel 142 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 142 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 143, Artikel 144 Absatz 2, Artikel 145 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 148 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 150 Absatz 3, Artikel 151 Absatz 5, Artikel 164 Absatz 1, Artikel 171 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 176 Absatz 1, Artikel 177 Absatz 5, Artikel 178 Absatz 3, Artikel 181 Absatz 3, Artikel 182 Absatz 2, Artikel 183 Absatz 1 und Artikel 183 Absatz 2 gelten ab dem 24. Juni 2008.~~

⇩ neu

1. Die Artikel 2, 7, 8, 10, 16, 17, 20, 23, 25, 26, 31, 33, 34, 43, 44, 46, 51, 55, 57, 58, 60, 64, 76, 87, 88, 94, 95, 102, 109, 110, 113, 118, 129, 133, 136, 137, 139, 142, 145, 151, 153, 155, 157, 163, 166, 171, 173, 177, 179, 182, 184, 186, 190, 192, 195, 198, 202, 217, 219, 230, 232, 234, 238, 241 und 245 gelten ab dem *[Datum des Inkrafttretens der Neufassung der Verordnung gemäß Artikel 246]*.

🡻 450/2008 (angepasst)
⇨ neu

2. ~~Alle übrigen Bestimmungen gelten, sobald die Durchführungsvorschriften auf der Grundlage der~~ ⌦ Andere als die ⌫ in Absatz 1 genannten Artikel ~~anwendbar sind. Die Durchführungsvorschriften treten frühestens am 24. Juni 2009 in Kraft.~~

~~Ungeachtet des Inkrafttretens der Durchführungsvorschriften gelten die in diesem Absatz genannten Bestimmungen der Verordnung spätestens am 24. Juni 2013.~~

~~3. Artikel 30 Absatz 1 gilt~~ ⌦ gelten ⌫ ab ~~1. Januar 2011~~ ⇨ dem ersten Tag des ersten Monats nach Ablauf von 18 Monaten nach dem in Absatz 1 genannten Datum. ⇦

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20.2.2012

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*

↓ 450/2008 (angepasst)

ANHANG
ENTSPRECHUNGSTABELLEN

1. Verordnung (EWG) Nr. 2913/92

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92	Verordnung ⌦ (EG) Nr. 450/2008 ⌫
Artikel 1	Artikel 4
Artikel 2	Artikel 1
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 4 Nummern 4a, 4b, 4c und 4d	—
Artikel 5	Artikel 11 und 12
Artikel 5a	Artikel 13, 14 und 15
Artikel 6	Artikel 16
Artikel 7	Artikel 16
Artikel 8	Artikel 18
Artikel 9	Artikel 19
Artikel 10	Artikel 16
Artikel 11	Artikel 8 und 30
Artikel 12	Artikel 20
Artikel 13	Artikel 25 und 26
Artikel 14	Artikel 9
Artikel 15	Artikel 6
Artikel 16	Artikel 29
Artikel 17	Artikel 32
Artikel 18	Artikel 31
Artikel 19	Artikel 116 und 183

Artikel 20	Artikel 33 und 34
Artikel 21	Artikel 33
Artikel 22	Artikel 35
Artikel 23	Artikel 36
Artikel 24	Artikel 36
Artikel 25	—
Artikel 26	Artikel 37
Artikel 27	Artikel 39
Artikel 28	Artikel 40
Artikel 29	Artikel 41
Artikel 30	Artikel 42
Artikel 31	Artikel 42
Artikel 32	Artikel 43
Artikel 33	Artikel 43
Artikel 34	Artikel 43
Artikel 35	Artikel 31
Artikel 36	Artikel 41
Artikel 36a	Artikel 87
Artikel 36b	Artikel 5, 88 und 89
Artikel 36c	Artikel 90
Artikel 37	Artikel 91
Artikel 38	Artikel 92 und 93
Artikel 39	Artikel 94
Artikel 40	Artikel 95
Artikel 41	Artikel 95
Artikel 42	Artikel 91

Artikel 43	—
Artikel 44	—
Artikel 45	—
Artikel 46	Artikel 96
Artikel 47	Artikel 96
Artikel 48	Artikel 97
Artikel 49	—
Artikel 50	Artikel 98 und 151
Artikel 51	Artikel 151 und 152
Artikel 52	Artikel 152
Artikel 53	Artikel 151
Artikel 54	Artikel 99
Artikel 55	Artikel 100
Artikel 56	Artikel 125
Artikel 57	Artikel 126
Artikel 58	Artikel 91 und 97
Artikel 59	Artikel 104
Artikel 60	Artikel 105
Artikel 61	Artikel 107
Artikel 62	Artikel 108
Artikel 63	Artikel 112
Artikel 64	Artikel 111
Artikel 65	Artikel 113
Artikel 66	Artikel 114
Artikel 67	Artikel 112
Artikel 68	Artikel 117

Artikel 69	Artikel 118
Artikel 70	Artikel 119
Artikel 71	Artikel 120
Artikel 72	Artikel 121
Artikel 73	Artikel 123
Artikel 74	Artikel 124
Artikel 75	Artikel 126
Artikel 76	Artikel 108, 109, 110 und 112
Artikel 77	Artikel 107 und 108
Artikel 78	Artikel 27
Artikel 79	Artikel 129
Artikel 80	—
Artikel 81	Artikel 115
Artikel 82	Artikel 166
Artikel 83	Artikel 102
Artikel 84	Artikel 135
Artikel 85	Artikel 136
Artikel 86	Artikel 136
Artikel 87	Artikel 136
Artikel 87a	—
Artikel 88	Artikel 136
Artikel 89	Artikel 138
Artikel 90	Artikel 139
Artikel 91	Artikel 140 und 144
Artikel 92	Artikel 146
Artikel 93	Artikel 147

Artikel 94	Artikel 62, 63, 136 und 146
Artikel 95	Artikel 136 und 146
Artikel 96	Artikel 146
Artikel 97	Artikel 143
Artikel 98	Artikel 143, 148 und 153
Artikel 99	Artikel 153
Artikel 100	Artikel 136
Artikel 101	Artikel 149
Artikel 102	Artikel 149
Artikel 103	—
Artikel 104	Artikel 136
Artikel 105	Artikel 137
Artikel 106	Artikel 137 und 154
Artikel 107	Artikel 137
Artikel 108	Artikel 150
Artikel 109	Artikel 141 und 143
Artikel 110	Artikel 153
Artikel 111	Artikel 140
Artikel 112	Artikel 53
Artikel 113	—
Artikel 114	Artikel 142 und 168
Artikel 115	Artikel 142 und 143
Artikel 116	Artikel 136
Artikel 117	Artikel 136
Artikel 118	Artikel 169

Artikel 119	Artikel 167
Artikel 120	Artikel 143
Artikel 121	Artikel 52 und 53
Artikel 122	Artikel 52 und 53
Artikel 123	Artikel 170
Artikel 124	—
Artikel 125	—
Artikel 126	—
Artikel 127	—
Artikel 128	—
Artikel 129	—
Artikel 130	Artikel 168
Artikel 131	Artikel 143
Artikel 132	Artikel 136
Artikel 133	Artikel 136
Artikel 134	—
Artikel 135	Artikel 53
Artikel 136	Artikel 53
Artikel 137	Artikel 162
Artikel 138	Artikel 136
Artikel 139	Artikel 162
Artikel 140	Artikel 163
Artikel 141	Artikel 164
Artikel 142	Artikel 143 und 164
Artikel 143	Artikel 47 und 165
Artikel 144	Artikel 47, 52 und 53

Artikel 145	Artikel 48 und 171
Artikel 146	Artikel 143 und 171
Artikel 147	Artikel 136
Artikel 148	Artikel 136
Artikel 149	Artikel 171
Artikel 150	Artikel 171
Artikel 151	Artikel 171
Artikel 152	Artikel 172
Artikel 153	Artikel 171
Artikel 154	Artikel 173 und 174
Artikel 155	Artikel 173
Artikel 156	Artikel 173
Artikel 157	Artikel 174
Artikel 158	—
Artikel 159	—
Artikel 160	—
Artikel 161	Artikel 176, 177 und 178
Artikel 162	Artikel 177
Artikel 163	Artikel 145
Artikel 164	Artikel 103 und 145
Artikel 165	Artikel 143
Artikel 166	Artikel 148
Artikel 167	Artikel 155 und 156
Artikel 168	Artikel 155
Artikel 168a	—
Artikel 169	Artikel 157 und 158

Artikel 170	Artikel 157 und 158
Artikel 171	Artikel 150
Artikel 172	Artikel 156
Artikel 173	Artikel 141 und 159
Artikel 174	—
Artikel 175	Artikel 159
Artikel 176	Artikel 137
Artikel 177	Artikel 160
Artikel 178	Artikel 53
Artikel 179	—
Artikel 180	Artikel 161
Artikel 181	Artikel 160
Artikel 182	Artikel 127, 168 und 179
Artikel 182a	Artikel 175
Artikel 182b	Artikel 176
Artikel 182c	Artikel 176, 179 und 180
Artikel 182d	Artikel 5, 180 und 181
Artikel 183	Artikel 177
Artikel 184	—
Artikel 185	Artikel 130 und 131
Artikel 186	Artikel 130
Artikel 187	Artikel 132
Artikel 188	Artikel 133
Artikel 189	Artikel 56
Artikel 190	Artikel 58

Artikel 191	Artikel 56
Artikel 192	Artikel 57 und 58
Artikel 193	Artikel 59
Artikel 194	Artikel 59
Artikel 195	Artikel 61
Artikel 196	Artikel 60
Artikel 197	Artikel 59
Artikel 198	Artikel 64
Artikel 199	Artikel 65
Artikel 200	—
Artikel 201	Artikel 44
Artikel 202	Artikel 46
Artikel 203	Artikel 46
Artikel 204	Artikel 46 und 86
Artikel 205	Artikel 46
Artikel 206	Artikel 46 und 86
Artikel 207	Artikel 86
Artikel 208	Artikel 47
Artikel 209	Artikel 48
Artikel 210	Artikel 49
Artikel 211	Artikel 49
Artikel 212	Artikel 50
Artikel 212a	Artikel 53
Artikel 213	Artikel 51
Artikel 214	Artikel 52 und 78
Artikel 215	Artikel 55 und 66

Artikel 216	Artikel 45
Artikel 217	Artikel 66 und 69
Artikel 218	Artikel 70
Artikel 219	Artikel 70
Artikel 220	Artikel 70 und 82
Artikel 221	Artikel 67 und 68
Artikel 222	Artikel 72
Artikel 223	Artikel 73
Artikel 224	Artikel 74
Artikel 225	Artikel 74
Artikel 226	Artikel 74
Artikel 227	Artikel 75
Artikel 228	Artikel 76
Artikel 229	Artikel 77
Artikel 230	Artikel 73
Artikel 231	Artikel 73
Artikel 232	Artikel 78
Artikel 233	Artikel 86
Artikel 234	Artikel 86
Artikel 235	Artikel 4
Artikel 236	Artikel 79, 80 und 84
Artikel 237	Artikel 79 und 84
Artikel 238	Artikel 79, 81 und 84
Artikel 239	Artikel 79, 83, 84 und 85
Artikel 240	Artikel 79

Artikel 241	Artikel 79
Artikel 242	Artikel 79
Artikel 243	Artikel 23
Artikel 244	Artikel 24
Artikel 245	Artikel 23
Artikel 246	Artikel 22
Artikel 247	Artikel 183
Artikel 247a	Artikel 184
Artikel 248	Artikel 183
Artikel 248a	Artikel 184
Artikel 249	Artikel 185
Artikel 250	Artikel 17, 120 und 121
Artikel 251	Artikel 186
Artikel 252	Artikel 186
Artikel 253	Artikel 187

2. VERORDNUNGEN (EWG) NR. 3925/91 UND (EG) NR. 1207/2001

Aufgehobene Verordnung	Verordnung ⌦ (EG) Nr. 450/2008 ⌫
Verordnung (EWG) Nr. 3925/91	Artikel 28
Verordnung (EG) Nr. 1207/2001	Artikel 39

↑

3. VERORDNUNG (EG) NR. 450/2008

Verordnung (EG) Nr. 450/2008	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absätze 1 und 2	Artikel 1 Absätze 1 und 2
Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 2
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4 Nummern 1 bis 8	Artikel 5 Nummern 1 bis 8
Artikel 4 Nummer 9	Artikel 5 Nummern 9 und 10
Artikel 4 Nummern 10 bis 17	Artikel 5 Nummern 12 bis 19
Artikel 4 Nummer 18 Buchstabe a Satz 1	Artikel 5 Nummer 20 Buchstabe a
Artikel 4 Nummer 18 Buchstabe a Satz 2	Artikel 130 Absatz 3
Artikel 4 Nummer 18 Buchstaben b und c	Artikel 5 Nummer 20 Buchstaben b und c
Artikel 4 Nummer 19	Artikel 5 Nummer 21
Artikel 4 Nummer 20 Satz 1	Artikel 5 Nummer 22
Artikel 4 Nummer 20 Satz 2	Artikel 39 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 4 Nummern 21 bis 28	Artikel 5 Nummern 23 bis 30
Artikel 4 Nummer 29	Artikel 5 Nummer 31 Buchstaben a und d
Artikel 4 Nummern 30, 31 und 32	Artikel 5 Nummern 32, 33 und 34
Artikel 4 Nummer 33	-----
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3	Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Buchstabe b
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 7 Buchstabe a
Artikel 6	Artikel 11

Artikel 7	Artikel 12
Artikel 8	Artikel 13
Artikel 9	Artikel 14
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 16
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 18 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 18 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 20 Buchstabe a
Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 20 Buchstabe b
Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c	-----
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 19 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 20 Buchstabe c
Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 3
Artikel 13 Absatz 2	Article 21 Absätze 2 und 3
Artikel 13 Absätze 3 und 4	Artikel 21 Absätze 4 und 5
Artikel 13 Absatz 5	-----
Artikel 13 Absatz 6	Artikel 21 Absatz 6
Artikel 14	Artikel 22
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 25 Buchstabe a
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 25 Buchstabe c
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 23 Buchstabe a
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 25 Buchstabe a
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 23 Buchstabe c

Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 25 Buchstabe a
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g	Artikel 25 Buchstabe c und Artikel 31 Buchstabe b
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h	Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 23 Buchstabe b
Artikel 15 Absatz 2	-----
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 24 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2
Artikel 16 Absätze 2 und 3	Artikel 24 Absätze 2 und 3
Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1
Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 und Artikel 24 Absatz 5
Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a	Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 25 Buchstabe b
Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b	Artikel 25 Buchstabe a
Artikel 16 Absatz 6	Artikel 24 Absatz 6
Artikel 16 Absatz 7	Artikel 24 Absatz 7 Unterabsatz 1
Artikel 17	Artikel 27
Artikel 18 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 28
Artikel 18 Absatz 4	Artikel 31 Buchstabe b
Artikel 19 Absätze 1, 2, 3 und 4	Artikel 29
Artikel 19 Absatz 5	Artikel 31 Buchstabe b
Artikel 20 Absätze 1 und 2	Artikel 32 Absätze 1 und 2
Artikel 20 Absatz 3	Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 1
Artikel 20 Absätze 4, 5 und 6	Artikel 32 Absätze 4, 5 und 6
Artikel 20 Absatz 7	Artikel 25 und Artikel 31 Buchstabe b
Artikel 20 Absatz 8 Buchstabe a	Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 33 Buchstabe a
Artikel 20 Absatz 8 Buchstabe b	Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 33 Buchstabe b

Artikel 20 Absatz 8 Buchstabe c	Artikel 32 Absatz 8 und Artikel 34
Artikel 20 Absatz 9	Artikel 32 Absatz 9 und Artikel 33 Buchstabe d
Artikel 21	Artikel 35
Artikel 22	Artikel 36
Artikel 23	Artikel 37
Artikel 24 Absätze 1 und 2	Artikel 38 Absätze 1 und 2
Artikel 24 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 38 Absatz 3
Artikel 24 Absatz 3 Unterabsatz 2	-----
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 39 Absatz 1
Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 39 Absatz 2
Artikel 25 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3	Artikel 39 Absatz 3
Artikel 25 Absatz 3	Artikel 39 Absätze 4, 5 6 und 7 und Artikel 44
Artikel 26	Artikel 40
Artikel 27	Artikel 41
Artikel 28 Absätze 1 und 2	Artikel 42
Artikel 28 Absatz 3	Artikel 43
Artikel 29	Artikel 45
Artikel 30 Absatz 1	Artikel 46
Artikel 30 Absatz 2	-----
Artikel 31 Absatz 1	Artikel 47 Absatz 1
Artikel 31 Absatz 2	Artikel 47 Absatz 3 Unterabsatz 1
Artikel 31 Absatz 3	Artikel 47 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 32	Artikel 48
Artikel 33 Absätze 1, 2, 3 und 4	Artikel 49 Absätze 1, 2, 3 und 4
Artikel 33 Absatz 5	Artikel 51 Absatz 1

Artikel 34

Artikel 35

Artikel 36

Artikel 37

Artikel 38

Artikel 39 Absätze 1 und 2

Artikel 39 Absatz 3

Artikel 39 Absätze 4 und 5

Artikel 39 Absatz 6

Artikel 40

Artikel 41

Artikel 42

Artikel 43 Buchstaben a, b und d

Artikel 43 Buchstabe c

Artikel 44

Artikel 45

Artikel 46

Artikel 47

Artikel 48

Artikel 49

Artikel 50

Artikel 51

Artikel 52

Artikel 53 Absätze 1 und 2

Artikel 53 Absatz 3

Artikel 53 Absatz 4

Artikel 50 Absätze 1, 2 und 3

Artikel 52

Artikel 53

Artikel 54

Artikel 55

Artikel 56 Absätze 1 und 2

Artikel 56 Absatz 3 Unterabsatz 1

Artikel 56 Absätze 4 und 5

Artikel 57 Buchstaben a und b

Artikel 61

Artikel 62 Absätze 1, 2 und 3

Artikel 63

Artikel 64 Buchstaben a, b und c

Artikel 62 Absatz 4 und Artikel 64 Buchstabe d

Artikel 65

Artikel 66

Artikel 67

Artikel 68

Artikel 69

Artikel 70

Artikel 71

Artikel 72

Artikel 73

Artikel 74 Absätze 1 und 2

Artikel 74 Absatz 3 Unterabsatz 1

Artikel 74 Absatz 5

Artikel 54 Buchstaben a und b	Artikel 74 Absatz 4 und Artikel 76 Buchstabe a
Artikel 54 Buchstabe c	Artikel 74 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 76 Buchstabe b
Artikel 55 Absatz 1	Artikel 75 Absatz 1
Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 75 Absatz 2
Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 76 Buchstabe c
Artikel 55 Absätze 3 und 4	Artikel 75 Absätze 3 und 4
Artikel 56 Absätze 1 bis 8	Artikel 77 Absätze 1 bis 8
Artikel 56 Absatz 9 erster Gedankenstrich	Artikel 87 Buchstabe a
Artikel 56 Absatz 9 zweiter Gedankenstrich	Artikel 87 Buchstabe b
Artikel 56 Absatz 9 dritter Gedankenstrich	Artikel 87 Buchstabe c
Artikel 57 Absätze 1 und 2	Artikel 78
Artikel 57 Absatz 3	Artikel 87 Buchstabe d
Artikel 58 Absatz 1	Artikel 79
Artikel 58 Absatz 2	-----
Artikel 59 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 80 Absatz 1
Artikel 59 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 87 Buchstabe e
Artikel 59 Absatz 2	Artikel 80 Absatz 2
Artikel 60	Artikel 81
Artikel 61	Artikel 82
Artikel 62 Absätze 1 und 2	Artikel 83
Artikel 62 Absatz 3	Artikel 87 Buchstabe f
Artikel 63 Absätze 1 und 2	-----
Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe a	-----
Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 87 Buchstabe h und Artikel 88
Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe c	Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 87

	Buchstabe h und Artikel 88
Artikel 64	Artikel 85
Artikel 65 Absätze 1 und 2	Artikel 86
Artikel 65 Absatz 3	Artikel 87 Buchstabe g
Artikel 66	Artikel 89 Absätze 1 und 2
Artikel 67 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 90 Absatz 1
Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 94 Buchstabe b
Article 67 Absätze 2 und 3	Artikel 90 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1
Artikel 68	Artikel 91
Artikel 69	Artikel 92
Artikel 70	Artikel 93
Artikel 71	-----
Artikel 72 Absätze 1 und 2	Artikel 96 Absätze 1 und 2
Artikel 72 Absatz 3	Artikel 96 Absatz 3 und Artikel 102 Buchstabe a
Artikel 73	Artikel 97
Artikel 74	Artikel 98
Artikel 75	Artikel 99
Artikel 76	-----
Artikel 77 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 100 Absatz 1
Artikel 77 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3	Artikel 100 Absatz 2
Artikel 77 Absatz 2	Artikel 100 Absatz 3
Artikel 77 Absatz 3	Artikel 100 Absatz 4 und Artikel 102 Buchstabe b
Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 101 Absatz 1
Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 87 Buchstabe g
Artikel 78 Absätze 2, 3 und 4	Artikel 101 Absätze 2, 3 und 4
Artikel 78 Absatz 5	Artikel 101 Absatz 5 und Artikel 102

	Buchstabe c
Artikel 79 Absatz 1	Artikel 103 Absatz 1
Artikel 79 Absätze 2, 3, 4 und 5	Artikel 103 Absätze 3, 4, 5 und 6
Artikel 80	Artikel 104
Artikel 81	Artikel 105
Artikel 82	Artikel 106
Artikel 83	Artikel 107
Artikel 84	Artikel 108 Absätze 1 und 2
Artikel 85 Satz 1	Artikel 108 Absatz 3 und Artikel 109 Buchstaben a, c, d und e
Artikel 85 Satz 2	Artikel 103 Absatz 2, Artikel 109 Buchstabe b und Artikel 110
Artikel 86 Absatz 1 einleitender Satz	Artikel 111 Absatz 1 einleitender Satz und Buchstabe a
Artikel 86 Absatz 1 Buchstaben a, b und c	Artikel 111 Absatz 1 Buchstaben b, c und d
Artikel 86 Absatz 1 Buchstaben d und e	Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 86 Absatz 1 Buchstaben f bis k	Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe f bis k
Article 86 Absätze 2 und 3	Article 111 Absätze 2 und 3
Artikel 86 Absätze 4, 5 und 6	Artikel 111 Absätze 5, 6 und 7
Artikel 86 Absatz 7	Artikel 113
Artikel 87 Absatz 1	Artikel 114 Absatz 1 und Artikel 114 Absatz 2 Buchstaben a und b
Artikel 87 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 114 Absatz 3
Artikel 87 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 114 Absatz 5
Artikel 87 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 118 Buchstabe a
Artikel 87 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel 118 Buchstabe a
Artikel 87 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c	Artikel 118 Buchstabe a

Artikel 87 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d	Artikel 118 Buchstabe a
Artikel 87 Absatz 3 Unterabsatz 2	-----
Artikel 88 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 88 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2	Artikel 114 Absatz 4
Artikel 88 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 88 Absätze 2 und 3	Artikel 114 Absatz 3
Artikel 88 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 119 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 88 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3	Artikel 129 Buchstabe a
Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 116 Absatz 1
Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 2	-----
Artikel 89 Absatz 2	Artikel 118 Buchstabe c
Artikel 90	Artikel 117
Artikel 91 Absätze 1 und 2	Artikel 120 Absätze 1 und 2
Artikel 92 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 121 Absatz 1
Artikel 92 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 121 Absatz 2
Artikel 92 Absatz 1 Unterabsatz 3	-----
Artikel 92 Absätze 2, 3, 4 und 5	Artikel 121 Absätze 3, 4, 5 und 6
Artikel 93 Absatz 1	Artikel 122 Absatz 1
Artikel 93 Absatz 2	Artikel 122 Absatz 2 und Artikel 129 Buchstabe c
Artikel 94	Artikel 123
Artikel 95 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 124 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 95 Absatz 4	Artikel 124 Absatz 5
Artikel 96 Absätze 1 und 2	Artikel 125
Artikel 96 Absatz 3	Artikel 124 Absatz 6
Artikel 97	Artikel 126
Artikel 98 Absatz 1	Artikel 203 Absatz 1

Artikel 98 Absatz 2	Artikel 124 Absatz 4
Artikel 99	Artikel 127
Artikel 100	Artikel 128
Artikel 101 Absatz 1	Artikel 130 Absatz 1
Artikel 101 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 130 Absatz 2 und Artikel 133 Buchstabe a
Artikel 101 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 133 Buchstabe b
Artikel 101 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 130 Absatz 3 und Artikel 133 Buchstabe c
Artikel 102	Artikel 131
Artikel 103	Artikel 132 Absatz 2 und Artikel 133 Buchstabe d
Artikel 104 Absatz 1	Artikel 134 Absatz 1
Artikel 104 Absatz 2	Artikel 134 Absatz 3
Artikel 105 Absatz 1	Artikel 135
Artikel 105 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 118 Buchstabe a, Artikel 142 Buchstabe a und Artikel 232 Buchstabe a
Artikel 105 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 136 Buchstabe b
Artikel 105 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 25 Buchstabe a, Artikel 199 Absatz 4, Artikel 202 Buchstabe b, Artikel 214 Absatz 3, Artikel 217 Buchstabe c, Artikel 118 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 219 and Artikel 232 Buchstabe b
Artikel 106 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 138
Artikel 106 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Artikel 25 Buchstabe a
Artikel 106 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel 25 Buchstabe c
Artikel 106 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe c	Artikel 139 Buchstabe a
Artikel 106 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe d	Artikel 25 Buchstabe a

Artikel 106 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe e	Artikel 25 Buchstabe a
Artikel 106 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe f	Artikel 25 Buchstabe c und Artikel 31 Buchstabe b
Artikel 106 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben g und h	Artikel 139 Buchstabe b
Artikel 106 Absatz 4 Unterabsatz 2	-----
Artikel 107 Absatz 1 Satz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 107 Absatz 1 Satz 2	Artikel 154 Absatz 1
Artikel 107 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 134 Absatz 2
Artikel 107 Absatz 3	Artikel 7 Buchstabe b, Artikel 136 Buchstabe a, Artikel 142 Buchstabe a, Artikel 154 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 155
Artikel 108 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 140
Artikel 108 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 7
Artikel 108 Absatz 2	Artikel 141 Absatz 1
Artikel 108 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 108 Absatz 3 Unterabsatz 2	-----
Artikel 108 Absatz 4	Artikel 142 Buchstabe b
Artikel 109 Absatz 1	Artikel 143
Artikel 109 Absatz 2	Artikel 145 Buchstabe a
Artikel 109 Absatz 3	Artikel 7 und Artikel 145 Buchstabe b
Artikel 110 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 144 Absatz 1
Artikel 110 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 144 Absatz 2 sowie Artikel 145 Buchstabe d
Artikel 110 Absätze 2 und 3	Artikel 144 Absätze 3 und 4
Artikel 111 Absatz 1	Artikel 146 Absatz 1
Artikel 111 Absatz 2 Satz 1	Artikel 146 Absatz 2
Artikel 111 Absatz 2 Satz 2	Artikel 146 Absatz 3

Artikel 111 Absatz 3	Artikel 146 Absatz 4 und Artikel 151 Buchstabe a
Artikel 112 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 148 Absatz 1
Artikel 112 Nummer 1 Unterabsatz 2 Satz 1	Artikel 154 Absatz 3
Artikel 112 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2	Artikel 154 Absatz 2
Artikel 112 Absatz 2	-----
Artikel 112 Absatz 3	Artikel 148 Absatz 2
Artikel 112 Absatz 4	Artikel 151 Buchstabe b und Artikel 155 Buchstabe a
Artikel 113 Absätze 1 und 2	Artikel 149 Absätze 1 und 2
Artikel 113 Absatz 3	Artikel 149 Absatz 3 und Artikel 151 Buchstabe c
Artikel 114 Absatz 1	Artikel 150 Absatz 1
Artikel 114 Absatz 2	Artikel 150 Absatz 2 und Artikel 151 Buchstabe d
Artikel 115 Absatz 1	Artikel 152 Absatz 1
Artikel 115 Absatz 2	Artikel 153
Artikel 116 Absatz 1	Artikel 156 Absatz 1
Artikel 116 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Artikel 25 Buchstabe a
Artikel 116 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel 25 Buchstabe c
Artikel 116 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben c und d	Artikel 157 Buchstabe a
Artikel 116 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e	Artikel 25 Buchstabe a
Artikel 116 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f	Artikel 25 Buchstabe a
Artikel 116 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe g	Artikel 25 Buchstabe c und Artikel 31 Buchstabe b
Artikel 116 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe h	Artikel 157 Buchstabe d

Artikel 116 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe i	Artikel 157 Buchstabe c
Artikel 116 Absatz 2 Unterabsatz 2	-----
Artikel 117	Artikel 158
Artikel 118	Artikel 159
Artikel 119 Absätze 1 und 2	Artikel 160
Artikel 119 Absatz 3	Artikel 163
Artikel 120	Artikel 161
Artikel 121	Artikel 162
Artikel 122	Artikel 163
Artikel 123 Absätze 1 und 2	Artikel 164
Artikel 123 Absatz 3	Artikel 138 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1
Artikel 124 Absatz 1	Artikel 165 Absatz 1
Artikel 124 Absatz 2	Artikel 165 Absatz 2 und Artikel 166
Artikel 125	Artikel 167
Artikel 126	Artikel 168
Artikel 127	Artikel 169
Artikel 128	Artikel 170 und 171
Artikel 129	Artikel 172
Artikel 130 Absatz 1	Artikel 174 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 130 Absätze 2, 3, 4 und 5	Artikel 174 Absätze 2, 3, 4 und 5
Artikel 131 Buchstabe a	-----
Artikel 131 Buchstabe b	Artikel 175
Artikel 132	Artikel 176
Artikel 133	Artikel 178 Absatz 1
Artikel 134	Artikel 177, Artikel 178 Absatz 2 und Artikel 179
Artikel 135	Artikel 180

Artikel 136 Absatz 1	Artikel 181 Absatz 1
Artikel 136 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Artikel 25 Buchstabe a
Artikel 136 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel 25 Buchstabe c
Artikel 136 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c	Artikel 182 Buchstabe a
Artikel 136 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d	Artikel 25 Buchstabe a
Artikel 136 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e	Artikel 25 Buchstabe a
Artikel 136 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f	Artikel 25 Buchstabe c und Artikel 31 Buchstabe b
Artikel 136 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe g	Artikel 181 Absatz 7 und Artikel 182 Buchstabe g
Artikel 136 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe h	Artikel 182 Buchstabe f
Artikel 136 Absatz 2 Unterabsatz 2	-----
Artikel 136 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Artikel 181 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a
Artikel 136 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel 181 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c
Artikel 136 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c	Artikel 181 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d
Artikel 136 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 182 Buchstabe c
Artikel 136 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 181 Absatz 4
Artikel 136 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 181 Absatz 5
Artikel 136 Absatz 4 Unterabsatz 3	Artikel 181 Absatz 6
Artikel 136 Absatz 4 Unterabsatz 4 Buchstaben a und b	Artikel 182 Buchstabe e
Artikel 136 Absatz 4 Unterabsatz 4 Buchstabe c	Artikel 182 Buchstabe d
Artikel 136 Absatz 5	Artikel 181 Absatz 8

Artikel 137 Absatz 1	Artikel 183 Absatz 1
Artikel 137 Absatz 2	Artikel 184
Artikel 138	Artikel 185 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 139	Artikel 187
Artikel 140 Absatz 1	Artikel 188
Artikel 140 Absatz 2	Artikel 190 Buchstabe b
Artikel 141	Artikel 189
Artikel 142 Absatz 1 Unterabsätze 1, 2 und 3	Artikel 191 Absatz 1
Artikel 142 Absatz 1 Unterabsatz 4	Artikel 192 Buchstabe a
Artikel 142 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Artikel 191 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a
Artikel 142 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c	Artikel 191 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben c und d
Artikel 142 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 191 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b und Artikel 192 Buchstabe c
Artikel 142 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 191 Absatz 3
Artikel 142 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 192 Buchstabe d
Artikel 142 Absatz 4	Artikel 191 Absatz 4
Artikel 143	Artikel 186, Artikel 190, Artikel 195 Buchstabe b, Artikel 198, Artikel 202 Buchstaben a, b und c sowie Artikel 219
Artikel 144 Absatz 1	Artikel 193 Absatz 1
Artikel 144 Absatz 2	Artikel 193 Absatz 2 und Artikel 195 Buchstabe a
Artikel 144 Absatz 3	Artikel 193 Absatz 3
Artikel 144 Absatz 4	-----
Artikel 145 Absätze 1 und 2	Artikel 194 Absätze 1 und 2
Artikel 145 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 132 Absatz 1
Artikel 145 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 133 Buchstabe b

Artikel 146	Artikel 196 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 147	Artikel 197
Artikel 148 Absatz 1	Artikel 199 Absatz 1
Artikel 148 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 199 Absatz 2
Artikel 148 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 199 Absatz 3 und Artikel 202 Buchstabe a
Artikel 149	Artikel 200
Artikel 150 Absätze 1 und 2	Artikel 201
Artikel 150 Absatz 3	Artikel 202 Buchstabe d
Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 203 Absatz 1
Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 2	-----
Artikel 151 Absatz 2	Artikel 203 Absatz 2
Artikel 151 Absatz 3	-----
Artikel 151 Absatz 4	Artikel 204 Absatz 3
Artikel 151 Absatz 5	Artikel 202 Buchstabe b, c, d und e
Artikel 152	Artikel 204 Absätze 1 und 2
Artikel 153	Artikel 205
Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 199 Absatz 3 Satz 1
Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 206 Absatz 1
Artikel 154 Absatz 2	Artikel 199 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 206 Absatz 2
Artikel 155 Absatz 1	Artikel 207 Absatz 1
Artikel 155 Absätze 2 und 3	Artikel 207 Absätze 3 und 4
Artikel 156	Artikel 208
Artikel 157	Artikel 209
Artikel 158	Artikel 210
Artikel 159	Artikel 211
Artikel 160	Artikel 212

Artikel 161

Artikel 162

Artikel 163

Artikel 164 Absatz 1

Artikel 164 Absatz 2

Artikel 165

Artikel 166

Artikel 167

Artikel 168

Artikel 169

Artikel 170

Artikel 171 Absätze 1 und 2

Artikel 171 Absatz 3 Unterabsatz 1

Artikel 171 Absatz 3 Unterabsatz 2

Artikel 171 Absatz 4

Artikel 172

Artikel 173

Artikel 174

Artikel 175 Absatz 1 Unterabsatz 1

Artikel 175 Absatz 1 Unterabsatz 2

Artikel 175 Absatz 2

Artikel 175 Absatz 3

Artikel 176 Absatz 1 Buchstaben a und b

Artikel 176 Absatz 1 Buchstaben c und d

Artikel 176 Absatz 1 Buchstabe e

Artikel 176 Absatz 2

Artikel 213

Artikel 214 Absätze 1 und 2

Artikel 215

Artikel 217

Artikel 216

Artikel 218 Absätze 1, 2 und 3

Artikel 220

Artikel 221

Artikel 222

Artikel 223

Artikel 224 Absätze 1 und 2

Artikel 74 Absatz 4

Artikel 76 Buchstabe a

Artikel 224 Absatz 3

Artikel 225

Artikel 226

Artikel 227

Artikel 228 Absätze 1 und 3

Artikel 228 Absatz 2 Buchstabe b

Artikel 228 Absatz 4 Buchstaben a, b, c

Artikel 228 Absatz 5

Artikel 228 Absatz 2 Buchstaben a und c sowie Artikel 230 Buchstabe a

Artikel 230 Buchstabe b

Artikel 232 Buchstabe a

Artikel 177 Absätze 1 und 2

Artikel 177 Absatz 3

Artikel 177 Absatz 4

Artikel 177 Absatz 5

Artikel 178 Absätze 1 und 2

Artikel 178 Absatz 3

Artikel 179

Artikel 180 Absatz 1

Artikel 180 Absatz 2 Satz 1

Artikel 180 Absatz 2 Satz 2

Artikel 180 Absatz 3 Unterabsatz 1

Artikel 180 Absatz 3 Unterabsatz 2

Artikel 180 Absatz 4

Artikel 181 Absatz 1

Artikel 181 Absätze 2 und 3

Artikel 182 Absatz 1

Artikel 182 Absatz 2

Artikel 183 Absatz 1

Artikel 183 Absatz 2 Buchstabe a

Artikel 183 Absatz 2 Buchstabe b

Artikel 183 Absatz 2 Buchstabe c

Artikel 184

Artikel 185

Artikel 186

Artikel 187

Artikel 188 Absatz 1

Artikel 188 Absatz 2

Artikel 231 Absätze 1 und 2

Artikel 231 Absatz 3

Artikel 232

Artikel 233 Absätze 1 und 2

Artikel 233 Absatz 3 und Artikel 234

Artikel 235

Artikel 236 Absatz 1

Artikel 6 Absatz 1

Artikel 236 Absatz 2

Artikel 6 Absatz 2

Artikel 236 Absatz 3

Artikel 237 Absatz 1

Artikel 238 Absatz 1 Buchstabe b

Artikel 242

Artikel 16

Artikel 24 Absatz 9 und Artikel 26

Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 2

Artikel 244

Artikel 245 Absätze 2 und 3

Artikel 246

Artikel 247 Absatz 1

Artikel 247 Absatz 2

Artikel 188 Absatz 3	Artikel 247 Absatz 1